

Modulhandbuch des BA-Studienganges Soziale Arbeit (Bachelor of Arts)

Inhalt

- 1 Studienverlaufsplan**
- 2 Modulbeschreibungen**
- 3 Beschreibungen der Teilmodule**
- 4 Prüfungsordnung Teil A und Teil B**

1. Studienverlaufsplan

Semester	Modul-Nr.	Kurzbeschreibung	CP	CP gesamt (Richtzahl)	SWS
1				30	
Regelangebot für alle Studierenden des 1. Semesters	1.1	Wissenschaftsdisziplinäre und professionelle Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	3		2
	1.2	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit I	3		2
	2.1	Entwicklung, Sozialisation, Kultur 1. Hälfte des Semesters: Ringvorlesung 2. Hälfte des Semesters: Aufteilung in Seminare à 35	3		2
	2.2	Kommunikation und Interaktion	2		2
	3.1	Einführung in den Sozialstaat und das öffentliche Recht	4		4
	3.2	Einführung in Sozialpolitik	3		2
	5.1	Einführung in die Tätigkeitsfelder, das konzeptionelle Denken und die Trägerstrukturen Sozialer Arbeit	5		3
	6.1	Einführungstage, Erstsemester -Tutorium	2		1
Angebot verteilt auf die Studierenden des 1. und 2. Semesters	6.2	Wiss. Arbeiten	3		2
	6.3	IT-Einsatz in der Sozialen Arbeit	2		2
Σ			25-30		18-22
Verfügbar für die Pflicht- bzw. Wahlpflichtangebote 6.4, 6.5 und 7.1 sowie 7.3 – 7.5 und 8			bis zu	5	

Semester	Modul-Nr.	Kurzbeschreibung	CP	CP gesamt (Richtzahl)	SWS
2				30	
Regelangebot für alle Studierenden des 2. Semesters	1.3	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit II (Grundlagentexte)	2		2
	1.4	Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit	4		3
	1.5	Philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit	3		2
	2.3	Gesprächsführung und Beratung	3		2
	2.4	Einführende Werkstätten KÄM (Kultur, Ästhetik und Medien)	2		2
	2.5	Pädagogik und/oder Psychologie (Vertiefung)	3		2
	2.6	Einführung in die Gesundheitswissenschaften	2		2
	3.3	Existenzsicherungs- und Unterhaltsrecht	4		4
3.4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre des Non-Profit-Bereichs	4		4	
Angebot verteilt auf die Studierenden des 2. und 3. Semesters	5.3	Nachbereitung des Praktikums	2		2
Angebot verteilt auf die Studierenden des 1. und 2. Semesters	6.3	IT-Einsatz in der Sozialen Arbeit	2		2
Σ			27-32		23-27
Verfügbar für die Pflicht- bzw. Wahlpflichtangebote 6.4, 6.5 und 7.1 sowie 7.3 – 7.5 und 8 bis zu			3		

Semester	Modul-Nr.	Kurzbeschreibung	CP	CP gesamt (Richtzahl)	SWS
3				30	
Regelangebot für alle Studierenden des 3. Semesters	4.1	Grundlagen der Diagnostik und Beratung in der Sozialen Arbeit	5		4
	4.2	Spezifische Beratungs- und Interventionsmethoden der Sozialen Arbeit	5		4
	4.3	Wahrnehmen und Gestalten in der Sozialen Arbeit	5		4
	5.2	Praktikum	8		6 Wochen volltags
Angebot verteilt auf die Studierenden des 2. und 3. Semesters	5.3	Nachbereitung des Praktikums	2		2
	7.2	Interkulturalität	3		2
Σ			28		16
Verfügbar für die Pflicht- bzw. Wahlpflichtangebote 6.4, 6.5 und 7.1 sowie 7.3 – 7.5 und 8			2		

Semester	Modul-Nr.	Kurzbeschreibung	CP	CP gesamt (Richtzahl)	SWS
4				30	
Für Studierende des Profilierungs- bereiches A (Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und Schule)					
Regelangebot	9 A.1	Theorie-Praxis-Seminar I	5		4
	9A3	Werkstatt für Projektentwicklung	2		2
	10 A.1	Alltagskulturen Seminar mit Vertiefung bzgl. der Lebensalter	3		2
	10 A.2	Allgemeine Rechtsgrundlagen: Kindschafts-, Jugendhilfe- und Rehabilitationsrecht I	3		2
	11.1	Projektpraxis	10/2		
	11.2	Projektplenum	2/2		2
	11.3	Beratung und Reflexion der Projektpraxis; davon insgesamt ein Viertel (1 SWS) Beratung zu den rechtlich-institutionellen Aspekten, sofern durch die Projektgruppen-Leitung fachlich nicht gewährleistet.	3/2		2
	13.1	Propädeutikum: Wiss. Hausarbeit	3		2
Σ			24,5		16
Verfügbar für die Pflicht- bzw. Wahlpflichtangebote 6.4, 6.5 und 7.1 sowie 7.3 – 7.5 und 8			5,5		

Semester	Modul-Nr.	Kurzbeschreibung	CP	CP gesamt (Richtzahl)	SWS
5 Für Studierende des Profilierungsbereiches A (Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und Schule)				30	
Regelangebot	9 A.2	Theorie-Praxis-Seminar II	5		2
	9 A.3	Werkstatt für Projektentwicklung (Präsentation von Projekten und Entwicklung der Profession der Sozialen Arbeit)	3		2
	10 A.3	Spezielle Rechtsgrundlagen (WP: 2 Gebiete à 3 CP) <ul style="list-style-type: none"> • Kindschafts-, Jugendhilfe- und Rehabilitationsrecht II • Betreuungsrecht • Recht der psychisch Kranken 	6		4
	11.1	Projektpraxis	10/2		
	11.2	Projektplenum	2/2		2
	11.3	Beratung und Reflexion der Projektpraxis; davon insgesamt ein Viertel (1 SWS) Beratung zu den rechtlich-institutionellen Aspekten, sofern durch die Projektgruppen-Leitung fachlich nicht gewährleistet.	3/2		2
Σ			23,5		12
Verfügbar für die Pflicht- bzw. Wahlpflichtangebote 6.4, 6.5 und 7.1 sowie 7.3 – 7.5 und 8			6,5		

Semester	Modul-Nr.	Kurzbeschreibung	CP	CP gesamt (Richtzahl)	SWS
6 Für Studierende des Profilierungs- bereiches A (Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und Schule)				30	
Regelangebot	12.1	Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen WP: <ul style="list-style-type: none"> • Leistungserbringungsrecht • Recht und Organisation der sozialen Dienste und Einrichtungen 	3		2
	12.2	Aktuelle sozialpolitische und sozialökonomische Entwicklungen	2		2
	13.2	Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium	12		2
Σ			17		6
Verfügbar für die Pflicht- bzw. Wahlpflichtangebote 6.4, 6.5 und 7.1 sowie 7.3 – 7.5 und 8			13		

Semester	Modul-Nr.	Kurzbeschreibung	CP	CP gesamt (Richtzahl)	SWS
4				30	
Für Studierende des Profilierungs- bereiches B (Wahrnehmen und Gestalten/Soziale Kulturarbeit)					
Regelangebot	9 B.1	Theorie-Praxis-Seminar I	5/2		2
	9 B.2	Methodik-Seminar I	2		4
	10 B.1	Alltagskulturen / Kultur in der Lebensspanne	6		4
	10 B.2	Kindschafts-, Jugendhilfe- und Rehabilitationsrecht I	3		2
	11.1	Projektpraxis	10/2		
	11.2	Projektplenum	2/2		2
	11.3	Beratung und Reflexion der Projektpraxis; davon insgesamt ein Viertel (1 SWS) Beratung zu den rechtlich-institutionellen Aspekten, sofern durch die Projektgruppen- Leitung fachlich nicht gewährleistet.	3/2		2
	13.1	Propädeutikum; wiss. Hausarbeit	3		2
Σ			24		18
Verfügbar für die Pflicht- bzw. Wahlpflichtangebote 6.4, 6.5 und 7.1 sowie 7.3 – 7.5 und 8			6		

Semester	Modul-Nr.	Kurzbeschreibung	CP	CP gesamt (Richtzahl)	SWS	
5				30		
Für Studierende des Profilierungs- bereiches B (Wahrnehmen und Gestalten/Soziale Kulturarbeit)						
Regelangebot	9 B.1	Theorie-Praxis-Seminar II	5/2		2	
	WP	9 B.3	Methodik-Seminar II (künstlerisch-ästhetische Methoden)	3		2
		9 B.4	Methodik-Seminar II (künstlerisch-therapeutische Kontexte)	3		2
	9 B.5	Werkstatt für Projektentwicklung (Präsentation von Projekten und Entwicklung der Profession der Sozialen Arbeit)	5		2	
	10 B.3	Interkulturalität (Kultur/Ästhetik/Medien)	3		2	
	10 B.4	Projekt- und Kulturmanagement	3		2	
	11.1	Projektpraxis	10/2			
11.2	Projektplenum	2/2		2		
	11.3	Beratung und Reflexion der Projektpraxis; davon insgesamt ein Viertel (1 SWS) Beratung zu den rechtlich-institutionellen Aspekten, sofern durch die Projektgruppen- Leitung fachlich nicht gewährleistet.	3/2		2	
Σ			24		14	
Verfügbar für die Pflicht- bzw. Wahlpflichtangebote 6.4, 6.5 und 7.1 sowie 7.3 – 7.5 und 8			6			

Semester	Modul-Nr.	Kurzbeschreibung	CP	CP gesamt (Richtzahl)	SWS
6				30	
Für Studierende des Profilierungs- bereiches B (Wahrnehmen und Gestalten/Soziale Kulturarbeit)					
Regelangebot	12.1	Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen WP: <ul style="list-style-type: none"> • Leistungserbringungsrecht • Recht und Organisation der sozialen Dienste und Einrichtungen 	3		2
	12.2	Aktuelle sozialpolitische und sozialökonomische Entwicklungen	2		2
	13.2	Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium	12		2
Σ			17		6
Verfügbar für die Pflicht- bzw. Wahlpflichtangebote 6.4, 6.5 und 7.1 sowie 7.3 – 7.5 und 8			13		

Semester	Modul-Nr.		Kurzbeschreibung	CP	CP gesamt (Richtzahl)	SWS	
4 Für Studierende des Profilierungs- bereiches C (Soziale Arbeit und Gesundheit)					30		
Regelangebot	9 C.1		Gesundheitssoziologie und Gesundheitspsychologie	4		2	
	9 C.2		Rechtliche Grundlagen (WP: 2 Gebiete à 3 CP) <ul style="list-style-type: none"> • Kindschafts-, Jugendhilfe- und Rehabilitationsrecht I; • Soziale Absicherung der Risiken von Krankheit und Behinderung (Vertiefung); • Recht der psychisch Kranken • Betreuungsrecht 	6		4	
	9 C.3		Gesundheitspolitik und Gesundheitssysteme	3		2	
	9 C.4		Lebenslagen aus gesundheitswissenschaftlicher Perspektive	2		2	
	WP	Psychomotorische Gesundheitsförderung	10 C.2	Psychomotorische Gesundheitsförderung Kindheit / Jugend	5		4
		Klinische Sozialarbeit/ psychosoziale Rehabilitation	10 C.4	Systemische Diagnostik in der Klinischen Sozialarbeit	3		2
	11.1		Projektpraxis	10/2			
	11.2		Projektplenum	2/2		2	
	11.3		Beratung und Reflexion der Projektpraxis; davon insgesamt ein Viertel (1 SWS) Beratung zu den rechtlich-institutionellen Aspekten, sofern durch die Projektgruppen-Leitung fachlich nicht gewährleistet.	3/2		2	
	Σ				30,5		20
Verfügbar für die Pflicht- bzw. Wahlpflichtangebote 6.4, 6.5 und 7.1 sowie 7.3 – 7.5 und 8				7,5			

Semester	Modul-Nr.		Kurzbeschreibung	CP	CP gesamt (Richtzahl)	SWS
5 Für Studierende des Profilierungs- bereiches C (Soziale Arbeit und Gesundheit)					30	
Regelangebot	10 C.1		Einführung in die Gesundheitskommunikation	5		4
	W P	Psychomotorische Gesundheitsförderung	10 C.3 Erwachsene / Senioren	5		4
		Klinische Sozialarbeit/Psychoso- ziale Rehabilitation	10 C.6 Psychosoziale Rehabilitation	4		2
	10 C.5 Systemische Interventionskompetenz in der Klinischen Sozialarbeit		3		2	
	11.1		Projektpraxis	10/2		
	11.2		Projektplenum	2/2		2
	11.3		Beratung und Reflexion der Projektpraxis; davon insgesamt ein Viertel (1 SWS) Beratung zu den rechtlich-institutionellen Aspekten, sofern durch die Projektgruppen- Leitung fachlich nicht gewährleistet.	3/2		2
	13.1		Propädeutikum : wiss. Hausarbeit	3		2
	Σ				27,5	
Verfügbar für die Pflicht- bzw. Wahlpflichtangebote 6.4, 6.5 und 7.1 sowie 7.3 – 7.5 und 8				9,5/8,5		

Semester	Modul-Nr.	Kurzbeschreibung	CP	CP gesamt (Richtzahl)	SWS
6 Für Studierende des Profilierungs- bereiches C (Soziale Arbeit und Gesundheit)				30	
Regelangebot	12.1	Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen WP: <ul style="list-style-type: none"> • Leistungserbringungsrecht • Recht und Organisation der sozialen Dienste und Einrichtungen 	3		2
	12.2	Aktuelle sozialpolitische und sozialökonomische Entwicklungen	2		2
	13.2	Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium	12		2
Σ			17		6
Verfügbar für die Pflicht- bzw. Wahlpflichtangebote 6.4, 6.5 und 7.1 sowie 7.3 – 7.5 und 8			8/9		

Gesamtübersicht

CP im gesamten Studium (gleichermaßen für alle Profilierungsbereiche)	180
-----------------------------------------------------------------------	-----

Präsenzzeit der Studierenden in Lehr-/Lerneinheiten	
Bei Besuch des Vertiefungsbereichs A	113 SWS
Bei Besuch des Vertiefungsbereichs B	115 SWS
Bei Besuch des Vertiefungsbereichs C	115/117 SWS

2. Modulbeschreibungen

Modul 1: Sozialarbeitswissenschaften

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls: Kompaktmodul
 - 1.3.1 Studienabschnitt: 1
 - 1.3.2 Dauer: 2 Semester
 - 1.3.3 Lage: 1. und 2. Semester
 - 1.3.4 Pflichtmodul
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen
Die Teilmodule 1.2 und 1.3 werden auch für den Studiengang Sozialmanagement verwendet. Darüber hinaus sind Teilmodule im Studiengang Integrative Frühpädagogik zu verwenden.

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Das Modul Sozialarbeitswissenschaften widmet sich:
 - 1. der wissenschaftlichen Fundierung und Verortung der Sozialen Arbeit,
 - 2. der Verknüpfung von wissenschaftlicher Disziplin und professionstheoretischer Bestimmung Sozialer Arbeit,
 - 3. den verschiedenen, besonders den empirischen Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit,
 - 4. den verschiedenen Theoriesträngen von Sozialpädagogik und Sozialarbeit in Geschichte und Gegenwart sowie
 - 5. der philosophischen Reflexion der Sozialen Arbeit insgesamt.Direkt am Anfang des Gesamtcurriculums gelegen soll es den Studierenden die Grundlage zur Bildung eines professionellen Selbstverständnisses bieten. Die Verbindung verschiedener spezifischer Wissensbestände im Fokus der Sozialen Arbeit dient dem Ziel, eine Gesamtorientierung an einer sich bildenden Berufsidentität im weiteren Studienverlauf zu ermöglichen.

2.2 Qualifikationsziele

Die Vermittlung von Wissenschaftswissen in den Ebenen der Theorie, der Methoden und der philosophischen Reflexion in Verbindung mit Professionstheorien, Theorien und Geschichte der Profession Soziale Arbeit und der Reflexion ihrer philosophischen Grundlagen dient der Grundlegung der Fähigkeit, sich im wissenschaftsdisziplinären Raum der Sozialen Arbeit orientieren und verorten zu können sowie der Bildung eines professionellen Selbstverständnisses als Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin. Das aktive problemlösungsorientierte Handeln in der Sozialen Arbeit basiert u.a. auf der Integration dieser verschiedenen Wissens Elemente samt der Reflexion derselben.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Das Modul dient vorwiegend der Förderung von Subjektkompetenzen. Dazu zählt über die philosophische Reflexion der Grundlagen Sozialer Arbeit und damit des professionellen Handelns die Grundlegung von Selbstkritikfähigkeit und damit auch Stresspräventionsfähigkeit. Auch die Integration verschiedener Wissensbestände an sich ist eine im akademischen und professionellen Bereich unverzichtbare Kompetenz.

2.2.2 Fachkompetenzen

Das Modul fördert im Sinne der von Geißler/Hege (Konzepte sozialpädagogischen Handelns, 2001) beschriebenen notwendigen Kompetenzen für die Soziale Arbeit die **instrumentelle** Kompetenz sozialpädagogischen Handelns durch die Vermittlung der wissenschaftsdisziplinären, professionstheoretischen und historisch-theoretischen Wissensbestände. Zudem wird die **reflexive** Kompetenz einer sinnvollen Integration der Studien- und Berufsbiographie in den eigenen Lebenslauf und -zusammenhang mit den spezifischen Sinnfragen grundgelegt.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrechnungs- punkte
1.1 Wissenschaftsdisziplinäre und professionelle Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	P	2	3
1.2 Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit I	P	2	3
1.3 Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit II	P	2	2
1.4 Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit	P	3	4
1.5. Philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit	P	2	3
Summen		11	15

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

- 2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul
Kombination aus Vorlesung, Seminar, wissenschaftlicher Übung samt Coaching durch die Lehrenden sowie Projektarbeit in Gruppen, Gruppenarbeit und Präsentation.
- 2.5 Interdisziplinarität
Das Modul widmet sich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik in den Dimensionen Wissenschaftsdisziplin, wissenschaftliche Forschungsmethoden, Profession, philosophischer Reflexion. Die Interdisziplinarität besteht vor allem in der Verknüpfung der multiperspektivischen Sichtweisen von Wissenschaft/Forschung und philosophischer Reflexion.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte
Modulprüfung bestanden (§ 7 Abs.1, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 - BPO)

4 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

Modul 2: Individuum und Kultur

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls: Kompaktmodul
 - 1.3.1 Studienabschnitt: 1
 - 1.3.2 Dauer: 2 Semester
 - 1.3.3 Lage: 1. und 2. Semester
 - 1.3.4 Pflichtmodul
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen
Die Lehr/Lern-Einheiten werden mit Ausnahme des Teilmoduls 2.5 auch im Studiengang Sozialmanagement verwendet.

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Das Modul führt in psychologische, kulturpädagogische und erziehungswissenschaftliche sowie entsprechende didaktisch-methodische Grundkenntnisse und -fähigkeiten zur Analyse, Planung und Reflexion professionellen Handelns ein. Weiterhin soll ein Einblick in sozialmedizinische Grundkenntnisse gegeben werden. Die Studierenden lernen, menschliche Entwicklungswege im sozialen Umfeld anwendungsorientiert und unter Einbeziehung individueller Schlüsselkompetenzen zu reflektieren, um darauf aufbauend bereichsspezifische Kompetenzen entwickeln zu können.
- 2.2 Qualifikationsziele
 - 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Die Studierenden erwerben erste Zugänge zur Entwicklung grundlegender problem- und situationsübergreifender Problemlöse- und Handlungskompetenzen, indem in den Teilmodulen mit unterschiedlicher Gewichtung Sozial-, Methoden- und Subjektkompetenzen vermittelt werden.
 - 2.2.2 Fachkompetenzen
Die Studierenden erwerben fachspezifische Grundlagenkompetenzen, die sie befähigen, Lebenswelten unterschiedlicher Zielgruppen zu verstehen und zu reflektieren, um in Kenntnis verschiedener Handlungsansätze professionelles Handeln exemplarisch planen und in seiner Wirkung einschätzen zu können. Die Studierenden erfahren ihre eigenen Handlungsspielräume und lernen diese zu reflektieren.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrech- nungs- punkte
2.1 Entwicklung, Sozialisation, Kultur	P	2	3
2.2 Kommunikation und Interaktion	P	2	2
2.3 Gesprächsführung und Beratung	P	2	3
2.4 Einführende Werkstätten KÄM (Kultur/Ästhetik/Medien)	P	2	2
2.5 Pädagogik und/oder Psychologie (Vertiefung)	P	2	3
2.6 Einführung in die Gesundheitswissenschaften	P	2	2
Summen		12	15

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul

Vorlesungen, Seminare, Übungen, Selbststudium

2.5 Interdisziplinarität

In dem Modul werden zentrale fachliche und methodische Bezugswissenschaften der Sozialarbeit/Sozialpädagogik interdisziplinär vermittelt

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine

3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich

3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte
 Teilmodul-Prüfungen alle bestanden (§ 7 Abs.1, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

Modul 3: Recht/Politik/Ökonomie I

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls: Kompaktmodul
 - 1.3.1 Studienabschnitt: 1
 - 1.3.2 Dauer: 2 Semester
 - 1.3.3 Lage: 1. und 2. Semester
 - 1.3.4 Pflichtmodul
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen
Das Modul wird mit Ausnahme der Lehr/Lern-Einheit „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre/Merkmale und Strukturen von Non-Profit-Organisationen“ (3.4) auch für den Studiengang Sozialmanagement verwendet.

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Das Modul macht mit den institutionell-rechtlichen Bedingungen sozialer Arbeit in Deutschland bekannt, sowie mit der Sozialpolitik, aus der diese Bedingungen hervorgegangen sind und durch die sie Veränderungen erfahren. Zugleich wird an ausgewählten Beispielen der finanziellen Grundsicherung im Sozialleistungsrecht und des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrechts der Aufbau der Rechtsordnung mit ihrer Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht verdeutlicht. Es wird ferner in juristisches Denken eingeführt.

Die Module 2 und 3 stehen einander gegenüber und ergänzen sich dadurch. Sie repräsentieren einen psychologisch-kulturellen Zugang zu Fragen sozialer Arbeit einerseits, einen rechtlich-institutionellen Zugang andererseits.
- 2.2 Qualifikationsziele
 - 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Im Umgang mit juristischen Texten werden Sprachkompetenz (mündlich und schriftlich) sowie logisch-begriffliches Denken gefördert. Die Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen lehrt den Umgang mit Komplexität. Insgesamt wird lösungsorientiertes Denken gefördert.

2.2.2 Fachkompetenzen

Die unten aufgeführten Bezeichnungen der Teilmodule benennen den fachlichen Bereich, innerhalb dessen die Studierenden sich kompetent bewegen können sollen. Dazu zählt die Fähigkeit einer ersten Analyse politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen sozialer Arbeit und ihrer Institutionen, sowie die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen an Hand von Beispielen.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrech- nungs- punkte
3.1 Einführung in den Sozialstaat und das öffentliche Recht (Vorlesung und Übung)	P	2 + 2	4
3.2 Einführung in die Sozialpolitik	P	2	3
3.3 Existenzsicherungs- und Unterhaltsrecht (Vorlesung und Übung)	P	2 + 2	4
3.4 Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Merkmale und Strukturen von Non-Profit-Organisationen	P	2 + 2	4
Summen		14	15

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul

In den Lehr/Lern-Einheiten 3.1, 3.3 und 3.4 werden Vorlesung und Übung aufeinander bezogen.

2.5 Interdisziplinarität

Im Modul unterrichten Lehrende verschiedener Fachdisziplinen. Der interdisziplinäre Bezug wird durch deren Abstimmung der Lehrinhalte und Aufgabenstellungen hergestellt.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte
Teilmodul-Prüfungen alle bestanden (§ 7 Abs.1, Teil A der Prüfungsordnung
für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/
Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

Modul 4: Methoden/prozessorientierte Praxis und Theorie

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls: Kompaktmodul
 - 1.3.1 Studienabschnitt: 1
 - 1.3.2 Dauer: 1 Semester
 - 1.3.3 Lage: 3. Semester
 - 1.3.4 Pflichtmodul
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen: Teilmodul 4.2 wird im Studiengang Sozialmanagement verwendet.

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Das Modul widmet sich den Methoden der Sozialen Arbeit sowie den verschiedenen diagnostischen Verfahren, z.B. der Sozialen Diagnose. Am Ende des 1. Studienabschnitts gelegen rundet es mit seinem Praxisbezug die Orientierung an basalen professionellen und wissenschaftlichen Grundlagen durch die Vermittlung von Handlungswissen und Fähigkeiten professionellen Handelns ab.
- 2.2 Qualifikationsziele
Das Modul vermittelt in sinnvoll aufeinander aufbauenden Schritten und Lehr/Lern-Einheiten die wissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen der Diagnostik und Beratung, spezifische Beratungs- und Interventionsmethoden der Sozialen Arbeit und prozessorientiertes Wahrnehmen und Gestalten. Die Studierenden werden somit auf wissenschaftlich fundiertes und auf die eigene Person hin reflektiertes methodisches Handeln geschult.
 - 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Das Modul schult die Selbstkritikfähigkeit der Studierenden bezüglich ihres diagnostischen und methodischen Handelns in der Verknüpfung mit den gemachten Erfahrungen in dem Modul „Berufsfeldorientierung“, besonders denen im Praktikum.
 - 2.2.2 Fachkompetenzen
Das Modul fördert im Sinne der von Geißler/Hege (Konzepte sozialpädagogischen Handelns, 2001) beschriebenen notwendigen Kompetenzen für die Soziale Arbeit die **instrumentelle** Kompetenz sozialpädagogischen Handelns durch die Vermittlung von Methodenwissen samt Diagnostik. Weiterhin schult es die **soziale**

Kompetenz mittels der didaktischen Vorgehensweise, z.B. über Rollenspiele.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrech- nungs- punkte
4.1 Grundlagen der Diagnostik und Beratung in der Sozialen Arbeit	P	4	5
4.2 Spezifische Beratungs- und Interventionsmethoden der Sozialen Arbeit	P	4	5
4.3 Wahrnehmen und Gestalten in der Sozialen Arbeit	P	4	5
Summen		12	15

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul

Kombination aus Vorlesung, Seminar, wissenschaftlicher Übung samt Coaching durch die Lehrenden sowie methodischen Übungen, z.B. dem Rollenspiel.

2.5 Interdisziplinarität

Das Modul verbindet diagnostische und methodische Erkenntnisse und Vorgehensweisen aus Sozialer Arbeit, Pädagogik, Psychologie und Medizin.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine

3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich

3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte
 Teilmodul-Studienleistungen alle erbracht (§ 7 Abs.2, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

Modul 5: Berufsfeldorientierung

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls: Kompaktmodul
 - 1.3.1 Studienabschnitt: 1
 - 1.3.2 Dauer: aufgrund des Praktikums 3 Semester
 - 1.3.3 Lage: 1. bis 3. Semester
 - 1.3.4 Pflichtmodul
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums

Das Modul widmet sich der einführenden Orientierung in die Berufsfelder der Sozialen Arbeit. Die inhaltliche Übersicht über die Arbeitsfelder korrespondiert mit der Einführung in das konzeptionelle Denken und Handeln in der Sozialen Arbeit sowie einer Einführung in die Trägerstrukturen. Ausgestattet mit diesem Wissen gehen die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit in das 6-wöchige Praktikum, um dort erste praxeologische, berufsfeldorientierte Erkenntnisse zu erlangen und das einführend vermittelte Wissen praxisorientiert vertiefen zu können. In der Nachbereitung des Praktikums werden die ersten Praxiserfahrungen reflektiert und die einführende Berufsfeldorientierung evaluiert.
- 2.2 Qualifikationsziele

Die Vermittlung von konzeptionellem Wissen in den Ebenen der Institutionen, Arbeitsfeldern und der Interventionsmethoden der Sozialen Arbeit. In diesem Zusammenhang werden erste *berufsbiographische* Erfahrungen in der Praxis reflektiert mit Bezug auf ein sich in Entwicklung befindliches professionelles Selbstverständnis.

 - 2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Das Modul dient vorwiegend der Förderung von Subjektkompetenzen. So kann im Rahmen der Praxisreflexion Selbstkritikfähigkeit und damit auch Stresspräventionsfähigkeit geübt werden.
 - 2.2.2 Fachkompetenzen

Das Modul fördert im Sinne der von Geißler/Hege (Konzepte sozialpädagogischen Handelns, 2001) beschriebenen notwendigen Kompetenzen für die Soziale Arbeit die instrumentelle Kompetenz sozialpädagogischen Handelns durch die Vermittlung konzeptionellen Denkens und Handelns in der Sozialen Arbeit. Zudem wird die reflexive

Kompetenz geschult, indem anhand von ersten Praxiserfahrungen die Studien- und Berufsbiographie sinnvoll in den eigenen Lebenslauf und -zusammenhang mit dessen spezifischen Sinnfragen integriert wird.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrech- nungs- punkte
5.1. Einführung in die Tätigkeitsfelder, das konzeptionelle Denken und die Trägerstrukturen Sozialer Arbeit	P	3	5
5.2. Praktikum (Vollzeit 6 Wochen)	P		8
5.3. Nachbereiten des Praktikums	P	2	2
Summen		5	15

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul
Kombination aus Vorlesung, Seminar durch die Lehrenden sowie Tätigkeit im Praktikum und Reflexion desselben in Gruppen.

2.5 Interdisziplinarität
Das Modul widmet sich der Verknüpfung verschiedener Sichtweisen auf die Praxis Sozialer Arbeit. Hierzu gehört die originär sozialpädagogische Sicht mit Bezug auf das konzeptionelle Denken und Handeln in Verbindung mit bezugswissenschaftlichen Sichtweisen der rechtlichen wie sozialwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Träger sozialer Arbeit.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: Teilmodul 5.1 jährlich; Praktikum (5.2) zwischen dem ersten und zweiten oder zwischen dem zweiten und dritten Semester; Nachbereitung (5.3) jedes Semester möglich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte
Modulprüfung bestanden (§ 7 Abs.1, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

Modul 6: Schlüsselqualifikationen

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls
Korbmodul mit schwerpunktmäßig fachübergreifenden Qualifikationszielen (Anforderungen im Verlauf des Studiums zu erfüllen)
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt: 7
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen
Ja; Teilmodule 6.2 und 6.4 – 6.5 werden verwendet im Studiengang Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Dieses Modul vermittelt explizit Kenntnisse und Fähigkeiten, welche ein selbständiges, wissenschaftlich basiertes Studium ermöglichen und welche zu den personellen, sozialen und methodischen Grundvoraussetzungen künftiger, beruflicher Sozialer Arbeit gehören. Es steht damit mit den übrigen Modulen in Beziehung, in welchen diese Fähigkeiten implizit vermittelt und geübt werden.

Da das Studium einen Wachstumsprozess darstellt und da in dessen Verlauf Schlüsselqualifikationen in unterschiedlicher Weise geübt und angewandt werden können, wird nur ein Teil der Leistungspunkte den Anfangssemestern zugeordnet; die übrigen Leistungspunkte können bzw. müssen im Verlauf des Studiums erworben werden. Die Einbettung des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen in den Studienprozess wird durch Wahlmöglichkeiten sowie durch die Anerkennung von studentischer Mitarbeit bei der Forschung, durch die Möglichkeit der Übernahme von studentischer Tutorentätigkeit sowie durch die aktive Mitwirkung an der Gestaltung der Hochschulkultur gefördert.

- 2.2 Qualifikationsziele

- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen sowohl für das Studium wie für die künftige berufliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit ist explizites Ziel dieses Moduls. Darunter werden Schlüsselkompetenzen in dreifacher Hinsicht verstanden: als Sozial-, Methoden- und Subjektkompetenzen. Im Hinblick auf das Studium liegt besonderes Gewicht auf Fähigkeiten des Lernens und der Selbstorganisation, im

Hinblick auf die berufliche Tätigkeit auf Fähigkeiten des Verstehens, der Mitteilungsfähigkeit und der praktischen Handlungsfähigkeit.

2.2.2 Fachkompetenzen

Der Erwerb von Fachkompetenzen tritt in den Lehr/Lern-Einheiten dieses Moduls an die zweite Stelle. Dennoch bildet die fachliche Ausbildung das Substrat der Einübung von Schlüsselqualifikationen. Die fachliche Dimension tritt in ihrem jeweiligen Niveau deutlich zu Tage beim Teilmodul 6.3 (IT-Einsatz in der Sozialen Arbeit), bei der Übernahme von studentischer Hilfstätigkeit in der Forschung sowie bei der Tätigkeit als studentische Tutorin bzw. studentischer Tutor.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrech- nungs- punkte
6.1 Einführungstage, Erstsemester-Tutorium	P	1	2
6.2 Wissenschaftliches Arbeiten	P	2	3
6.3 IT-Einsatz in der Sozialen Arbeit	P	2	2
6.4 Schlüsselqualifikationen	P	nach Maßgabe der Lehr/Lern- Einheiten	4
6.5 Hilfskräftetätigkeit u. Hochschulkultur	P	nach Maßgabe der Tätig- keiten	4
Summe			15

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul

Die Lehr- und Lernformen variieren je nach Teilmodul; sie werden dort im einzelnen dargestellt. Insgesamt treten Vorlesungen und Seminare in den Hintergrund, zugunsten von Übungen, angeleiteter Gruppenarbeit und selbständiger, aber gleichwohl betreuter Tätigkeit von Studierenden.

2.5 Interdisziplinarität

Das Modul orientiert sich nicht an Fachdisziplinen, sondern ist auf die Vermittlung grundlegender Kompetenzen für ein Studium bzw. für berufliche Tätigkeit ausgerichtet.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte
Teilmodul-Studienleistungen alle erbracht (§ 7 Abs.2, Teil A der
Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

Modul 7 : Querschnittsthemen

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls
Korbmodul mit schwerpunktmäßig fachübergreifenden Qualifikationszielen (Anforderungen im Verlauf des Studiums zu erfüllen)
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt:
3 Punkte im Bereich „Interkulturalität“; ansonsten keine Festlegung
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen
Teilmodule werden in den Studiengängen Sozialmanagement, Integrative Frühpädagogik und Logopädie verwendet

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Das Modul verlangt von den Studierenden, übergreifende fachliche Fragen zu studieren, welche die übliche Systematik sprengen und dennoch für das Verständnis und die beruflichen Handlungsmöglichkeiten von größten Bedeutung sind. Durch die Installierung eines eigenen Moduls erhalten sie einen adäquaten Platz im Gesamtcurriculum. Aus Gründen des Sachzusammenhangs wird das Sprachstudium in diesem Modul integriert, obwohl es nicht zu den Querschnittsthemen im eigentlichen Sinne zählt.

Innerhalb der fünf Teilmodule wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen unterschieden. Sprachen wie der Bereich „Interkulturalität“ müssen im genannten Umfang pflichtmäßig studiert werden, wobei auf der darunter liegenden Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen zwischen verschiedenen Sprachen gewählt werden kann. Bei den drei Teilmodulen Gender/Anti-Diskriminierung, Internationale Entwicklung und Gesellschaftstheorie/politische Philosophie wird zur Wahl gestellt, wo Studierende Lehr/Lern-Einheiten besuchen. Sie können die 9 Credits beispielsweise auch nur in einem dieser Bereiche erwerben. Auf diese Weise wird es für Lehrende möglich, außer einführenden Veranstaltungen auch Fortsetzungsveranstaltungen zu konzipieren. Umgekehrt wird es für Studierende möglich, sich auf einen dieser drei Teilbereiche vertieft einzulassen.

Außer der zeitlichen Bindung des Teil „Interkulturalität“ bleibt es in der Entscheidung der Studierenden, wann sie die hier erforderlichen Lehr/Lern-Einheiten besuchen; das Modul hat also überwiegend den Charakter des Korbmoduls, d.h. es müssen bis zum Ende des Studiums die entsprechenden Credits gesammelt sein. Diese Freiheit folgt daraus, dass die Teile des Moduls selber eher in einem abstrakten Zusammenhang stehen und nicht in zeitlicher

Ballung studiert werden müssen. Obwohl manche Aspekte auch Teil eines Studium generale sein könnten und die Auffassung vertreten werden könnte, ein Studium generale solle am Studienanfang stehen, wäre es unzweckmäßig, die Lehr/Lerneinheiten in einer bestimmten Phase des Studiums zu platzieren. Sowohl das Interesse wie die Aufnahmefähigkeit für diese Studieninhalte wächst mit dem Studium. Indem keine zeitliche Platzierung zwingend vorgeschrieben wird, können die Wahlmöglichkeiten von den Studierenden besser genutzt werden.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Die Lehr/Lern-Einheiten dieses Moduls fördern aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen vor allem reflexive und auf aktives Handeln orientierte Verstehenskompetenzen. Dies gilt einschließlich von Elementen der Selbstreflexion vor allem für den Bereich Gender und Interkulturalität, aber auch für die Reflexion grundlegender gesellschaftlicher Fragen wie beispielsweise diejenige nach politischer Gerechtigkeit. - Das Beherrschen von Sprachen ist in einer zusammenwachsenden Welt eine unerlässliche Sozialkompetenz.

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Themen der Teilmodule fügen auf der ganzen Breite des Aufgabenfeldes Sozialer Arbeit Qualifikationsaspekte hinzu, die am besten als Aufmerksamkeit gegenüber dem jeweiligen Querschnittsthema und seiner Auswirkung auf die Praxis bezeichnet werden kann. Diese Absicht, die im gender mainstreaming am deutlichsten formuliert wird, wird auch mit den übrigen Teilmodulen verfolgt.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrechnungs- punkte
7.1 Sprachen	P	2	3
7.2 Interkulturalität	P	2	3
7.3 Gender / Anti-Diskriminierung	WP	zusammen 6	9
7.4 Internationale Entwicklung	WP		
7.5 Gesellschaftstheorie / Philosophie	WP		
Summen		10	15

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

- 2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul
Die Lehr- und Lernformen variieren ja nach Teilmodul; sie werden dort im einzelnen dargestellt. Vor allem bei den Teilmodulen 7.3 und 7.5 wird die Erfahrung der Studierenden didaktisch aufgegriffen.
- 2.5 Interdisziplinarität
Als Querschnittsmodul orientiert sich das Modul qua Definition nicht an überkommenen disziplinären Grenzen, sondern sucht sie zu überschreiten.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte
Teilmodul-Studienleistungen alle erbracht (§ 7 Abs.2, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

Modul 8: Wahlmodul

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 10
- 1.3 Art des Moduls
Korbmodul mit schwerpunktmäßig fachübergreifenden Qualifikationszielen
(Anforderungen im Verlauf des Studiums zu erfüllen)
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt:
keine Festlegung

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Es handelt sich hierbei um das dritte und letzte Korbmodul des Curriculums. Es verlangt, dass im Laufe des gesamten Studiums 10 Credits unter den hier beschriebenen Bedingungen erworben werden. Im Unterschied zu den Korbmodulen 6 und 7 lautet die Bedingung aber nicht, dass eigens dafür vorgehaltene Lehr/Lernveranstaltungen besucht werden, sondern dass in anderen Zusammenhängen angebotene Lehr/ Lerneinheiten besucht werden.

Zunächst ist daran gedacht, dass Studierende das Wahlmodul (ganz oder teilweise) nutzen, um in den Modulen 9 und 10 Veranstaltungen anderer als des selbst gewählten Profilierungsbereichs zu besuchen. Dadurch erweitern sie die fachliche Breite ihres Studiums Sozialer Arbeit. In zweiter Linie ist daran gedacht, dass Studierende dieses Wahlmodul (ganz oder teilweise) dazu nutzen, sich einen Einblick in die Fragestellungen anderer Studiengänge dieses Fachbereichs zu verschaffen.

In beiden Fällen bleibt der fachliche Zusammenhang zur Sozialen Arbeit bzw. zu den Gesundheitswissenschaften gesichert. Das Wahlmodul eröffnet aber weiterhin die Möglichkeit, Credits aus anderen Studiengängen dieser Hochschule oder aus anderen Hochschulen im In- oder Ausland zur einzubringen, sofern sie nach Aufnahme des Studiums Sozialer Arbeit am Fachbereich erworben worden sind. Die letztgenannte Klausel soll verhindern, dass versucht wird, Studienanteile zur Anrechnung zu bringen, die in einem früheren, fachlich anders gelagerten Studium erworben worden sind.

Wer aber nach Aufnahme des Studiums Sozialer Arbeit an anderen Studiengängen partizipiert, von dem kann praktisch angenommen werden, dass damit fachliche Interessen komplettiert werden. Es wird bewusst ein Freiraum bei der Verfolgung dieser je eigenen fachlichen Interessen eingeräumt. Aus diesem Grunde kann auch keine feste Platzierung dieses Wahlmoduls im Studienverlauf vorgenommen werden. Wer an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland Studieninhalte Sozialer Arbeit studiert, wird

auf deren Anerkennung mit Hilfe dieses Moduls in der Regel nicht angewiesen sein. Es wird nämlich möglich sein, sich die Gleichwertigkeit dieser Studienanteile mit anderen Modulen dieses Curriculums anerkennen zu lassen und damit diese Module zu kompensieren. Dennoch wirkt sich das Wahlmodul Nr. 8 als Anreiz aus, einen Teil des Studiums andernorts oder im Ausland zu verbringen. Das Wahlmodul entlastet in Zweifelsfällen von der Sorge, dort abgeleistete Studienanteile wegen mangelnder Vergleichbarkeit nicht anerkannt zu bekommen.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Der Wechsel jeglichen fachlichen Milieus (hin zu einem anderen Profilierungsbereich, einem anderen Studiengang oder einem anderen Hochschulort) schärft die Wahrnehmung sozialer Normen und der Differenzen zwischen ihnen. Das wirkt sich positiv auf Sozial- und Subjektkompetenzen aus.

2.2.2 Fachkompetenzen

Wegen der Konstruktion als Wahlmodul folgen die vermittelten Fachkompetenzen nicht einer einheitlichen Ausrichtung.

2.3 Teilmodule

Präsenzzeit	Titel und Art der Lehr/Lern-Einheit	Präsenz in Lehrveranstaltungen	ECTS-Anrechnungspunkte
- ergeben sich aus curricularen Vorgaben des Profilierungsbereichs bzw. des Studiengangs, dessen Besuch gewählt wird-			
<p>Insgesamt 10 Credits nach freier Wahl in Lehr/Lern-Einheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anderer Profilierungsbereiche des Studiengangs Soziale Arbeit als des selbst gewählten Profilierungsbereichs. Bedingung ist, dass die betreffenden Veranstaltungen eine solche „Einwahl“ eines bestimmten Prozentsatzes von Gästen vorsehen. In Frage kommen werden dafür insbesondere Veranstaltungen in den Modulen 10 A, B und C, 2. anderer Studiengänge des Fachbereichs Sozialwesen (wenn sie den Zutritt für Studierende der Sozialen Arbeit eröffnen), 3. mit vorheriger Zustimmung der/des Modulbeauftragten: <ul style="list-style-type: none"> • Lehreinheiten, die kooperativ mit Praxisträgern vereinbart wurden • anderer Studiengänge dieser Hochschule, • anderer Hochschulen im In- und Ausland, sofern sie nach Aufnahme des Studiums Sozialer Arbeit an der FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven erworben worden sind, 			

- 2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul
Ergibt sich aus curricularen Vorgaben des Profilierungsbereichs bzw. des Studiengangs, dessen Besuch gewählt wird.
- 2.5 Interdisziplinarität
Die Anlage des Moduls als Wahlmodul begünstigt die Einübung von interdisziplinärem Denken.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

Entsprechend der Konstruktion als Wahlmodul können hierzu keine Angaben gemacht werden.

4 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

A)¹ Profilierungsbereich Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und Schule

Sprecherin/Sprecher: s. aktuelle Liste Modulbeauftragte

Modul 9 A: Profilierung I

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls: Kompaktmodul
 - 1.3.1 Studienabschnitt: 2
 - 1.3.2 Dauer: 2 Semester
 - 1.3.3 Lage: 4. und 5. Semester
 - 1.3.4 Es wird alternativ einer der drei Profilierungsbereiche belegt. Für die Studierenden des Profilierungsbereichs „Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und Schule ist dieses Modul Pflicht.
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Das Modul widmet sich der Profilierung der Studierenden des Bereichs „Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und Schule“ bezüglich des konzeptionellen und methodischen Handelns in diesem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit. Unter Berücksichtigung der einzelnen Arbeitsvorhaben in diesem Profilierungsbereich werden verschiedene Konzeptionen z.B. der Schulsozialarbeit oder SPFH vermittelt. Vertieft werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Modul „Projekt“ Fragen und Möglichkeiten der Projektentwicklung im Aufgabenbereich. Als praxeologisch vertiefendes Modul steht es zentral im zweiten Studienabschnitt.
- 2.2 Qualifikationsziele
Grundlegend ist die Vermittlung von arbeitsfeldbezogenen Konzepten sozialpädagogischen Handelns. In der Abgleichung und gegenseitigen Befruchtung von theoretisch-konzeptionellem Wissen mit Erfahrungen im Rahmen der Praxis im Arbeitsvorhaben lernen die Studierenden, auf der Basis eines vertieften professionellen Selbstverständnisses Projekte zu entwickeln.

¹ Wegen des inhaltlichen Bezuges werden jeweils die Module 9A und 10A, 9B und 10B sowie 9C und 10C hintereinander präsentiert.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Das Modul dient der Förderung der Methodenkompetenz und der Selbstwirksamkeitskompetenz im Gesamtrahmen der Profilierung.

2.2.2 Fachkompetenzen

Das Modul fördert im Sinne der von Geißler/Hege (Konzepte sozialpädagogischen Handelns, 2001) beschriebenen notwendigen Kompetenzen für die Soziale Arbeit die instrumentelle Kompetenz durch die Vermittlung vertiefter tätigkeitsfeldbezogener Konzepte und Methoden sozialpädagogischen Handelns. Durch diverse didaktische Methoden wie z.B. dem Rollenspiel in den Theorie-Praxis-Seminaren wird zudem die soziale Kompetenz gestärkt.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrech- nungs- punkte
9 A.1 Theorie-Praxis-Seminar I	P	4	5
9 A.2 Theorie-Praxis-Seminar II	P	2	5
9 A.3 Werkstatt für Projektentwicklung	P	4	5
Summen		8	15

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul

Kombination aus Vorlesung, Seminar, wissenschaftlicher Übung samt Coaching durch die Lehrenden sowie Projektarbeit in Gruppen, Gruppenarbeit und Präsentation.

2.5 Interdisziplinarität

Das Modul widmet sich originär sozialpädagogischen Konzepten und Methoden in der Relation zu interdisziplinär und transdisziplinär bestimmten Tätigkeitsfeldern wie z.B. der Schule oder Erziehungsberatungsstellen.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: Zum Studium in den Modulen des Profilierungsbereiches (9 und 10) sowie im Projekt (Modul 11) wird nur zugelassen, wer aus den Modulen 1 und 5 erfolgreich abgeschlossen und in den Modulen 2 – 4 mindestens 25 Kreditpunkte erworben hat

3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich

3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte: Modulprüfung bestanden (§ 7 Abs.1, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

Modul 10 A: Profilierung II

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls: Kompaktmodul
 - 1.3.1 Studienabschnitt: 2
 - 1.3.2 Dauer: 2 Semester
 - 1.3.3 Lage: 4. und 5. Semester
 - 1.3.4 Es wird alternativ einer der drei Profilierungsbereiche belegt. Für die Studierenden des Profilierungsbereichs „Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und Schule“ ist dieses Modul Pflicht.
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen
Teile des Moduls werden in anderen Profilierungsbereichen desselben Studiengangs verwendet, Teile sind auch für den Studiengang Sozialmanagement bzw. Integrative Frühpädagogik verwendbar.

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Das Modul widmet sich:
 - den Lebens- und Problemlagen sowie den Alltagskulturen von Kindern, Jugendlichen und Familien in ihren Lebenswelten,
 - den rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Profilierungsbereichs und
 - den Trägern und der Finanzierung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.Eingebunden in den Profilierungsbereich „Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und Schule“ bildet es den fach- und bezugswissenschaftlichen „Rahmen“ desselben. Als praxeologisch vertiefendes Modul ist es im zweiten Studienabschnitt angesiedelt.
- 2.2 Qualifikationsziele
Die Vermittlung von Wissenschaftswissen aus den Sozialarbeitswissenschaften und den Bezugswissenschaften bezüglich der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten der Tätigkeitsfelder, die der Profilierungsbereich bearbeitet.
 - 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Werden in diesem Modul nicht primär vermittelt.

2.2.2 Fachkompetenzen

Das Modul fördert im Sinne der von Geißler/Hege (Konzepte sozialpädagogischen Handelns, 2001) beschriebenen notwendigen Kompetenzen für die Soziale Arbeit die instrumentelle Kompetenz sozialpädagogischen Handelns durch die Vermittlung von Wissenschaftswissen und Professionswissen.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrech- nungs- punkte
10 A.1 Alltagskulturen	P	4	6
10 A.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen: Kindschafts-, Jugendhilfe- und Rehabilitationsrecht I	P	2	3
10 A.3 Spezielle Rechtsgrundlagen mit Schwerpunkten im: <ul style="list-style-type: none"> • Kindschafts-, Jugendhilfe- und Rehabilitationsrecht II • Betreuungsrecht • Recht der psychisch Kranken 	P	2+2	3+3
Summen		10	15

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul

Kombination aus Vorlesung, Seminar, wissenschaftlicher Übung samt Coaching durch die Lehrenden sowie Projektarbeit in Gruppen, Gruppenarbeit und Präsentation.

2.5 Interdisziplinarität

Das Modul verbindet fachwissenschaftliche mit bezugswissenschaftlichen Aspekten aus den Bereichen des Rechts und des Sozialmanagements.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: Zum Studium in den Modulen des Profilierungsbereiches (9 und 10) sowie im Projekt (Modul 11) wird nur zugelassen, wer aus den Modulen 1 und 5 erfolgreich abgeschlossen und in den Modulen 2 – 4 mindestens 25 Kreditpunkte erworben hat

3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich

3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte: Modulprüfung bestanden (§ 7 Abs.1, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte / Modulbeauftragter

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

B) Profilierungsbereich Wahrnehmen und Gestalten/ Soziale Kulturarbeit

Sprecherin/Sprecher: s. aktuelle Liste Modulbeauftragte

Modul 9 B: Profilierung I

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls: Kompaktmodul
 - 1.3.1 Studienabschnitt: 2
 - 1.3.2 Dauer: 2 Semester
 - 1.3.3 Lage: 4. und 5. Semester
 - 1.3.4 Es wird alternativ einer der drei Profilierungsbereiche belegt. Für die Studierenden des Profilierungsbereichs „Wahrnehmen und Gestalten/Soziale Kulturarbeit“ ist dieses Modul Pflicht.
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Dieses Modul beinhaltet die inhaltliche Vertiefung von Kernfächern Sozialer Kulturarbeit wahlweise in den Bereichen: Bildende Kunst, Performance Art, Musik, Bewegung und Tanz, Theater, Sprachgestaltung, Biographiearbeit und Medienpädagogik. Diese Vertiefung umfasst den Erwerb von Improvisations- und Gestaltungsprinzipien, Kompetenzen der künstlerisch-gestalterischen Methodenarbeit und von soziotherapeutischen Grundlagenkompetenzen. Nach einem einheitlichen Methodikseminar I (9 B.2) wird beim Methodikseminar II eine entsprechende Wahlmöglichkeit eröffnet. Schließlich werden Fähigkeiten der Projektentwicklung vermittelt. Neben der praktischen Auseinandersetzung mit einzelnen Ausdrucksrichtungen und Arbeitsweisen erwerben die Studierenden theoretische Grundlagen für die Verknüpfung von KÄM mit der Sozialen Arbeit.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Dieses Modul fördert differenziertes Wahrnehmungs- und mehrdimensionales Ausdrucksvermögen (Subjektkompetenz).

Es vermittelt die Fähigkeit, Ressourcen zu erkennen, zu erschließen und für differenzierte Zielsetzungen zu nutzen. Zudem wird vernetztes Denken und problemlösungsorientiertes Handeln gefördert (Methodenkompetenz). Schließlich entwickeln die Studierenden in diesem Modul Teamfähigkeit und Leitungskompetenzen (Sozialkompetenz).

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Studierenden erwerben zum einen die Fähigkeit, spezifische Ausdrucksabsichten eigenständig und interdisziplinär zu erarbeiten. Zum anderen lernen sie künstlerisch-gestalterische Projekte adressatenbezogen zu konzipieren.

Über kulturelle Phänomene lassen sich individuelle Wahrnehmungshorizonte erweitern. Die Studierenden bekommen einen „neuen Blick“ auf gesellschaftliche und kulturpolitische Zusammenhänge und werden für soziale Gestaltungsräume und Innovationsmöglichkeiten sensibilisiert.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrech- nungs- punkte
9 B.1 Theorie-Praxis-Seminare I und II	P	2+2	5
9 B.2 Methodik-Seminar I	P	4	2
9 B.3 Methodik-Seminar II (künstlerisch-ästhetische Methoden)	WP entweder 9 B.3 oder 9 B.4	2	3
9 B.4 Methodik-Seminar II (künstlerisch-therapeutische Kontexte)			
9 B.5 Werkstatt für Projektentwicklung	P	2	5
Summen		12	15

2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul

- Theorie-Praxis-Seminare zur Vermittlung einzelner Ausdrucksrichtungen und zur Herausbildung von Forschungskompetenzen bezüglich der inhaltlichen Verknüpfung von KÄM und Sozialer Arbeit
- Seminare, die Angebote und Herangehensweisen in ihrer zielgruppenspezifischen Anwendung vermitteln
- Problemorientiertes Lernen und Arbeiten in kleineren Gruppen, in Begleitung durch Dozenten/Innen und in wechselnder Anleitung durch Studierende, die in ihrer Anleitungsrolle Rückmeldung erhalten
- Offene Lernwerkstätten, in denen Studierende unterschiedliche Lernfelder explorieren können

2.5 Interdisziplinarität

Angebote aus dem KÄM Bereich zur Entwicklungsförderung und Projektgestaltung sind auf interdisziplinäre Zusammenarbeit angelegt. In die fachspezifischen Themen von KÄM fließen Aspekte von gruppendynamischen Verfahren und Fragen der Individual-, Sozial- und Entwicklungspsychologie ein. Im Hinblick auf die Entwicklung von Projekten rücken organisatorische Inhalte und Kulturmanagement in den Vordergrund.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: Zum Studium in den Modulen des Profilierungsbereiches (9 und 10) sowie im Projekt (Modul 11) wird nur zugelassen, wer aus den Modulen 1 und 5 erfolgreich abgeschlossen und in den Modulen 2 – 4 mindestens 25 Kreditpunkte erworben hat
- 3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte: Modulprüfung bestanden (§ 7 Abs.1, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

Modul 10 B: Profilierung II

Wahrnehmen und Gestalten / Soziale Kulturarbeit

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 Leistungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls: Kompaktmodul
 - 1.3.1. Studienabschnitt: 2
 - 1.3.2 Dauer: 2 Semester
 - 1.3.3 Lage: 4. und 5. Semester
 - 1.3.4 Es wird alternativ einer der drei Profilierungsbereiche belegt. Für die Studierenden des Profilierungsbereichs „Wahrnehmen und Gestalten/Soziale Kulturarbeit“ ist dieses Modul Pflicht.
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen
Teile des Moduls werden in anderen Studiengängen desselben Studiengangs verwendet, Teile sind auch für den Studiengang Sozialmanagement bzw. Integrative Frühpädagogik verwendbar.

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Die Besonderheit dieses Modul liegt darin, dass hier Kenntnisse und Fertigkeiten fächerübergreifend und anwendungsorientiert vermittelt werden. Das Modul befasst sich mit der Schnittmenge von Handlungsfeldern Sozialer Arbeit, ästhetisch-kreativer Bildung, künstlerisch-therapeutischen Methoden und Kulturmanagement.
- 2.2 Qualifikationsziele
Die Studierenden lernen zum einen, Menschen in ihren lebensweltlichen Zusammenhängen, Alltagskulturen und institutionellen Einbindungen zu sehen.
Zum anderen werden kulturelle Erscheinungsformen in Zusammenhang mit politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen, sozialen, psychologischen und historischen Entwicklungen gebracht.
Daraus entwickelt sich ein Verstehenshintergrund für kulturelle Äußerungen, deren Notwendigkeit und deren Wirkungsmöglichkeit.
Ein besonderer Fokus liegt dabei der zunehmenden und spezifischen Bedeutung künstlerischer Medien und Methoden im Rahmen von Therapie, Gesundheit, Medizin.
In der Auseinandersetzung mit einer Vermarktung von Kultur erwerben die Studierenden Grundkenntnisse in Kulturmanagement.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Dieses Modul fördert Neugier und Offenheit um Fremdem zu begegnen und sich selbst auf neues Terrain zu wagen (Subjektkompetenz).

Es erweitert den kulturellen Verständnishintergrund und die Bedeutung von interkulturellem Austausch und bewirkt im positiven Falle eine Wertschätzung Fremdem gegenüber (Sozialkompetenz). Darüber hinaus erweitern die Studierenden ihre kommunikativen, therapeutischen Kompetenzen

Zudem entwickeln die Studierenden in diesem Modul die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken und vernetztem Handeln (Lernkompetenz).

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, die im Modul 9B erworbenen Kernkompetenzen Sozialer Kulturarbeit und künstlerischer-therapeutischer Methoden auf unterschiedliche Handlungsfelder Sozialer Arbeit und Sozialmanagement anzuwenden.

In der konkreten Auseinandersetzung mit kulturellen Lebenswelten, rechtlichen Fragestellungen und Managementaspekten entwickeln sie ein Handlungsrepertoire an kreativen Techniken und Ausdrucksmöglichkeiten. Sie erkennen hierin einen möglichen Weg zu Problemlösungsstrategien und Konfliktmanagement.

Zudem wird die berufsbezogene Reflexionsfähigkeit hinsichtlich des Einsatzes ästhetisch-kreativer Medien in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern geschult.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrech- nungs- punkte
10 B.1 Alltagskulturen, Kultur in der Lebensspanne	P	4	6
10 B.2 Kindschafts-, Jugendhilfe- und Rehabilitationsrecht I	P	2	3
10 B.3 Interkulturalität (Kultur/Ästhetik/Medien)	P	2	3
10 B.4 Projekt- und Kulturmanagement	P	2	3
Summen		10	15

2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul Siehe Beschreibung der Teilmodule

2.5 Interdisziplinarität

Dieses Modul ist auf interdisziplinären Austausch und gegenseitige Durchdringung unterschiedlicher Themenfelder angelegt (Cultural Studies, Recht, Bereich KÄM, Kulturmanagement.).

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: Zum Studium in den Modulen des Profilierungsbereiches (9 und 10) sowie im Projekt (Modul 11) wird nur zugelassen, wer aus den Modulen 1 und 5 erfolgreich abgeschlossen und in den Modulen 2 – 4 mindestens 25 Kreditpunkte erworben hat
- 3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte: Modulprüfung bestanden (§ 7 Abs.1, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

C) Profilierungsbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Sprecherin/Sprecher: s. aktuelle Liste Modulbeauftragte

Modul 9 C: Profilierung I

Gesundheitswissenschaftliche, rechtliche und gesundheitspolitische Grundlagen

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls: Kompaktmodul
 - 1.3.1 Studienabschnitt: 2
 - 1.3.2 Dauer: 1 Semester
 - 1.3.3 Lage: 4. Semester
 - 1.3.4 Es wird alternativ einer der drei Profilierungsbereiche belegt. Für die Studierenden des Profilierungsbereichs „Soziale Arbeit und Gesundheit“ ist dieses Modul Pflicht.
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen
Die Lehr/Lern-Einheit 9 C.2 findet in anderen Profilierungsbereichen Verwendung und ist auch für den Studiengang Integrative Frühpädagogik verwendbar. Teilmodul 9 C.3 gehört im Studiengang Sozialmanagement zum Wahlpflichtbereich. Kompatibilität mit dem Kerncurriculum der Gesundheitsfachberufe (Gesundheitssoziologie und -psychologie, Gesundheitspolitik und Gesundheitssysteme, Lebenslagen aus gesundheitswissenschaftlicher Perspektive) ist zum Teil möglich.

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Dieses Modul vermittelt grundlegende gesundheitswissenschaftliche Grundlagen und thematisiert Lebenslagen aus gesundheitswissenschaftlicher Perspektive. Rechtliche Grundlagen und strukturelle Fragen des Gesundheitssystems werden vermittelt. Es ist inhaltlich mit dem Modul 10 C „Gesundheitsförderung und klinische Sozialarbeit“ eng verknüpft und wird als Voraussetzung dieser Module betrachtet.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Das Modul fördert Lernkompetenz, interdisziplinäres Denken sowie die Fähigkeit zu strukturierter Problemanalyse.

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Studierenden sollen die Komplexität und Mehrperspektivität gesundheitsbezogener Fragen verstehen und über grundlegende gesundheitsbezogene Wissensbestände verfügen, um diese flexibel im Sinne der Klienten und Klientinnen zur Begleitung und Steuerung von Prozesse der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation kompetent einsetzen zu können.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrech- nungs- punkte
9 C.1 Gesundheitssoziologie und - psychologie	P	2	4
9 C.2 Rechtliche Grundlagen	P	4	6
9 C.3 Gesundheitspolitik und Gesundheitssysteme	P	2	3
9 C.4 Lebenslagen aus gesundheitswissenschaftlicher Perspektive	P	2	2
Summen		10	15

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul

Seminare mit Theorie-Praxis-Transfer; anhand von Beispielen aus der Praxis und Forschung sollen die Studierenden sensibilisiert werden und durch die Bearbeitung und Auseinandersetzung mit Fallbeispielen wissensgeleitete Lösungen erarbeiten können.

2.5 Interdisziplinarität

Die übergreifende Verbindung rechtlicher, psychosozialer und politischer Grundlagen in einem Modul setzt eine interdisziplinäre Sichtweise und Vermittlung voraus.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: Zum Studium in den Modulen des Profilierungsbereiches (9 und 10) sowie im Projekt (Modul 11) wird nur zugelassen, wer aus den Modulen 1 und 5 erfolgreich abgeschlossen und in den Modulen 2 – 4 mindestens 25 Kreditpunkte erworben hat
- 3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte: Modulprüfung bestanden (§ 7 Abs.1, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

Modul 10 C: Profilierung II

Gesundheitsförderung / Klinische Sozialarbeit

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls: Kompaktmodul
 - 1.3.1 Studienabschnitt: 2
 - 1.3.2 Dauer: 2 Semester
 - 1.3.3 Lage: 4. und 5. Semester
 - 1.3.4 Es wird alternativ einer der drei Profilierungsbereiche belegt. Für die Studierenden des Profilierungsbereichs „Soziale Arbeit und Gesundheit“ ist dieses Modul Pflicht.
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen
Teile des Moduls werden in den BA-Studiengängen der Gesundheitsfachberufe und im Studiengang Integrierte Frühpädagogik verwendet.

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Dieses Modul beinhaltet den Transfer der in Modul 9C vermittelten theoretischen Wissensbestände auf die konkrete Anwendungspraxis präventiver oder klinischer Arbeitsfelder. Es ermöglicht eine Vertiefung der in Modul 4 erworbenen kommunikativen Kompetenzen in Bezug auf die Belange des Gesundheitswesens.
Die Studierenden belegen entweder die Fachrichtung „Psychomotorische Gesundheitsförderung über die Lebensspanne“ (Teilmodule 10 C.2 – 10. C.3), oder die Fachrichtung „Klinische Sozialarbeit/Psychosoziale Rehabilitation“ (Teilmodule 10 C.4 – 10 C.6).
- 2.2 Qualifikationsziele
 - 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Dieses Modul spricht die Schlüsselqualifikationen in ganzer Breite an, d.h. als Sozial-, Methoden- und Subjektkompetenzen. Insbesondere sollen die Studierenden die Komplexität biopsychosozial orientierter Interventionskonzepte verstehen, interdisziplinär orientierte Interventionskonzepte kennen und mit andern Berufsgruppen des Gesundheitswesens kommunizieren können.

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Studierenden sollen gesundheitsbezogene Fragestellungen auf der Grundlage eines biopsychosozialen Modells verstehen, Konzepte der Gesundheitsförderung kennen und diese auf unterschiedliche Arbeitsfelder anwenden können.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrech- nungs- punkte
10 C.1 Einführung in die Gesundheitskommunikation	P	4	5
10 C.2 Psychomotorische Gesundheitsförderung Kindheit / Jugend	WP Psycho- motorische Gesundheits förderung über die Lebens- spanne	4	5
10 C.3 Psychomotorische Gesundheitsförderung Erwachsene / Senioren		4	5
10 C.4 Systemische Diagnostik in der Klinischen Sozialarbeit	WP Klinische Sozialarbeit / Psycho- soziale Reha- bilitation	2	3
10 C.5 Systemische Interventionskompetenz in der Klinischen Sozialarbeit		2	3
10 C.6 Psychosoziale Rehabilitation		2	4
Summen		12 / 10	15

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul

Seminare mit Theorie-Praxis-Transfer, Kleingruppenarbeit zur Fallarbeit, Elemente der psychomotorischen Selbsterfahrung

2.5 Interdisziplinarität

In den Tätigkeitsfeldern und Institutionen, für welche dieses Modul vorbereitet, wird interdisziplinär gearbeitet.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: Zum Studium in den Modulen des Profilierungsbereiches (9 und 10) sowie im Projekt (Modul 11) wird nur zugelassen, wer aus den Modulen 1 und 5 erfolgreich abgeschlossen und in den Modulen 2 – 4 mindestens 25 Kreditpunkte erworben hat
- 3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte: Modulprüfung bestanden (§ 7 Abs.1, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

Modul 11: Projekt

(Übereinstimmend in den Profilierungsbereichen A, B und C)

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls: Kompaktmodul
 - 1.3.1 Studienabschnitt: 2
 - 1.3.2 Dauer: 2 Semester
 - 1.3.3 Lage: 4. und 5. Semester
 - 1.3.4 Pflichtmodul
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums

Für jeden Profilierungsbereich werden circa vier Projekte bzw. Arbeitsvorhaben mit je 10 – 15 Studierenden eingerichtet. Die Verantwortung dafür tragen die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Profilierungsbereiche, die sich untereinander abstimmen und mit den Lehrenden und Studierenden des jeweiligen Profilierungsbereichs beraten. Ein Profilierungsbereich kann für die Planung der künftigen Vorhaben eine „Werkstatt für Projektentwicklung“ durchführen. Projekte beginnen jeweils mit dem Sommersemester (4. Studiensemester) und enden mit dem Wintersemester (5. Studiensemester).

Die Projektpraxis wird *ummantelt* von dem Projektplenum, das sich der Organisation und Gestaltung der Arbeitsvorhaben widmet, sowie von der Beratung und Reflexion der Projektpraxis.
- 2.2 Qualifikationsziele

Das Modul zielt auf die Qualifikation professionell vertieften praxeologischen Wissens in der Sozialen Arbeit. Am exemplarischen Lernen in den verschiedenen Arbeitsvorhaben wird das professionelle Handeln in der Praxis geübt und reflektiert.

 - 2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Das Modul fördert eine vertiefte Selbstkritikfähigkeit bezüglich professionellen Handelns. Damit wird auch die Stressbewältigungskompetenz gestärkt.

2.2.2 Fachkompetenzen

Das Modul fördert im Sinne der von Geißler/Hege (Konzepte sozialpädagogischen Handelns, 2001) beschriebenen notwendigen Kompetenzen für die Soziale Arbeit zum einen die instrumentelle, hier handlungstheoretische wie interventionspraktische Kompetenz. Zudem wird die reflexive Kompetenz im Rahmen der Reflexion der Projektpraxis gestärkt. In der Projektpraxis selber steht auch die Schulung der sozialen Kompetenz hinsichtlich Rollenerwartungen, Rollendistanz usw. im Vordergrund. Aufgrund der Förderung aller drei zentraler Kompetenzen sozialpädagogischen Handelns kommt dem Modul eine besondere Bedeutung im 2. Studienabschnitt zu, da hier das professionelle Selbstverständnis der Studierenden im Rahmen des exemplarischen Lernens in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit gebildet wird.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrechnungspunkte
11 A-C.1 Projektpraxis	P	-	10
11 A-C.2 Projektplenum	P	4	2
11 A-C.3 Beratung und Reflexion der Projektpraxis; davon insgesamt ein Viertel (1 SWS) Beratung zu den rechtlich-institutionellen Aspekten, sofern durch die Projektgruppen-Leitung fachlich nicht gewährleistet.	P	4	3
Summen		8	15

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul

Kombination aus Gruppenarbeit, Coaching, Supervision, Praxistätigkeit und Präsentation.

2.5 Interdisziplinarität

Abhängig vom Feld, auf welchem das jeweilige Projekt angesiedelt ist, und von dessen Aufgabenstellung.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: Zum Studium in den Modulen des Profilierungsbereiches (9 und 10) sowie im Projekt (Modul 11) wird nur zugelassen, wer aus den Modulen 1 und 5 erfolgreich abgeschlossen und in den Modulen 2 – 4 mindestens 25 Kreditpunkte erworben hat
- 3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte: Modulprüfung bestanden (§ 7 Abs.1, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

Modul 12: Recht/Politik/Ökonomie II

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 5
- 1.3 Art des Moduls: Kompaktmodul
 - 1.3.1 Studienabschnitt: 2
 - 1.3.2 Dauer: 1 Semester
 - 1.3.3 Lage: 6. Semester
 - 1.3.4 Pflichtmodul
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen
Teilweise für Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Das Modul widmet sich vertiefend den rechtlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit. Aufbauend auf dem Modul „Recht/Politik/Ökonomie I“ im 1. Studienabschnitt wird den Studierenden im Anschluss an praxeologische Erkenntnisse, welche sie im Projektstudium der einzelnen Profilierungsbereiche gewonnenen haben, eine Reflexion vertiefender Fragestellungen aus Recht, Politik und Ökonomie mit Blick auf den anstehenden Berufseinstieg eröffnet. Das Modul wird im 6. Semester am Ende des 2. Studienabschnitt studiert.
- 2.2 Qualifikationsziele
Das Modul zielt auf die Qualifikation professionell vertieften praxeologischen Wissens in der Sozialen Arbeit in den Gebieten Recht, Politik und Ökonomie.
 - 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Das Modul fördert eine vertiefte Selbstkritikfähigkeit als Einschätzung der Möglichkeiten und Grenzen professionellen Handelns bezüglich der sozio-ökonomischen und politischen wie rechtlichen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit. Umgekehrt verweist es auf Möglichkeiten der Mitwirkung bei der Gestaltung dieser Rahmenbedingungen.
 - 2.2.2 Fachkompetenzen
Das Modul fördert im Sinne der von Geißler/Hege (Konzepte sozialpädagogischen Handelns, 2001) beschriebenen notwendigen Kompetenzen für die Soziale Arbeit die instrumentelle Kompetenz.

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrech- nungs- punkte
12.1 Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen	P	2	3
12.2. Aktuelle sozialpolitische und sozialökonomische Entwicklungen	P	2	2
Summen		4	5

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul

Kombination aus Seminar, Gruppenarbeit und Präsentation

2.5 Interdisziplinarität

Verknüpfung verschiedener bezugswissenschaftlicher Fragestellungen aus Recht, Politik usw. mit professionstheoretischen Fragen

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

3.1 Voraussetzung der Teilnahme: Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
a) die Module 1-5 sowie das Teilmodul 13.1 erfolgreich abgeschlossen und
b) aus den Modulen 6-12 mindestens 65 Kreditpunkte erworben hat.

3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: jährlich

3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte: Modulprüfung bestanden (§ 7 Abs.1, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

Modul 13: Propädeutikum und Bachelorarbeit

1 Klassifizierung

- 1.1 Niveau: Bachelor
- 1.2 ECTS-Anrechnungspunkte insgesamt: 15
- 1.3 Art des Moduls
Stufenmodul mit verpflichtendem propädeutischem Teil im 3. Semester und Bachelorarbeit im 6. Semester
- 1.4 Vollständig/teilweise zu verwenden in anderen Studiengängen: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtcurriculums
Der Studiengang schließt mit der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums ab. In der Bachelorarbeit müssen die Absolventinnen und Absolventen nachweisen, dass sie am fachlichen Diskurs der Disziplin Soziale Arbeit fundiert sowohl im Hinblick auf Gestaltung wie Reflexion der beruflichen Praxis teilnehmen können. Die schriftliche Form und damit die Orientierung an wissenschaftlichen Standards stellt gegenüber anderen Formen des Nachweises erworbener Qualifikationen spezielle Anforderungen.

In der Ausbildung zur Sozialen Arbeit empfiehlt es sich wegen der personalen Dimension der anzustrebenden Qualifikationen, unterschiedliche Formen des Nachweises zuzulassen, wann eine Lehr/Lern-Einheit erfolgreich studiert worden ist. Entsprechend werden unterschiedliche Formen von Prüfungsleistungen zugelassen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die spezifischen Anforderungen einer wissenschaftlichen Ausarbeitung erst in der Schlussphase des Studiums vor Augen treten.

Um die Studierenden deutlich vor der Bachelorarbeit mit den Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit vertraut zu machen, wird zum Ende des ersten Studienabschnitts eine solche Arbeit im Zuge eines Propädeutikums vorgesehen. Damit wird die obligatorische und allgemeine „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (Modul 6.2) am konkreten Beispiel der eigenen wissenschaftlichen Übungsarbeit vertieft.

- 2.2 Qualifikationsziele
 - 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens (Orientierung im Fachdiskurs, Wahl des Themas, Literaturrecherche, systematische Materialsuche, Umgang mit den Quellen, Aufbau, Sprachkompetenz)
 - 2.2.2 Fachkompetenzen

Abhängig vom jeweils gewählten Thema

2.3 Teilmodule

	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Präsenz in Lehrveranstaltungen (SWS)	ECTS- Anrech- nungs- punkte
13.1 Propädeutikum (Wissenschaftliche Hausarbeit zu einem Thema des ersten Studienabschnitts)	P	2	3
13.2 Bachelorarbeit	P	2	12
Summen		4	15

Anm.: Bei der Darstellung der einzelnen Teilmodule werden die Arbeitsformen sowie Anteile des Selbststudiums aufgeschlüsselt.

- 2.4 Lehr- und Lernformen im gesamten Modul
 Präsentation des jeweiligen Arbeitsprozesses der Studierenden in einer betreuten Gruppe; Beratung über Weiterarbeit.
- 2.5 Interdisziplinarität
 Je nach gewähltem Thema

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss des Moduls

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme
 Für Teilmodul 13.1: Erfolgreiche Teilnahme am Teilmodul 6.2 (Wissenschaftliches Arbeiten)
 Für Teilmodul 13.2: Erfolgreiches Studium der Module 1-5 sowie des Teilmoduls 13.1, mindestens 20 Anrechnungspunkte aus dem Korbmodulen 6, 7 und 8, und wenigstens erfolgreicher Abschluss eines der Module 9 bzw. 10
- 3.2 Häufigkeit des Modul-Angebots: Teilmodul 13.1: jährlich
 Teilmodul 13.2: jedes Semester
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte
 Teilmodul-Prüfungen alle bestanden (§ 7 Abs.1, Teil A der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.04 BPO)

4 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter

s. aktuelle Liste *Modulbeauftragte*

3. Beschreibungen der Teilmodule

Modul 1: Sozialarbeitswissenschaften

Teilmodul 1.1 Wissenschaftsdisziplinäre und professionelle Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 1. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgeschrieben

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Wissenschaften der Sozialen Arbeit und Professionstheorien zu Anfang des Moduls und des gesamten Studiums. Zur Grundlegung des Aufbaus einer je eigenen professionellen Identität gehört die Kenntnis verschiedener Professionstheorien in Verbindung mit wissenschaftsdisziplinären Grundlagen. Professions- und Wissenschaftswissen bilden neben dem beruflichen Erfahrungswissen zentrale Identifikationspunkte im beruflichen Handeln. Die Vermittlung von wissenschaftsdisziplinären Grundlagen bildet daher neben der Vermittlung von Professionstheorien einen Schwerpunkt. Dabei werden Zugänge über die Sozialarbeitswissenschaften sowie die Sozialpädagogik in ihren verschiedenen Wissenschaftsdimensionen (historisch, hermeneutisch, diskursiv usw...) aufgezeigt. Darauf aufbauend und miteinander verbunden werden die verschiedenen Professionstheorien (z.B. klassisch, prozessorientiert, fundamentalethisch usw...) erörtert. Ziele des Moduls sind:

- Vermittlung eines Überblicks über die Grundlagen der Wissenschaften der Sozialen Arbeit
- In der Verknüpfung mit den Grundlagen der wissenschaftlichen Disziplin die Vermittlung verschiedener Zugangs- und Verstehensweisen der Profession Sozialer Arbeit
- Grundlegung eines Zugangs zu einer professionellen Identität

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Das Teilmodul ist nicht durch die Förderung spezifischer Schlüsselqualifikationen gekennzeichnet.

2.2.2 Fachkompetenzen

- Fähigkeit, den wissenschaftsdisziplinären Diskurs in ganzer Breite zu verfolgen (beispielsweise in Fachzeitschriften und Fachbüchern)
- Fähigkeit, sich zwecks der Ausbildung eines je eigenen professionellen Selbstverständnisses an den vorliegenden Professionstheorien zu orientieren
- Fähigkeit, wissenschaftstheoretische Grundlagen anderer Sozialwissenschaften zu verstehen
- Fähigkeit, das professionelle Selbstverständnis anderer Professionen nachzuvollziehen

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	28
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	15
	Lektürezeit	32
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe zur Reflexion der Vorlesungsinhalte	15
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 1.2 Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit I

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 1. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Lerngebiet der Fachwissenschaft Soziale Arbeit. Zielt auf die Vermittlung eines Überblicks über die Geschichte und die Theorien Sozialer Arbeit sowie verschiedener, historisch gewachsener Theoriestränge von Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Gefördert und grundgelegt wird somit ein professionelles und wissenschaftsdisziplinäres Verständnis Sozialer Arbeit am Anfang des Moduls. Der Inhalt umfasst folgende Punkte:

- Geschichtliche Entwicklung der „Fürsorge“ von der Antike bis ins 19. Jahrhundert
- Geschichtliche Entwicklung der Sozialpädagogik seit ihren Anfängen Mitte des 19. Jahrhunderts (Diesterweg, Mager u.a.)
- Geschichtliche Entwicklung der Sozialarbeit im internationalen Kontext (Jane Adams, Alice Salomon u.a.)
- Neuere Theorieentwicklung im Kontext von Sozialer Arbeit - Sozialarbeit - Sozialpädagogik ab den 1990er Jahren

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Im Teilmodul werden Schlüsselkompetenzen nicht speziell gefördert.

2.2.2 Fachkompetenzen

- Fähigkeit, Geschichte und Theorie Sozialer Arbeit zu verstehen
- Fähigkeit, historischen Kontext eigener Berufsozialisation zu ermessen und zu reflektieren
- Fähigkeit, den gesellschaftlichen Wandel im Laufe der Menschheitsgeschichte zu verstehen

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	22
	Lektürezeit	20
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Reflexion der Seminarinhalte	20
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 1.3 Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit II

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 2

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 2. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Lerngebiet der Fachwissenschaft Soziale Arbeit. Vertiefungsseminar von „Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit I“. Ziel ist die dezidierte Erarbeitung theoretischer Positionen aus Geschichte und Gegenwart. An ausgewählten Texten der Theoriebildung von Sozialpädagogik und Sozialarbeit wird das Grundlagenwissen über Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit exemplarisch vertieft.
- 2.2 Qualifikationsziele
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Allgemeine Fähigkeit des Textverstehens
- 2.2.2 Fachkompetenzen
- Fähigkeit, dezidiert Theorie und Geschichte Sozialer Arbeit zu verstehen und zu reflektieren
 - Fähigkeit, historische Aussagen mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen zu bewerten und zu transformieren
 - Vertieftes Verstehen von Fachtexten

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	5
	Lektürezeit	22
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	5
Summe		60

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
erfolgreiches Studieren des Teilmoduls 1.2
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 1.4 Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 4

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 2. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Integrative Frühpädagogik

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Das Teilmodul "Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit" hat die Vermittlung von Grundlagen der empirischen Sozialforschung zum Ziel. Es widmet sich folgenden Themenbereichen: Gütekriterien wissenschaftlicher Forschung, Differenzierung zwischen qualitativer und quantitativer Vorgehensweise, Problembenennung, Entwicklung einer Fragestellung, Hypothesenbildung, Studienplanung und -anfrage, Feldzugang und Erhebung, Fragebogen- und Leitfadenskonstruktion, Auswertung quantitativer und (beispielhaft) qualitativer Daten, Erarbeitung und Präsentation eines nach wissenschaftlichen Kriterien üblichen Projektabschlussberichts sowie Einhaltung des Datenschutzes.

Das Modul wird im zweiten Semester angeboten. Grundkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten sollten bereits vorhanden sein.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Die Studierenden sollen nach Abschluss des Moduls in der Lage sein,

- Arbeitsergebnisse vor einem größeren Plenum zu präsentieren sowie
- eigene Forschungsfragestellungen zu entwickeln.

2.2.2 Fachkompetenzen

Es sollen folgende Fachkompetenzen erworben werden:

- Fähigkeit eine empirische Studie nach wissenschaftlichen Kriterien konzipieren, durchführen und auswerten zu können
- Fähigkeit empirische Untersuchungen bezüglich ihrer wissenschaftlichen Stimmigkeit beurteilen zu können

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	14
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	10
	Lektürezeit	18
	Felderkundung	20
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	10
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	20
Summe		120

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 1.5 Philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 2. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgeschrieben

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Lerngebiet der Fachwissenschaft Soziale Arbeit. Ziel ist die Vermittlung eines Überblicks über die philosophischen Grundlagen Sozialer Arbeit und der Ausgangsbasis eigenen Philosophierens. Der Inhalt umfasst folgende Punkte:
- Humanismus als Metatheorie der Sozialen Arbeit
 - Anthropologien der Sozialen Arbeit
 - Verschiedene Ethiken und eine Systematik der Ethik
 - Berufsethische Grundlagen der Sozialen Arbeit
 - Phänomenologie des Anderen
 - Grundlagen des Verstehens
 - Systemtheorie und Konstruktivismus
- 2.2 Qualifikationsziele
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Entwicklung eigener philosophischer Fragestellungen
- 2.2.2 Fachkompetenzen
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung und Reflexion mit/der philosophischen Grundlagen von Profession und Disziplin
 - Fähigkeit reflexiven Umgangs mit eigener Profession sowie eigener Studien- und Berufsbiographie
 - Fähigkeit, gesellschaftlich relevante philosophische Fragestellungen (z.B. Bioethik, Fragen zur Ver- und Beteiligungsgerechtigkeit usw...) zu verstehen und zu reflektieren

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	28
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	22
	Lektürezeit	20
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Reflexion	20
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Modul 2: Individuum und Kultur

Teilmodul 2.1. Entwicklung, Sozialisation, Kultur

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 1. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Integrative Frühpädagogik/
Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Das Teilmodul führt in grundlegende Theorien der Pädagogik, Sozialisation und Entwicklungspsychologie ein. Es behandelt Themen menschlicher Entwicklung, familialer Sozialisationsbedingungen, abweichenden Sozialverhaltens, von Bildung und Erziehung sowie geschlechtsspezifischer Sozialisationsbedingungen.

Das Teilmodul ist in zwei Präsenzphasen aufgeteilt. In der ersten Hälfte des Semesters findet eine Ringvorlesung aller fachlich einschlägigen Lehrenden statt. Sie wird durch betreute themenzentrierte Kleingruppenarbeit begleitet, in der Grundlagenkenntnisse wissenschaftlicher Recherche erworben werden. In der zweiten Semesterhälfte schließen sich vertiefende Seminare an.

2.2 Qualifikationsziele

Ringvorlesung und vertiefende Seminararbeit sollen Studierende befähigen, in die facettenreiche Vielfalt menschlicher Entwicklung, von Bildung und Erziehung Einblick zu gewinnen und durch vertiefende wissenschaftliche Recherche Themen sozialer und kultureller Wirklichkeit zu reflektieren.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Orientierung in einem komplexen Feld; Lernen des Lernens

2.2.2 Fachkompetenzen

Kenntnis der Fragestellungen derjenigen Disziplinen, welche sich mit Sozialisation und Erziehung vor dem jeweiligen kulturellen Hintergrund befassen; Orientierung über die Antworten dieser Disziplinen darauf; Brückenschlag dieser Kenntnisse und Fähigkeiten zur Aufgabenstellung Sozialer Arbeit.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	14
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	14
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	10
	Lektürezeit	10
	Felderkundung	10
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	22
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	10
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebot: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten:
Teilmodul-Prüfung bestanden

Teilmodul 2.2 Kommunikation und Interaktion

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 2

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 1. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Die Veranstaltung ist als Einführung in Grundlagen und ausgewählte Probleme menschlicher Kommunikation konzipiert. Neben der Vermittlung theoretischer Ansätze wird in Rollenspielen und anderen Übungen Kommunikationsverhalten trainiert. Diese Veranstaltung dient als Vorbereitung auf Seminare zur Gesprächsführung.

2.2 Qualifikationsziele

Studierende sollen grundlegende kommunikative Kompetenzen erwerben. Dazu gehören die theoretischen Grundlagen ebenso wie deren Anwendung auf Interaktionsprozesse. Zudem sollen sie in ihren kommunikativen Fertigkeiten geschult werden. Sie sollen kommunikative Prozesse hinsichtlich ihres Gelingens bewerten können und selbst – z.B. durch Metakommunikation – zur Verbesserung der Kommunikation in unterschiedlichsten Konstellationen beitragen können.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

im Bereich Kommunikation, Präsentation, Bewältigung schwieriger Situationen

2.2.2 Fachkompetenzen

Kenntnis von Kommunikationstheorien, Analyse von Kommunikations- und Interaktionsprozessen, Kompetenzen, zum Gelingen von Kommunikationsprozessen beizutragen.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Übungseinheiten in studentischer Arbeitsgruppe, aktive Mitarbeit u. a. durch Lesepensum, Kurzreferate oder Moderation einer selbst ausgewählten Kommunikationsübung im Seminar

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar, von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	15
	Lektürezeit	15
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	16
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	16
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine

3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich

3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Teilmodul-Prüfung bestanden

Teilmodul 2.3 Gesprächsführung und Beratung

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 2. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Dieses Teilmodul vermittelt vertiefte didaktisch methodische Grundkenntnisse und –fähigkeiten sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Handlungskompetenz in den Aufgabenfelder Gesprächsführung und Beratung. Aufbauend auf dem Teilmodul Kommunikation und Interaktion (2.2) werden schwerpunktmäßig klientenzentrierte, systemische, familien- und gruppenbezogene sowie lösungsorientierte Konzepte von Gesprächsführung und Beratung dargestellt.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Insbesondere lernen die Studierenden in diesem Teilmodul individuelle multiperspektivische Verstehenskompetenzen, sowie Kontakt-, Konflikt- und Teamfähigkeit kennen, vertiefen und professionalisieren sie mit dem Ziel zunehmender Fähigkeit zur Selbstreflexion, Selbstwirksamkeitsüberzeugung und handlungsleitender Problemlösefähigkeit.

2.2.2 Fachkompetenzen

Neben der Kenntnis methodischer Zugänge zu multiperspektivischem und lösungsorientiertem Handlungswissen steht der Erwerb selbstbezogenen Handlungswissens im Zentrum der in diesem Teilmodul zu erwerbenden Fachkompetenz. Die Studierenden üben exemplarisch klientenzentrierte, systemische, familien- oder gruppenbezogene Gesprächsführung und Beratung in mehreren Fällen und reflektieren die Anwendung dieser methodischen Konzepte im einzelnen sowie im Verlauf über das Semester.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Seminar: Geschützte Lernräume in Anleitung überschaubarer Gruppen durch Dozenten/Innen, um Selbstreflexionsprozesse zu ermöglichen	28
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	32
	Lektürezeit	15
	Erarbeitung des Leistungsnachweises, Studienbuch	15
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme:
erfolgreiches Studium der Teilmodule 2.1 und 2.2
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Teilmodul-Prüfung bestanden

Teilmodul 2.4 Einführende Werkstätten Kultur, Ästhetik und Medien (KÄM)

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 2

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 2. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Dieses Teilmodul befasst sich mit kulturellen Ausdrucksformen der Gesellschaft. Es gibt einen Einblick in die Bedeutung ästhetisch-kreativer Angebote für die Soziale Arbeit.

Aus den Bereichen: Bildende Kunst, Musik, Bewegung und Tanz, Theater, Sprachgestaltung und Biographiearbeit wählen die Studierenden zunächst eine spezifische Ausdrucksform aus. Dort findet in Theorie und Praxis eine Auseinandersetzung mit den Dimensionen ästhetisch-kreativer Angebote statt. Diese mündet in eine Präsentation, in der sich alle Werkstätten gegenseitig vorstellen und die einen Überblick über den gesamten KÄM-Bereich vermittelt.

2.2 Qualifikationsziele

Dieses Teilmodul erweitert die im Modul 2 vermittelten Gesprächs- und Beratungskompetenzen um ästhetisch-kreative Handlungskompetenzen, die gerade auch in Hinblick auf den späteren Umgang mit verbal schwer zu erreichenden Zielgruppen relevant sind.

Die Studierenden lernen praktische Angebote kennen, die eine Zielgruppe ohne besondere Voraussetzungen mitmachen kann und die dazu dienen eine offene Atmosphäre der Begegnung zu schaffen.

Die eigenen Erfahrungen werden als Basis für die Entwicklung von Reflexionsfähigkeit und den Aufbau professioneller Handlungskompetenz erkannt.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Über ästhetisch-kreative Betätigung lernen die Studierenden bei sich und anderen Wahrnehmungs- und Handlungsmuster erkennen und gegebenenfalls zu hinterfragen. Eine differenzierte Selbst- und Fremdwahrnehmung bildet den Ausgangspunkt dafür, weniger effektive Verhaltensmuster zu modifizieren und zu erweitern.

2.2.2 Fachkompetenzen

Dieses Teilmodul schult intero- und exterozeptive Wahrnehmungskanäle und fördert das individuelle Gestaltungs- und Ausdrucksvermögen.

Die Studierenden lernen das Phänomen des Spiels und performative Wirklichkeiten als integrale Bestandteile ihrer Ausbildung kennen. Über Eigenerfahrung und Selbstreflexion werden ästhetisch-kreative Räume eröffnet, die ein „Probearbeiten“ ermöglichen und Selbstlernprozesse initiieren, die als Schlüssel für die spätere Praxis dienen.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar: Geschützte Lernräume in Anleitung überschaubarer Gruppen durch Dozenten/Innen, um Selbstreflexionsprozesse zu ermöglichen	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	6
	Offene Lernwerkstätten: Lernfelder zur Ermöglichung von experimentellen Lernprozessen	10
	Erarbeitung des Leistungsnachweises: Studienbuch	16
Summen		60

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
Erfolgreiche Teilnahme an 2.1 und 2.2
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Teilmodul-Prüfung bestanden

Teilmodul 2.5 Pädagogik und/oder Psychologie (Vertiefung)

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 2. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls:

Ziel dieses Teilmoduls ist eine Vertiefung und Erweiterung der im ersten Semester erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Hierzu werden sowohl Seminare zur Vertiefung analytischer Kompetenzen (z.B. Entwicklungsdiagnostik) als auch zur Vorbereitung adressatenspezifischen Handelns (z.B. Integrationspädagogik) angeboten.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

- Reflexion der eigenen Sozialisation als Voraussetzung für pädagogisches Handeln und Beratung
- Verständnis für Kinder und Erwachsene mit „abweichenden“ Sozialisationsverläufen

2.2.2 Fachkompetenzen

- Fähigkeit zur Analyse und Diagnose von Entwicklungsprozessen
- Fähigkeit zum Erkennen von entwicklungsfördernden und –hemmenden Kontextbedingungen
- Grundkenntnisse über pädagogische und psychologische Handlungsmöglichkeiten in Feldern der SA/SP.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	10
	Lektürezeit	20
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	12
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	20
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme:
Erfolgreiches Studium des Teilmoduls 2.1
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Teilmodul-Prüfung bestanden

Teilmodul 2.6 Einführung in die Gesundheitswissenschaften

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 2

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 2. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Die wesentlichen Gegenstände der Gesundheitswissenschaften werden in ihrer Bedeutung für die Praxis der Sozialen Arbeit in ihren Grundzügen erläutert. Zusammenhänge zwischen sozialer Lage und Gesundheit werden aufgezeigt.

2.2 Qualifikationsziele

Die Bedeutung der Gesundheitswissenschaften wird in ihren historischen Wurzeln bis zur Gegenwart erläutert und anhand von Maßnahmen der "Gesundheitsfürsorge" wie z.B. der Durchimpfung ganzer Bevölkerungsteile in ihrer Bedeutung für den gesundheitlichen Status eines Landes vermittelt. Die gesundheitswissenschaftliche Sichtweise des Bevölkerungsbezuges wird im Unterschied zu individual-medizinische Versorgung herausgestellt. Die zentralen Konzepte von Gesundheit und Krankheit werden vermittelt und hinsichtlich ihrer jeweiligen Grenzen eingeordnet. Unterschiede zwischen (primärer, sekundärer und tertiärer) Prävention und Gesundheitsförderung werden in den Grundzügen vorgestellt und auf die Arbeitsfelder im psychosozialen Versorgungssektor bezogen. Die einzelnen Strukturen der gesundheitlichen Versorgung werden vorgestellt.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Die Vorlesung ist auf den Erwerb von Fachkompetenzen ausgerichtet.

2.2.2 Fachkompetenzen

Erwerb des Verständnisses der Wissenschafts- und Praxisentwicklung der Gesundheitswissenschaften im Kontext anderer sozialer Wissenschaften und ihres Praxisbezuges

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	28
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	10
	Lektürezeit	10
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	12
Summe		60

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Teilmodul-Prüfung bestanden

Modul 3: Recht/Politik/Ökonomie I

Teilmodul 3.1 Einführung in den Sozialstaat und das öffentliche Recht

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 4

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 1. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Das Teilmodul 3.1 dient der ersten Orientierung im Recht. Nach Grundkenntnissen der allgemeinen Rechtskunde (Rechtsgebiete, Hierarchie der Normen, Grundrechte, Normaufbau, Rechtsanwendung) werden die allgemeinen Grundsätze an Beispielen des Sozialrechts als eines Teilbereichs des öffentlichen Rechts vertieft.
- 2.2 Qualifikationsziele
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Förderung der Fähigkeit, sich in einer Fachsprache auszudrücken, sowie der Fähigkeit, Texte zu verstehen
- 2.2.2 Fachkompetenzen
Das Teilmodul eröffnet denjenigen Zugang zu juristischem Denken und Arbeiten, der für die Praxis und Theorie Sozialer Arbeit angemessen und notwendig ist.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	28
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	28
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	14
	Lektürezeit	32
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	14
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	4
Summe		120

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Teilmodul-Prüfung bestanden

Teilmodul 3.2 Einführung in Sozialpolitik

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 1. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Die Lehr/Lern-Einheit vermittelt die Grundlagen der Sozialpolitik. Dabei wird davon ausgegangen, dass Sozialpolitik, Sozialrecht, die Institutionen sowie die Profession Sozialer Arbeit in einem dynamischen Wechselverhältnis stehen. So wird zu Beginn des ersten Studienabschnitts und des Gesamtmoduls das enge Verknüpfungsband von Sozialpolitik und Sozialer Arbeit vermittelt. Zudem werden die sich stets vollziehenden Reformprozesse in der Sozialpolitik mit den zugrunde liegenden Gesellschaftsentwürfen der jeweiligen politischen Philosophien (Liberalismus, Kommunitarismus, Kommunismus usw.) im Fokus der Sozialen Arbeit beleuchtet und eruiert.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

- Logisch-begriffliches Denken
- Umgang mit Komplexität sozialwissenschaftlicher sowie sozialphilosophischer Zusammenhänge der Wirklichkeit
- Lösungsorientiertes Denken

2.2.2 Fachkompetenzen

Analyse sozialpolitischer Grundsätze sowie aktueller sozialpolitischer Gesellschaftsentwürfe in ihren Auswirkungen auf die institutionellen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	28
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	22
	Lektürezeit	25
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	15
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Teilmodul-Prüfung bestanden

Teilmodul 3.3 Existenzsicherungs- und Unterhaltsrecht

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 4

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 2. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Das Teilmodul 3.3 im Modul 3 „Recht/Politik/Ökonomie I“ vermittelt in Grundzügen das jeweils aktuelle öffentliche Existenzsicherungsrecht. Dazu gehören Grundsicherung für arbeitsuchende, ältere und erwerbsgeminderte Menschen, SGB II und SGB XII, sowie Hilfe zum Lebensunterhalt, SGB XII. Einbezogen sind Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften. Ergänzend dazu werden mit dieser Rechtsmaterie zusammenhängende Fragen des zivilrechtlichen (Familien-)Unterhalts und Grundzüge des Sozialversicherungsrechts bearbeitet. Methodisch erfolgt die Vermittlung des Rechtsgebiets durch Vorlesungen (2 SWS) und Übungen (2 SWS).

2.2 Qualifikationsziele

Das Teilmodul vermittelt Rechtskenntnisse, die für die Soziale Arbeit mit Klienten in Armutslagen benötigt werden.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Studierenden lernen erworbene Rechtskenntnisse methodisch anzuwenden, um in existenzsicherungs- und unterhaltsrechtlichen Fragestellungen und Fallkonstellationen ein angemessenes Lösungsverhalten zu entwickeln.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	28
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	28
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	14
	Lektürezeit	32
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	14
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	4
Summe		120

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Teilmodul-Prüfung bestanden

Teilmodul 3.4 Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre / Merkmale und Strukturen von Non-Profit-Organisationen

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 4

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 2. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Ziel des Moduls ist es, den Studierenden einen grundlegenden Überblick über die Fragestellungen und Inhalte der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre zu verschaffen. Damit sollen sie befähigt werden, betriebswirtschaftlich relevante Sachverhalte einzuordnen und zu beurteilen. Inhaltlich gehören die Vermittlung von Grundfunktionen der BWL sowie eine Einführung in das Management von sozialen Einrichtungen dazu. Ferner werden den Studierenden Typen von Organisationen des so genannten Dritten Sektors vorgestellt und deren Strukturbesonderheiten analysiert. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die vorgestellten Instrumente der Betriebswirtschaftslehre in Organisationen des Non-Profit-Bereichs anzuwenden.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Das Teilmodul ist nicht durch die Förderung spezifischer Schlüsselqualifikationen gekennzeichnet.

2.2.2 Fachkompetenzen

Schulung von Methoden der Betriebswirtschaftslehre und Konstruktion der Instrumente für die Anwendung in Non-Profit-Organisationen. Dadurch sollen die Studierenden die Fähigkeit erlangen, betriebswirtschaftlich relevante Sachverhalte zu erkennen und Entscheidungen rational zu fundieren. Ferner lernen sie Konzepte des Managements von sozialen Einrichtungen kennen.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	28
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	20
	Lektürezeit	28
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	16
Summe		120

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Teilmodul-Prüfung bestanden

Modul 4: Methoden/prozessorientierte Praxis und Theorie

Teilmodul 4.1 Grundlagen der Diagnostik und Beratung in der Sozialen Arbeit

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 5

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 3. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Integrative Frühpädagogik

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Während das Modul 2 eine Analyse sozialer Probleme in einer lebensweltlichen Sicht vorbereitet und das Modul 3 diese Sicht durch eine rechtlich-institutionelle Herangehensweise ergänzt, wird im Modul 4 das fachliche Handeln in der Sozialen Arbeit zum Thema. Das Teilmodul 4.1 greift dieses Thema auf der Ebene einer allgemeinen Handlungslehre mitsamt ihren unterschiedlichen theoretischen Ausformungen auf und vertieft damit das Teilmodul 5.1.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Die Sorgfalt sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Fallrekonstruktionen, die Suche danach, „was der Fall ist“, erhöht die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

2.2.2 Fachkompetenzen

Kenntnis der Methodendiskussion in der Sozialen Arbeit; Kenntnis der Eigenart methodischen Herangehens an Problemsituationen in der Praxis der sozialen Arbeit sowie Fähigkeit, die Unterschiede zum Vorgehen anderer helfender Berufe zu erkennen; Kenntnis eines Methodenspektrums und Kompetenz zur Wahl der je adäquaten Methode. Erwerb erster Erfahrungen mit methodischem Vorgehen, das in Übungen erworben wird.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	28
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	14
	Lektürezeit	30
	Felderkundung	20
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	30
Summe		150

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 4 hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Teilmoduls 4.2 Spezifische Beratungs- und Interventionsmethoden der Sozialen Arbeit

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 5

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 3. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Während das Modul 2 eine Analyse sozialer Probleme in einer lebensweltlichen Sicht vorbereitet und das Modul 3 diese Sicht durch eine rechtlich-institutionelle Herangehensweise ergänzt, wird im Modul 4 das fachliche Handeln in der Sozialen Arbeit zum Thema. Das Teilmodul 4.2 erlaubt das exemplarische Studium methodisch-fachlichen Vorgehens in der Sozialen Arbeit. Es vertieft damit die Grundlegung, welche im Teilmodul 4.1 erfolgt. Ein herausragendes Beispiel einer solchen Vertiefung bilden systemische Ansätze in der Arbeit mit Gruppen und Familien, aber auch andere Ansätze wie beispielsweise Gemeinwesenarbeit können exemplarisch verfolgt werden.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Die Sorgfalt sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Fallrekonstruktionen, die Suche danach, „was der Fall ist“, erhöht die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

2.2.2 Fachkompetenzen

Vertiefte Kenntnis einer in der Sozialen Arbeit anerkannten Methode und die Fähigkeit, sie als eine Variante allgemeiner sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Handlungsgrundsätze zu verstehen. Fähigkeit zur Wahl adäquater Methoden in Abstimmung mit dem jeweiligen Handlungsfeld und der jeweiligen Position in diesem Feld.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	12
	Lektürezeit	30
	Felderkundung	30
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	20
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	30
Summe		150

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Teilmodul 4.3 Wahrnehmen und Gestalten in der Sozialen Arbeit

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 5
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 1 Semester
Lage: 3. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Dieses Teil-Modul vermittelt grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse innerhalb einer spezifischen Ausdrucksrichtung von Kultur, Ästhetik und Medien (KÄM): Bildende Kunst, Musik, Bewegung und Tanz, Theater, Sprachgestaltung und Biographiearbeit.
Die vorgestellten medienspezifischen Arbeitsmethoden werden in Hinblick auf interdisziplinäre Querverbindungen und verschiedene Einsatzfelder der Sozialen Arbeit hin reflektiert.
- 2.2 Qualifikationsziele
Dieses Teil-Modul beleuchtet ästhetisch-kreative Praxis unter dem Aspekt der Selbstwahrnehmung und Entwicklungsförderung. Gleichzeitig wird die Fähigkeit zu Kontaktaufnahme und Kommunikationsfähigkeit über ästhetisch-kreative Prozesse stimuliert. Über die Reflexion von individuellen und gruppenspezifischen Prozessen wird deutlich, welche Bedeutung ästhetisch-kreativen Medien bei der Analyse / Bearbeitung / Lösung sozialer Problemstellungen zukommt.
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Das Teil-Modul ermöglicht sowohl Selbstwahrnehmung als auch (em)pathische Wahrnehmung als wesentliche Fähigkeiten gegenüber Klienten/Innen und im Umgang mit der eigenen professionellen Macht. Es vermittelt einen differenzierten Umgang mit Emotionen und fördert kongruentes Handeln. Zudem lernen die Studierenden anhand eigener Erfahrung ethische Fragen reflektieren.

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Studierenden lernen Improvisations- und Gestaltungsprinzipien einer spezifischen Ausdrucksform kennen und deren Strukturelemente gezielt einsetzen. Über die Umsetzung und Gestaltung von Ausdrucksvorhaben werden sie mit eigenen ästhetisch-kreativen Ressourcen vertraut gemacht.

Zudem entwickeln die Studierenden ein Verständnis für die Bedeutung ganzheitlicher Sinneswahrnehmung und authentischem Ausdrucksvermögen in Bezug auf mögliche Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit. Sie lernen die Wechselwirkung von Wahrnehmung und Ausdruck in ihrer Schlüsselrolle für kongruentes Verhalten in unterschiedlichen Bezügen reflektieren.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar: Geschützte Lernräume in Anleitung überschaubarer Gruppen durch Dozenten/Innen, um Selbstreflexionsprozesse zu ermöglichen	56
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	14
	Lektürezeit	10
	Offene Lernwerkstätten: Lernfelder zur Ermöglichung von experimentellen Lernprozessen	20
	Erarbeitung des Leistungsnachweises: Präsentation einer Gestaltungs- oder Forschungsarbeit	50
Summe		150

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Modul 5: Berufsfeldorientierung

Teilmodul 5.1 Einführung in die Tätigkeitsfelder, das konzeptionelle Denken und die Trägerstrukturen Sozialer Arbeit

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 5
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 1 Semester
Lage: 1. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Grundlegung des konzeptionellen Denkens und Handelns in der sozialen Arbeit unter Berücksichtigung der Trägerstrukturen in den einzelnen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit. Zu Beginn des ersten Studienabschnitts und des Gesamtmoduls gelegen vermittelt die Lehr/Lern-Einheit basale instrumentelle Kompetenzen (siehe Beschreibung des Moduls).
- 2.2 Qualifikationsziele
Grundlegend geht es um das „Eintauchen“ in die Lebenswelt der Adressaten in den einzelnen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit samt der sich aus der Analyse der selben ergebenden sozialpädagogischen Handlungsorientierung.
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
- Verstehenskompetenz
 - Präsentations- und Mitteilungsfähigkeit
 - Problemlösungsfähigkeit
- 2.2.2 Fachkompetenzen
- Reflexionsfähigkeit zur gesellschaftlichen Funktion von Sozialer Arbeit
 - Gestaltungs- und Reflexionsfähigkeit zur Institutionalisierung der Sozialen Arbeit
 - Lebensweltorientierung in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	14
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	28
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	25
	Lektürezeit	28
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	25
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	30
Summe		150

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 5.2 Praktikum

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 8

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: Vorlesungsfreie Zeit zwischen 1. und 2. bzw. 2. und 3. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Das Praktikum schließt zeitlich und inhaltlich aufbauend an die Lehr-/Lerneinheit 5.1 „Einführung in die Tätigkeitsfelder, das konzeptionelle Denken und die Trägerstrukturen Sozialer Arbeit“ an. Es dient der Vertiefung des grundgelegten „Eintauchens“ in die Lebenswelt der Adressaten Sozialer Arbeit samt deren Analyse am exemplarischen Lernen innerhalb eines Tätigkeitsbereichs. Zudem kann ebenso exemplarisch sozialpädagogische Handlungsorientierung beobachtet und kritisch wahrgenommen werden. An dieser Stelle kann auch ein erstes Erproben eigenen sozialpädagogischen Handelns erlaubt sein. Die Lehr/Lern-Einheit wird begleitet durch regelmäßige, von den Praxisstellen zu garantierende Reflexionen mit den Praxisanleiterinnen und –Anleitern. Die abschließende praxeologische Reflexion findet im Anschluss in der Lehr/Lern-Einheit 5.3 „Nachbereitung des Praktikums“ statt.

2.2 Qualifikationsziele

Grundlegend vermittelt das Praktikum eine exemplarische Vertiefung der Lebensweltanalyse der Adressaten der Sozialen Arbeit. Dem äquivalent erfolgt eine kritische Wahrnehmung von sozialpädagogischen Handlungskonzepten.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

- Kontaktfähigkeit
- Verstehenskompetenz
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit
- (Selbst)Organisationsfähigkeit
- Problemlösungsfähigkeit
- Selbstkritikfähigkeit, Stressbewältigungsfähigkeit und Selbstwirksamkeitsüberzeugung

2.2.2 Fachkompetenzen

- Lebensweltorientierung und –analyse
- Reflexionsfähigkeit zur gesellschaftlichen Funktion von Sozialer Arbeit
- Gestaltungs- und Reflexionsfähigkeit zur Institutionalisierung der Sozialen Arbeit

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	
	Lektürezeit	
	Felderkundung/Praktikum	240
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	
Summe		240

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
 erfolgreiches Absolvieren von Lehr/Lern-Einheit 5.1.
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: laufend in den vorlesungsfreien Zeiten
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 5.3 Nachbereitung des Praktikums

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 2

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 3. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Am Ende des Moduls gelegen werden die Erfahrungen des Praktikums hinsichtlich der grundgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Einführungsveranstaltung des Moduls reflektiert und so nachbereitet. Somit wird die einführende Berufsfeldorientierung abgerundet.

2.2 Qualifikationsziele

Die Nachbereitung des Praktikums dient vornehmlich der Förderung reflexiver Kompetenz im Sinne von Geißler/Hege (siehe Beschreibung des Moduls 5, Ziffer 2.2.2). Erste Praxiserfahrungen werden mit Bezug auf die Studienbiographie sowie den eigenen Lebenslauf kritisch hinterfragt. Zudem werden praxeologische Fragestellungen der Berufsfeldorientierung bearbeitet und hinsichtlich der Förderung sozialer wie instrumenteller Kompetenz vertieft.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

- Verstehenskompetenz
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- (Selbst)Organisationsfähigkeit
- Problemlösungsfähigkeit
- Selbstkritikfähigkeit, Stressbewältigungsfähigkeit und Selbstwirksamkeitsüberzeugung

2.2.2 Fachkompetenzen

- Reflexionsfähigkeit zur gesellschaftlichen Funktion von Sozialer Arbeit
- Gestaltungs- und Reflexionsfähigkeit zur Institutionalisierung der Sozialen Arbeit
- Anwendungs- und Reflexionsfähigkeit zur Didaktik und den Methoden der Sozialen Arbeit
- Reflexionsfähigkeit zur moralischen Orientierung in der Sozialen Arbeit / Berufsethik

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	12
	Lektürezeit	5
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	15
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	
Summe		60

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
erfolgreiches Absolvieren der Lehr/Lern-Einheiten 5.1 und 5.2
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Modul 6: Schlüsselqualifikationen

Teilmodul 6.1 Einführungstage, Erstsemester-Tutorium

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 2
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 1 Semester
Lage: 1. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
In diesem Teilmodul lernen die Erstsemester die Besonderheiten der Rolle als Studierende kennen (im Unterschied zur Schüler- oder Arbeitnehmer-Rolle), sie werden mit den institutionellen und prüfungsrechtlichen Bedingungen eines Studiums vertraut gemacht, sie erfahren etwas über die Hochschule und ihre Rolle in der Gesellschaft sowie über das hochschulöffentliche Leben.
- 2.2 Qualifikationsziele
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
In diesem Teilmodul beginnen die Studierenden, sich in den Strukturen des Studiengangs, des Fachbereichs und der Hochschule zu orientieren und zu bewegen.
- 2.2.2 Fachkompetenzen

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	8
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	5
	Lektürezeit	8
	Felderkundung	6
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	28
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	5
Summe		60

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Teilmodul 6.2 Wissenschaftliches Arbeiten

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 1 Semester
Lage: 1-2. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: Ja

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Wissenschaftlich zu arbeiten ist ein wesentliches Merkmal des hochschulischen Lernprozesses. Die stärkste Herausforderung zum Erlernen wissenschaftlichen Arbeitens geht mit der eigenen Erstellung wissenschaftlicher Abhandlungen im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen einher. Damit diese Erfahrung nicht erst im Zuge der Abschlussarbeit gemacht wird, sieht dieses Curriculum zum einen vor, dass die Unterrichtung bestimmter Techniken, vor allem aber bestimmter Haltungen wissenschaftlichen Arbeitens „vor die Klammer gezogen“ wird (Teilmodul 6.2), und dass vor der Abschlussarbeit mindestens eine wissenschaftliche Hausarbeit unter fachlicher Anleitung erstellt werden muss (Propädeutikum, Teilmodul 13.1).

Das Teilmodul 6.2 bereitet wissenschaftliches Arbeiten durch Einübung von Textverständnis und Formulierungsfähigkeit vor. Es befasst sich mit der Wahl eines realistischere bearbeitbaren Themas, mit der Literaturrecherche, mit dem technischen und gedanklichen Umgang mit der gefundenen Literatur, mit dem Aufbau der eigenen Arbeit und ihrer Formulierung, sowie mit der Erstellung eines Literaturverzeichnisses.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Lernen von Lesen, Denken, Sich-Ausdrücken, Schreiben

2.2.2 Fachkompetenzen

Soweit schon an Themen des Fachdiskurses geübt werden kann, wird dessen Verständnis dabei vertieft.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	8
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	14
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	10
	Lektürezeit	10
	Felderkundung	10
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	28
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	10
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Teilmodul 6.3 IT-Einsatz in der Sozialen Arbeit

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 2

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 1. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Einführung in den Computereinsatz in der Sozialen Arbeit an Hand konkreter Anwendungsbeispiele. Vermittlung eines Überblicks über den derzeitigen Stand der Sozialinformatik und Hilfestellungen bei Planung, Einführung und Einsatz derselben in der Breite der Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit. Im Vordergrund steht der Anwendungsbezug der Informationstechnologien als ein berufsqualifizierendes Element des Studiums
- 2.2 Qualifikationsziele
Überblick und spezifische Aspekte des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Sozialwirtschaft (Sozialinformatik); Grundkenntnisse der Internet-Recherche.
Planung, Auswahl und Anwendung handlungsfeldbezogener Branchensoftware
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Beurteilungskompetenz zu IT-Einsatz (auch gegenüber Klienten), Recherche- und Präsentationskompetenz, Teamfähigkeit
- 2.2.2 Fachkompetenzen
Grundkenntnisse Sozialinformatik
Definitionsfähigkeit fachlicher Anforderungen an Software, Beurteilungsfähigkeit, Recherche und Evaluation

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	12
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	8
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	12
	Lektürezeit	
	Felderkundung	10
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	10
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	8
Summe		60

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: halbjährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Teilmodul 6.4 Schlüsselqualifikationen

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 4

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 1. - 6. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Das Teilmodul 6.4 greift den Namen des gesamten Moduls 6 auf. Daran zeigt sich, dass es sich beim Teilmodul 6.4 um denjenigen Kern handelt, dessen Ausdifferenzierungen in den Teilmodulen 6.1 – 6.3 sowie 6.5 gestaltet sind. Den unterschiedlichen Beispielen, an denen Schlüsselqualifikationen exemplarisch gelernt werden (Moderation, Präsentationstechnik, Rhetorik, Konfliktmanagement, Projektmanagement, Teamentwicklung) ist gemeinsam, dass sie eine technische Dimension aufweisen, wie auch, dass sie auf kommunikative Fähigkeiten abstellen, also Bedingungen der Verständigung zum Gegenstand haben.

Indem das Studium des Teilmoduls 6.4 im Verlauf des Studiums variabel belegt werden kann (im Unterschied zu den Teilmodulen 6.1 – 6.3), wird ermöglicht, dass spezifische Studienbedarfe gerade auch des zweiten Studienabschnitts aufgegriffen werden können. Beispielsweise kann Präsentation dann nicht an einem fiktiven Beispiel, sondern am Beispiel der Präsentation des Projekts gelernt werden, oder Moderation am Beispiel einer Fachtagung zur Präsentation der Projektergebnisse. Diese vertiefte Übung von Schlüsselqualifikationen ist in einem Studiengang Soziale Arbeit (im Unterschied zu anderen Studiengängen) möglich, weil eine Einführung in Kommunikation ohnehin von Anfang an zu den Lernzielen gehört (z.B. Teilmodule 1.4, 2.1 – 2.4, Modul 4).

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Erwerb von Sozial-, Methoden- und Subjektkompetenzen

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Verbindung mit Fachkompetenzen bietet sich vor allem im zweiten Studienabschnitt an (dazu oben 2.1).

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	veranstaltungs- spezifisch
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	veranstaltungs- spezifisch
	Lektürezeit	
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	
Summe (2 mal 60)		120

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: halbjährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Teilmodul 6.5 Erwerb von Schlüsselqualifikationen durch Mitarbeit am Hochschulleben

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 4
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 1 Semester
Lage: 1. - 6. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: ja

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Schlüsselqualifikationen lassen sich besonders gut unter den realen Anforderungen des „Ernstfalls“ lernen. Für Berufstätige ist dieser „Ernstfall“ das Arbeitsleben, und bei Studierenden entspricht dem das Hochschulleben. Die Praxis dieses Hochschullebens umfasst organisierte Lernprozesse, Forschung, aber auch Teilnahme an der Gremien-Mitbestimmung und der Gestaltung der Hochschulkultur, welche die Lernenden und Forschenden von anderen Seiten ihrer Persönlichkeit anspricht und damit die Lernprozesse erst abrundet. Es bestehen vielfache Möglichkeiten, wie Studierende über ihren eigenen Lernprozess hinaus an dieser Hochschulpraxis mitwirken können: als Tutorinnen und Tutoren, als wissenschaftliche Hilfskräfte, in den studentischen Hochschulvertretungen, im Hochschulsport oder beispielsweise im Hochschulorchester. Die Mitarbeitsmöglichkeiten ergeben sich aus dem realen Hochschulgeschehen und lassen sich nicht an einen bestimmten Zeitpunkt im Studienverlauf fixieren.
- 2.2 Qualifikationsziele
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Erwerb derjenigen Fähigkeiten, die als berufliche Sozialisation bezeichnet werden, also beispielsweise der Fähigkeit, zu verstehen, worin die jeweilige Aufgabe besteht, der Fähigkeit zur Zeiteinteilung, zur angemessenen Erfüllung der jeweiligen Aufgabe, zur Verlässlichkeit.
- 2.2.2 Fachkompetenzen
Je nach Aufgabe können auch fachliche Kompetenzen erworben werden, z.B. bei der Übernahme einer Tätigkeit als Fachtutorin bzw. Fachtutor
- 2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand
Die Arbeitsformen variieren je nach der übernommenen Aufgabe. Für die Vergabe der jeweiligen Aufgabe, für die Beurteilung der erfolgreichen Erfüllung dieser Aufgabe sowie für die Anerkennung des damit verbundenen studentischen Zeitaufwands (ausgedrückt in CPs) sind jeweils die prüfungsbefugten Lehrenden zuständig.

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: laufend
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Modul 7: Querschnittsthemen

Teilmodul 7.1 Sprachen

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 1. - 6. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: ja

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Das Erlernen von Fremdsprachen ist eine Voraussetzung, andere Kulturen und internationale Entwicklungen wahrzunehmen. Insofern ist das Teilmodul 7.1 mit den Teilmodulen 7.2 und 7.4 unmittelbar verquickt.
- 2.2 Qualifikationsziele
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Die Fähigkeit, sich in anderen als der Muttersprache verständigen zu können, gehört in einer Zeit des Zusammenwachsens von Europa und darüber hinaus zu den Schlüsselqualifikationen.
- 2.2.2 Fachkompetenzen
Soweit der Spracherwerb als Erwerb einer anderen „Sprache des Faches Soziale Arbeit“ angeboten werden kann, oder soweit er im Hinblick auf die sozialen Arbeit mit Immigranten gestaltet werden kann, ist damit auch der Erwerb von Fachkompetenzen verbunden.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	14
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	16
	Lektürezeit	10
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	10
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	12
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: halbjährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Teilmodul: 7.2 Interkulturalität

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 3. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Integrative Frühkindpädagogik, sowie Wahlpflicht im Studiengang Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Die Studierenden sollen die Vielfalt der Lebensformen und die Probleme in unserer pluralistischen, multi-ethnischen Gesellschaft erfassen, sowie lernen, Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen zu konzipieren.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

- Überwindung einer eurozentrischen Sichtweise
- Verständnis für Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund
- Entwicklung interkultureller Kommunikationsfähigkeit

2.2.2 Fachkompetenzen

- Kenntnis über der Heterogenität der moderner Einwanderungsgesellschaften. Verstehen, dass diese Vielfalt nicht nur Bereicherung bringt, sondern auch Konflikte und Spannungen im Zusammenleben. Entwicklung einer wertschätzenden und respektvollen Haltung gegenüber Verschiedenheiten
- Fähigkeiten, die Lebenssituation von Migrantinnen und Migranten in der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen und zu analysieren
- Entwicklung von Interventionsansätze zur Gestaltung des Zusammenlebens in einer Einwanderungsgesellschaft

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Ringvorlesung	12
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	10
	Lektürezeit	20
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	20
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Teilmodul 7.3 Gender/Anti-Diskriminierung

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Wahlpflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 1. - 6. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Wahlpflicht bei Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Das Modul 7 räumt im Teilmodul 7.3 der Auseinandersetzung mit Fragen der sozialen Diskriminierung einen eigenen Platz zu. Die Bedeutung dieses Querschnittsthemas und die daraus erwachsenden Aufgaben für praktisches berufliches und politisches Handeln sind durch die jüngste Verpflichtung der Europäischen Union unterstrichen worden (§ 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft). An erster Stelle werden dort Maßnahmen gegen Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts genannt, aber auch aus Gründen „der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“.

Geht es in Veranstaltungen dieses Teilmoduls beispielsweise schwerpunktmäßig um die Auseinandersetzung mit „Geschlecht“ als sozialer Kategorie, dann zielen sie auf den Erwerb von Grundwissen oder aufbauendem Wissen über die Konstruktion von Geschlechtsunterschieden, ihre Ursachen im kulturellen System der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Auswirkungen auf Felder der Sozialen Arbeit. Entsprechend werden die sozialen Verfestigungen anderer Diskriminierungsgründe analysiert und Möglichkeiten der Herstellung sozialer Gleichheit eruiert.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Auseinandersetzungen mit der sozialen Diskriminierung persönlicher Eigenschaften oder Haltungen stärken die Selbstreflexionsfähigkeit, und zwar sowohl im Hinblick auf die eigene Opfer- wie die eigene Täterrolle.

2.2.2 Fachkompetenzen

Erwerb von Analysefähigkeiten und Handlungskompetenzen, um geschlechtsspezifische oder andere Zuschreibungen und Eingrenzungen erkennen und ihnen begegnen und ggf. entgegenwirken zu können; Kenntnis gesellschaftspolitischer Ansätze zur Gleichstellung der Geschlechter, der Ethnien usw. sowie die Fähigkeit, diese in Grundzügen zu anwenden können.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	15
	Lektürezeit	10
	Felderkundung	15
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	10
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	12
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
je nachdem, ob die Veranstaltungen einführend oder vertiefend gestaltet werden
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Teilmodul 7.4 Internationale Entwicklung

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Wahlpflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 1. - 6. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Wahlpflicht bei Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Im Modul 7 ist das Teilmodul 7.4 dem Studium der Entwicklung von sozialer Solidarität und sozialer Kohäsion in internationalem Maßstab gewidmet. Für eine Einschätzung der Bedingungen und Ausformungen Sozialer Arbeit ist heute ein Blick auf die Europäische Union, das Europa des Europarats, und darüber hinaus auf weltweite gesellschaftliche, politische und rechtliche Prozesse erforderlich. Dies schließt wegen der Wechselwirkung von sozialem und wirtschaftlichem Geschehen die Fragen des nachhaltigen Wirtschaftens mit ein.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Infragestellung national begrenzter oder eurozentrischer Denkmuster

2.2.2 Fachkompetenzen

Fähigkeit, die Entwicklung der Sozialen Arbeit und des Sozialstaats in Deutschland vor dem Hintergrund der nationalstaatlichen Spezifika einerseits, internationaler Strömungen andererseits zu deuten; Erkenntnis von Handlungsspielräumen mit dem Ziel der Stärkung sozialer Solidarität und sozialer Kohärenz, sowie die Fähigkeit, diese zu gestalten

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	15
	Lektürezeit	10
	Felderkundung	15
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	10
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	12
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Teilmodul 7.5 Gesellschaftstheorie, Philosophie

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Wahlpflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 1. - 6. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Wahlpflicht bei Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

2.2 Qualifikationsziele

Mit Bezug auf das Gesamtmodul werden in dieser Lehr/Lern-Einheit die Querschnittsthemen Gesellschaftstheorie und Philosophie studiert. Diese Betrachtung findet Verbindungslinien zu den Lehr/Lern-Einheiten 1.1 „Professionelle und wissenschaftsdisziplinäre Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik“, 1.5 „Philosophische Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik“, sowie 3.2 und 12.2 „Sozialpolitik“ und „Aktuelle sozialpolitische Entwicklungen“.

Im Fokus der Sozialen Arbeit wird die Frage aufgeworfen, in wie fern das Verstehen von Gesellschaft auf der Basis verschiedener gesellschaftstheoretischer Modelle die Theorie und die Wirklichkeit Sozialer Arbeit bis hin zum Handeln der einzelnen Akteure hinterfragt und bestimmt. Der Sinn Sozialer Arbeit wird dadurch aus gesellschaftstheoretischer Sicht in Frage gestellt. Eine solche Fragestellung mündet und gründet im Philosophieren. Denn die einzelnen Gesellschaftstheorien basieren auf Modellen der politischen Philosophie, die als Teil der Praktischen Philosophie in enger Verbindung zu anderen Teilgebieten wie der Sozialphilosophie und der Ethik, aber auch Gebieten anderer philosophischer Bereiche wie Metaphysik und Ontologie, korrespondiert. Folgende Themen können beispielhaft und exemplarisch in die kritische Nachdenklichkeit hinführen: Gerechtigkeit, Soziale Kohäsion, Menschenwürde und Menschenrechte, Zivilgesellschaft, Politische und gesellschaftliche Anerkennung, Anthropotechniken, Globalisierung.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Verstehenskompetenz, Selbstkritikfähigkeit und philosophische
Nachdenklichkeit

2.2.2 Fachkompetenzen

Reflexionsfähigkeit zur gesellschaftlichen Funktion der und zur
moralischen Orientierung von Sozialer Arbeit

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	15
	Lektürezeit	22
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	10
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	15
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme: keine
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: laufend
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Modul 8: Wahlmodul

Aus der Beschreibung des Moduls 8 (vgl. Begründung des Curriculums, oben B 2.1.2, sowie im Anhang zu B, 2. Modulbeschreibungen) geht hervor, warum an dieser Stelle keine Lehr/Lern-Einheiten beschrieben werden können. Es handelt sich um ein Wahlmodul, dessen Anrechnungspunkte nach denjenigen Bedingungen erworben werden, die andernorts aufgeführt sind. Es sind auch die dort erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine gegebenenfalls erfolgte Benotung geht aber nicht in die Schlussnote der Bachelor-Prüfung ein.

Modul 9 A:

Teilmodul 9 A.1 Theorie Praxis-Seminar I

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 5
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 1 Semester
Lage: 4. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Verknüpfung von theoretischen wie praxeologischen Studienelementen zu Beginn der Profilierung in Hinblick auf die praktische Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsvorhaben des Profilierungsbereiches. Ziel ist die Förderung eines sozialpädagogischen Blicks (Wahrnehmen und Verstehen) als Grundlage für die sozialpädagogische Intervention für den Profilierungsbereich.
- 2.2 Qualifikationsziele
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
- Sinnvolle Einschätzung der Anwendung von verschiedenen Methoden der Sozialen Arbeit klienten- und situationsadäquat.
 - Gemeinsames Lernen in Fallstudien
 - Vertiefung professioneller Kompetenzen, z.B. der Rollendistanz als sozialer Kompetenz und Subjektkompetenz
- 2.2.2 Fachkompetenzen
Aktives, problemlösendes Handeln auf der Basis der Verknüpfung praxeologischer und theoretischer Studienelemente am Beispiel von Fallbesprechungen. Vertiefung der instrumentellen Kompetenz

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	56
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	30
	Lektürezeit	24
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe	20
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	20
Summe		150

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
 über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 9 A hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmoduls 9 A.2 Theorie-Praxis-Seminar II

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 5
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 1 Semester
Lage: 5. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Auf dem Theorie-Praxis-Seminar I aufbauende Verknüpfung von theoretischen wie praxeologischen Studienelementen in Hinblick auf die praktische Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsvorhaben des Profilierungsbereiches. Ziel ist die Förderung der Kompetenz sozialpädagogischen Intervenierens für den Profilierungsbereich.
- 2.2 Qualifikationsziele
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
- Sinnvolle Einschätzung der Anwendung von verschiedenen Methoden der Sozialen Arbeit, klienten- und situationsadäquat.
 - Gemeinsames Lernen in Fallstudien
 - Vertiefung professioneller Kompetenzen, z.B. der Rollendistanz als sozialer Kompetenz und Subjektkompetenz
- 2.2.2 Fachkompetenzen
Aktives, problemlösendes Handeln auf der Basis der Verknüpfung praxeologischer und theoretischer Studienelemente am Beispiel von Fallbesprechungen. Vertiefung der instrumentellen Kompetenz.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	30
	Lektürezeit	32
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe	30
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	30
Summe		150

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
Erfolgreiches Studium des Teilmoduls 9 A.1
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 9 A.3 Werkstatt für Projektentwicklung

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 5
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 1 Semester
Lage: 5. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Am Ende des Moduls gelegene Werkstatt zur Fortentwicklung und Neukonzeption von Projekten in der Sozialen Arbeit, vor allem des Profilierungsbereichs. Die Lernerfahrungen des gesamten Profilierungsbereiches münden somit in die Kompetenzentwicklung konzeptionellen Handelns im Professionsbereich.
- 2.2 Qualifikationsziele
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Lernen in Gruppen im Rahmen der Projektentwicklung –Sozial- und Subjektkompetenz
- 2.2.2 Fachkompetenzen
Reflexion der Erfahrungen und Lernprozesse im Profilierungsbereich. Darauf aufbauend Konzeptentwicklung und Qualitätsentwicklung als Faktoren instrumenteller Kompetenz.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	60
	von Lehrenden angeleitete Projektgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	20
	Lektürezeit	30
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	40
Summe		150

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
erfolgreiche Teilnahme am Teilmodul 9A.1
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Modul 10 A:

Teilmodul 10 A.1 Alltagskulturen

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 6

Pflicht/Wahlpflicht: Wahlpflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 4. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen. Dagegen findet das Teilmodul Verwendung im Profilierungsbereich B (10 B.1).

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Dieses Teil-Modul hat zum Inhalt eine Vertiefung von jugendpsychologischen und jugendsoziologischen Kenntnissen sowie des methodischen Handlungswissens bezogen auf unterschiedliche Interventionsformen bei Problemlagen im Kindes- und Jugendalter.

Es erweitert die professionelle Perspektive für sozialpädagogische Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Arbeitsfelder Jugendberatung, Kinder- und Jugendtherapie, Jugendsozialarbeit sowie generell der Jugendhilfe.

In der ersten Seminarhälfte geht es um das Kennenlernen unterschiedlicher Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen unter Aspekten wie z.B.: sozioökonomische Bedingungen, Stadt-Land-Differenzierung, differente Familienformen, Geschlechtsspezifität, Altersabhängigkeit etc.

In der zweiten Seminarhälfte befassen sich die Studierenden mit Möglichkeiten des sozialpädagogischen Einsatzes im Feld der Jugendhilfe unter den Gesichtspunkten von Prävention und Intervention.

2.2 Qualifikationsziele

Die Studierenden werden für relevante Unterschiede in den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert und lernen das breite methodische Repertoire kennen, mit dem seitens der Jugendhilfe auf unterschiedliche Probleme im Kindes- und Jugendalter eingegangen wird.

Sie lernen dabei insbesondere auch, ihre eigenen (Jugend-) Erfahrungen kritisch zu hinterfragen. Das ermöglicht den Studierenden, ihre Handlungsintentionen gegenüber einem jugendlichen Klientel zu reflektieren und ihr Handeln durch den Erwerb von Kompetenzen sowie einer professionellen Perspektive zu optimieren.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Das Teil-Modul vermittelt die Kenntnis von oft selbst nicht erfahrener bzw. unverstandener Lebenslagen anderer Jugendlicher und kann dazu beitragen, dass eigene Erlebnis- und Handlungsmöglichkeiten in besonderer Weise bewusst werden (Subjektkompetenz).

Das Bewusstwerden individueller Erfahrungen und ihr Austausch im Gruppenprozess können zu gegenseitiger Empathie und Toleranz führen (Sozialkompetenz).

Die Befassung mit präventiven und interventiven Aspekten der Jugendhilfe fördern Verhaltenssicherheit und bereichern das sozialpädagogische Handlungsrepertoire (Methodenkompetenz).

2.2.2 Fachkompetenzen

In diesem Teil-Modul geht es um den Erwerb differenzierter, sowohl theorie- als auch praxisorientierten Kompetenzen in einem wichtigen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit.

Die Studierenden lernen - ausgehend von einer Analyse unterschiedlicher Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen – die Aufgaben kennen, die sich der Jugendhilfe bei der Bewältigung von jugendtypischen Risiken stellen.

Für die Studierenden gehören dazu in der Regel folgende Schritte: Identifizierung des jeweiligen Problems; Analyse seiner Entstehung, Erscheinungsformen und Folgen; Darstellung und Diskussion von Interventions- und Präventionsmöglichkeiten anhand von Literaturanalysen und Praxisrecherchen (Beobachtung und Interview).

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar: Vortrag Kleingruppenarbeit und Präsentation von Ergebnissen Seminardiskussion	56
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppen	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	20
	Lektürezeit	20
	Felderkundung	34
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	50
Summe der Stunden		180

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 10A hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: 2 Teile halbjährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 10 A.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen: Kindschafts-, Jugendhilfe und Rehabilitationsrecht I

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 4. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, curricular aber zur Zeit nicht vorgesehen. Dagegen findet das Teilmodul Verwendung im Profilierungsbereich B (10 B.2) und C (9 C.2).

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Das Teilmodul vermittelt Übersicht und Grundlagen für das Studium des Teilmoduls 10 A.3 (Kindschafts-, Jugendhilfe- und Rehabilitationsrecht II). Inhalte sind:

- Verwandtschaft, §§ 1589 – 1772 BGB, insbesondere elterliche Sorge und Umgangsrecht,
- Beistandschaft des Jugendamts
- Trennung und Scheidung,
- Überblick über das Jugendhilferecht:
 - Grundlegende Prinzipien, §§ 1 bis 10 SGB VIII,
 - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und andere Aufgaben,
 - Organisation der Jugendhilfe, §§ 69ff SGB VIII: Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Gesamtverantwortung und Jugendhilfeplanung, §§ 79, 80 SGB VIII) ; Zusammenarbeit mit freier Jugendhilfe in lokalen Kontexten,
- Jugend(gesundheits-)schutz und Prävention,
- Verknüpfung des Kindschaftsrechts mit dem Jugendhilferecht,
- Verknüpfung des Jugendhilferechts mit dem Rehabilitationsrecht (einschließlich des Begriffs „Behinderung“), Leistungsarten, Leistungsträger.

2.2 Qualifikationsziele

Das Modul vermittelt Basiswissen auf den Gebieten Kindschaftsrecht, Jugendhilfe und Rehabilitation, einschließlich des Jugend(gesundheits)schutzes und der Prävention sowie Grundkenntnisse der organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Verknüpfung einschlägiger Sozialgesetze (SGB VIII, SGB IX, SGB XII)

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Fähigkeit zum Erfassen komplexer Texte

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Studierenden erlernen den Umgang mit den rechtlichen Grundlagen insbesondere auch im Hinblick auf rechtliche Gemengelage, in denen die Verknüpfung verschiedener Rechtsquellen (z.B. Zivilrecht und Sozialgesetzgebung) erforderlich ist.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	28
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	14
	Lektürezeit	14
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	14
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	20
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 10A hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 10 A.3 Spezielle Rechtsgrundlagen

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3+3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 5. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen. Dagegen wird das Teilmodul im Profilierungsbereich C (9 C.2) verwendet.

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Das Teilmodul 10 A.3 baut auf dem Teilmodul 10 A.2 (Allgemeine Rechtsgrundlagen/Kindschafts- Jugendhilfe- und Rehabilitationsrecht I) auf. Die Vertiefung erfolgt exemplarisch in zwei Seminaren im Umfang von jeweils zwei SWS mit 3 CP. Diese Seminare führen entweder den Themenkreis des Teilmoduls 10 A.2 fort (Kindschafts-, Jugendhilfe- und Rehabilitationsrecht II), oder sie verbreitern den Themenkreis des Teilmoduls 10 A.2 durch einen Schwerpunkt im Vormundschafts- und Betreuungsrecht bzw. im Recht der psychisch Kranken und im Pflegesozialrecht.

2.2 Qualifikationsziele

Das Modul vermittelt spezifische rechtliche und rechtsmethodische Fachkenntnisse zur Anwendung in den Arbeits- und Berufsfeldern der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik/des Sozialmanagements.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Studierenden erarbeiten rechtlich konsenterte Lösungen für individuelle und soziale Bedarfs- und Problemlagen. Sie setzen sich kritisch auseinander mit rechtlich vorgegebenen Verwaltungsstrukturen.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	56
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	56
	Lektürezeit	32
	Felderkundung	8
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	--
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	28
Summe		180

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 10A hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Modul 9 B:

Teilmodul 9 B.1 Theorie-Praxis-Seminare I und II

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 5
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 2 Semester
Lage: 4. und 5. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Dieses Teil-Modul hat eine Erweiterung des methodischen Handlungsrepertoires und eine Vertiefung der ästhetisch-kreativen Ausdrucksfähigkeit innerhalb einer Ausdrucksrichtung zum Inhalt. Es erweitert die professionelle Perspektive auf Einsatzmöglichkeiten von kulturellen und künstlerisch-therapeutischen Angeboten innerhalb sozialpädagogischer Arbeitsfelder.

Im ersten Seminar geht es um ein Vertrautwerden mit Übungen und Gestaltungen zu sozial und therapeutisch relevanten Themenfeldern. Diese bilden den Ausgangspunkt für die reflektierte Wahrnehmung von verwendeten Strukturelementen, Beschaffenheit der Gestaltung und möglichen Wirkungsweisen ästhetisch-kreativer Ausdrucksformen.

Darauf aufbauend entwickeln die Studierenden im zweiten Seminar modellhaft Möglichkeiten des künstlerischen/therapeutischen Einsatzes oder ein künstlerisches Vorhaben, das sich entweder innerhalb der eigenen Ausdrucksrichtung bewegt oder interdisziplinär angelegt ist.

2.2 Qualifikationsziele

Die Studierenden werden für sozialpädagogisch und soziotherapeutisch relevante Themen sensibilisiert und erwerben innerhalb einer Ausdrucksrichtung ein breites methodisches Repertoire, wie Themen aufgegriffen und künstlerisch-improvisatorisch wirksam umgesetzt werden können.

Sie lernen psychologische und gesellschaftliche und Wirkungsmöglichkeiten künstlerischer Medien kennen und können diese für eigene Gestaltungsprozesse nutzen.

Dafür braucht es eine Bereitschaft, durch künstlerische Erfahrungen eigene Wahrnehmungs- und Handlungsmuster relativieren und erweitern zu lassen. Dies kann einen Ausgangspunkt für Wandlungsprozesse bilden können.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Das Teil-Modul vermittelt über Gestaltungszugänge die Erfahrung einer anderen spezifischen eigenen Mitteilungsebene (Subjektkompetenz). Das Erleben eigener Grenzen und die gemeinsame Produktivität im Gruppenprozess können zu Empathie und Toleranz führen (Sozialkompetenz). Schließlich fördern die im Gestaltungsprozess erlebten Synergieerfahrungen Selbst-Organisationsfähigkeit, ganzheitliches Denken und Zeitmanagement. Der Umgang mit Chiffrierungsmöglichkeiten mittels künstlerischen Medien (einer nichtsprachlichen Ebene) öffnet die Möglichkeiten zum Verstehen und Kommunizieren auf ungewohnten und neuen Ebenen (Methodenkompetenz).

2.2.2 Fachkompetenzen

In diesem Teil-Modul geht es um den Erwerb einer differenzierten und praxisorientierten gestalterischen Kompetenz in einem KÄM-Bereich. Die Studierenden lernen, ein spezifisches künstlerisches oder spezifisch therapeutisches Vorhaben zu realisieren. Beim künstlerischen Vorhaben gehören dazu folgende Schritte: konzeptionelle Planung und Einbettung des Vorhabens in einen Gesamtzusammenhang, theoretische Aufarbeitung, praktische Durchführung oder Präsentation, Auswertung und abschließende Reflexion des Prozessverlaufs. Beim therapeutischen Vorgehen gehören dazu, Übungen und Spielanleitungen themen-, adressaten und –problemspezifisch finden, auswählen und durchführen zu können, sowie die eigene Rolle im Prozess achtsam reflektieren zu können.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	14
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	14
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	10
	Lektürezeit	10
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	34
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	40
Summe		150

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
 über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Studium des Moduls 9 B hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 9 B.2 Methodikseminar I

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 2

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 4. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Dieses Teil-Modul vermittelt methodische Wege, um über ästhetisch-kreative und soziotherapeutische Angebote Lern- und Entwicklungsprozesse zu initiieren und Interventionsmaßnahmen theoretisch zu begründen. Dabei werden anwendungsbezogene Frage- und Problemstellungen aus der sozialpädagogischen Praxis behandelt, reflektiert und in ein methodisch-didaktisches Grundlagenwissen eingebunden.

2.2 Qualifikationsziele

und deren Überschneidungen mit den Zielen anderer Lehr/Lern-Einheiten
Durch ästhetische Sicht- und Handlungsweisen erweitert sich die pädagogische, psychologische, therapeutische und kasuistische Perspektive für einen Kontakt mit Klienten und deren Eingebundensein.

Die Studierenden erwerben ein differenziertes Methoden- und Anwendungswissen zur Begleitung und Förderung von Erfahrungs- und Lernprozessen. Über die Reflexion dieser Prozesse wird der Wert ästhetisch-kreativer Ausdrucksformen für subjektive Lebenswelt- und Lebenszeitgestaltung verdeutlicht und als ein spezifisches –neben sprachlicher Kommunikation – eigenständiges und besonderes Kommunikationsmittel erkannt.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

In der professionellen Anleitung von Menschen über ästhetisch-kreative Mittel werden eine Vielzahl an Schlüsselkompetenzen erworben:

- **Subjektkompetenz**

Ein ästhetisch-kreatives Angebot hat Aussicht auf Erfolg, wenn die anleitende Person u.a. Engagement und zeigt und intrinsisch motiviert ist, und über Reflexionsfähigkeit und die Fähigkeit zu Selbstkritik verfügt.

- **Sozialkompetenz**

Im Seminar werden Leitungskompetenzen vermittelt, z.B. die Fähigkeit zur Kontaktaufnahme und Kommunikation, Regulierungsmöglichkeiten hinsichtlich Nähe und Distanz und die Fähigkeit mit heterogenen Gruppen umzugehen und diese professionell anzuleiten.

- **Methodenkompetenz**
 Zudem wird die Lernkompetenz der Studierenden gefördert, z.B. ihre Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken und methodischem Transfer.

2.2.2 Fachkompetenzen

Dieses Teil-Modul vermittelt die Fähigkeit, mit unterschiedlichen Zielgruppen adressatenbezogen zu arbeiten und über ästhetisch-kreative Angebote Entwicklungs- und Lernprozesse zu unterstützen, zu begleiten und zu initiieren. Dabei wird ein adäquates Verhältnis zwischen Prozess- und Beziehungsorientierung auf der einen Seite und Produkt- und Zielorientierung auf der anderen Seite angestrebt.

Die Studierenden lernen ästhetisch-kreative und soziotherapeutische Methoden zur Kontaktaufnahme und –gestaltung, sowie zur Motivierung kennen und erwerben ein methodisch-didaktisches Grundlagenwissen, das sich in seiner unterschiedlichen Anwendung auf spezifische Zielgruppen Sozialer Arbeit übertragen lässt.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Theorie-Praxis-Veranstaltungen zur zielgruppenadäquaten Aufbereitung von ästhetisch-kreativen Angeboten Veranstaltungen zur Herausbildung von Leitungskompetenz	28
	Von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	28
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	
	Lektürezeit	
	Felderkundung	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	4
Summe		60

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 9 B hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 9 B.3 Methodik-Seminar II (künstlerisch-ästhetische Methoden)

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Wahlpflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 5. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Frühpädagogik

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Dieses Teil-Modul vermittelt methodische Wege, um über ästhetisch-kreative Angebote Lern- und Entwicklungsprozesse zu initiieren und Interventionsmaßnahmen theoretisch zu begründen. Dabei werden anwendungsbezogene Frage- und Problemstellungen aus der sozialpädagogischen Praxis behandelt, reflektiert und in ein methodisch-didaktisches Grundlagenwissen eingebunden.

2.2 Qualifikationsziele

Durch ästhetische Sicht- und Handlungsweisen erweitert sich die pädagogische, psychologische und kasuistische Perspektive auf den Klienten und sein System.

Die Studierenden erwerben ein differenziertes Methoden- und Anwendungswissen zur Initiierung von Eigentätigkeit und zur Begleitung von Erfahrungs- und Lernprozessen. Über die Reflexion dieser Prozesse wird der Wert ästhetisch-kreativer Bildung für subjektive Lebenswelt- und Lebenszeitgestaltung verdeutlicht und in einen Begründungszusammenhang gestellt.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

In der professionellen Anleitung von Menschen über ästhetisch-kreative Mittel werden eine Vielzahl an Schlüsselkompetenzen erworben:

- **Subjektkompetenz**

Ein ästhetisch-kreatives Angebot hat Aussicht auf Erfolg, wenn die anleitende Person u.a. Engagement und intrinsische Motivation zeigt, sich authentisch verhält, verlässlich und verbindlich ist und über Reflexionsfähigkeit und die Fähigkeit zu Selbstkritik verfügt.

- **Sozialkompetenz**

Im Seminar werden Leitungskompetenzen vermittelt, z.B. die Fähigkeit zur Kontaktaufnahme und Kommunikation, Nähe-Distanzfähigkeit und die Fähigkeit mit Heterogenität innerhalb von Zielgruppen professionell umzugehen.

- **Methodenkompetenz**
 Zudem wird die Lernkompetenz der Studierenden gefördert, z.B. ihre Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken und methodischem Transfer.

2.2.2 Fachkompetenzen

Dieses Teil-Modul vermittelt die Fähigkeit, mit unterschiedlichen Zielgruppen adressatenbezogen zu arbeiten und über ästhetisch-kreative Angebote Entwicklungs- und Lernprozesse zu initiieren. Dabei wird ein adäquates Verhältnis zwischen Prozess- und Beziehungsorientierung auf der einen Seite und Produkt- und Zielorientierung auf der anderen Seite angestrebt.

Problemorientiertes Lernen steht im Vordergrund. Die Studierenden arbeiten in Begleitung durch den/die Dozenten/in in kleineren Gruppen zusammen, leiten sich gegenseitig an und erhalten eine differenzierte Rückmeldung über die perspektivische Weiterentwicklung ihrer Anleitungs- und Vermittlungsrolle.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminare I und II: Theorie-Praxis-Veranstaltungen zur zielgruppenadäquaten Aufbereitung von ästhetisch-kreativen Angeboten Veranstaltungen zur Herausbildung von Leitungskompetenz	28
	Von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppen	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	10
	Lektürezeit	12
	Felderkundung	10
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	30
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzung für die Teilnahme:
erfolgreiches Studium im Teilmodul 9 B.2
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 9 B.4 Methodik-Seminar II (Künstlerisch-therapeutische Kontexte und Einsatzmöglichkeiten)

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Wahlpflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 5. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

In diesem Modul sollen auf spezifische Weise und unter soziotherapeutischem Blickwinkel Besonderheiten mehrperspektivischer integrativer Diagnostik und Heuristik behandelt werden. Darüber hinaus werden Therapeutische Funktionen des künstlerischen Instrumentariums (z.B. der Musikinstrumente) und Interventionsmöglichkeiten auf der Grundlage eines Kontaktmodells erprobt. Dabei wird es auch um ein Verständnis von und Kenntnis über Störungsformen kommen, mit denen Sozialarbeiter in der Praxis konfrontiert sind.

2.2 Qualifikationsziele

- Wichtige diagnostische Kriterien kennen und anwenden können (Künstlerisch-therapeutische Lebensweltdiagnostik und phänomenologisch-entwicklungspsychologische Perspektiven sowie Einschätzen der Beziehungsqualität)
- Auf dieser Grundlage die therapeutische Funktion künstlerischer Äußerungen und ihrer Instrumente bestimmen können
- Daraus künstlerische/therapeutische Interventionen in einzelnen Kontaktmodi (z.B. Selbstempfinden/Selbsterleben; Interaktivität; Interaffektivität u.a) ableiten können
- Grenzen soziotherapeutischer Interventionsmöglichkeiten wissen

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Anhand von Praxisbeispielen spezifische Probleme benennen können (Autismus, Mutismus, soziale Phobien, Bulimie und Magersucht, u.a.); entwicklungsbedingte Verzögerungen bei Kleinkindern benennen können

- Ein künstlerisch-therapeutisches Angebot für eine Kontaktaufnahme bereitstellen können
- Das eigene Angebot im Kontakt (Rollenspiel, Probehandeln) reflektieren und einschätzen lernen

2.2.2 Fachkompetenzen

- Beziehungsqualitäten (Kontaktlosigkeit/Abwehr; funktional-sensorischer Kontakt....) differenziert wahrnehmen können und diese verbal beschreiben können sowie auf nonverbaler Ebene ausdrücken können
- Verstehen und Wertschätzen fremder Ausdrucksformen und vermeintlicher Störungen in ihren lebensweltlichen Kontexten (z. B. Alzheimerkrankheit; Schizophrenie...)
- Fähigkeit über einen künstlerisch-therapeutischen Dialog (auch nonverbal) eine Beziehung herstellen und reflektieren zu können (z.B. zu sprachverweigernden Kindern oder sehr kopflastigen Erwachsenen)
- Möglichkeiten der Konfliktregulierung über künstlerischen Ausdruck (z.B. das Instrument als Übergangsobjekt, Projektionsfläche oder emotionaler Resonanzgeber; Musik als Ressource...) kennen und anwenden können

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar mit Theorie-Praxistransfer: Vortrag durch Dozenten/in Praktische Übungen zu ausgewählten Themenfeldern Kleingruppenarbeit und Präsentation von Ergebnissen Seminar Diskussion	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	10
	Lektürezeit	10
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	6
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	36
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme:
erfolgreiches Studium im Teilmodul 9 B.2
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul: 9 B.5 Werkstatt für Projektentwicklung

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 5
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 1 Semester
Lage: 5. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Dieses Teil-Modul bildet eine inhaltliche Brücke zum Modul 11 – Projekte.
Es befasst sich mit aktuellen und zukünftig relevanten Arbeitsfeldern von Sozialer Kulturarbeit. Die Studierenden lernen ihr in den Teil-Modulen a) und b) gewonnenes Wissen und Können zu verorten und entwickeln selbst kulturpädagogische oder auch sozialtherapeutische Konzeptionen, die speziell auf ein Arbeitsfeld hin zugeschnitten sind. Dabei kommen ebenso Inhalte des Kulturmanagements zum Tragen.
- 2.2 Qualifikationsziele
Das Teil-Modul fördert die Fähigkeit, bereits bestehende Arbeitsfelder in der Region hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Struktur zu analysieren und eigene kulturelle Angebote oder Initiativen auf unterschiedliche Ausgangssituationen und Bedarfslagen hin abzustimmen.
Die Studierenden bekommen einen Blick für soziale Utopien und Gestaltungsräume und lernen, wie sie Ideen theoretisch begründen und wissenschaftlich verorten können.
Zudem entwickeln sie in Hinblick auf eine finanzielle Realisierbarkeit ihrer Projektideen Managementkompetenzen.
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Die Studierenden entwickeln in diesem Teil-Modul Lernkompetenzen in Hinblick auf forschendes Lernen – Beobachtung, Recherche, Dokumentation, Analyse, Vergleich unterschiedlicher Quellen und in Hinblick auf das Erkennen, Erschließen und Nutzen von vorhandenen Ressourcen (Methodenkompetenz).
Über das Planen von Projekten und Initiativen erwerben sie eine differenzierte Reflexionsfähigkeit (Subjektkompetenz).
Gleichzeitig lernen sie sich auf unterschiedliche Interessenslagen einzustellen und über aktives problemorientiertes Handlungswissen darauf zu antworten. Darüber bildet sich Verstehenskompetenz und ein Wissen um Relationen heraus (Sozialkompetenz).

2.2.2 Fachkompetenzen

Das Teil-Modul entwickelt zum einen Kulturmanagementkompetenzen, zum anderen erwerben die Studierenden Fähigkeiten zur Diagnostik und Indikation von ästhetisch kreativen Interventionsformen (Fallarbeit, einzel-sozialtherapeutische Maßnahmen, Kleingruppenbetreuung, Familienhilfe, Integrationsarbeit, Maßnahmen zur Gewaltprävention...).

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar mit Theorie-Praxis-Transfer und Anleitung zu forschendem Lernen	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppen	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	14
	Lektürezeit	15
	Felderkundung	15
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	28
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	50
Summe		150

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 9 B hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Modul 10 B:

Teilmodul 10 B.1 Alltagskulturen/Kultur in der Lebensspanne

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 6
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 1 Semester
Lage: 4. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

- Dieses Teil-Modul vermittelt ein Basiswissen über kulturelle Lebenswelten, die Kontextgebundenheit kultureller Werte und die Verbindung zu grundlegenden soziologischen Begriffen (kulturelle Normierungen, abweichendes Verhalten, Stigmatisierung, Aussonderung, Integration, Resilienz...).
- Ausgangspunkt dafür bilden kulturelle und subkulturelle Ausdrucksformen, die in ihrer jeweiligen Spezifik wahrgenommen und analysiert werden, um hierüber Anknüpfungspunkte für die sozialarbeiterische Praxis zu finden.

2.2 Qualifikationsziele

Die Studierenden lernen alters- und gruppenspezifische Besonderheiten kultureller Ausdrucksformen und Wertungen im soziohistorischen Kontext zu unterscheiden.

- Die Beschäftigung mit unterschiedlichen Lebenswelten bedeutet, Ausdrucksmöglichkeiten künstlerischer Medien in unterschiedlichen Lebensaltern und für bestimmte Zielgruppen zu untersuchen.
- Es werden kulturelle Ausdrucksmöglichkeiten bezogen auf die individuelle Biographie reflektiert.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

- Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein für die Kontextgebundenheit kultureller Werte und deren Wandel innerhalb der Lebensspanne.
- Sie lernen kulturell geprägte und habitualisierte Wahrnehmungsmuster kennen und reflektieren diese in Kenntnis unserer Wahrnehmungseinschränkungen und vor dem Hintergrund kultureller Normierung.
- Medial vermittelte Wahrnehmungs- und Ausdrucksmuster werden kritisch reflektiert und mit eigenen Erfahrungsprozessen konfrontiert.

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, Einsatzmöglichkeiten ästhetisch-kreativer Medien für bestimmte Lebensalter und Zielgruppen zu differenzieren und zu reflektieren. Sie kennen methodische Schritte (Wahrnehmung, Transfer und Aneignung) als Schlüssel zu Förderung und Unterstützung von Entwicklungsprozessen (von der Begleitung des Ungeborenen im Mutterleib bis zur Sterbebegleitung).

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	56
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	20
	Lektürezeit	24
	Felderkundung	15
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	50
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	15
Summe		180

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 10 B hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 10 B.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen: Kindschafts-, Jugendhilfe und Rehabilitationsrecht I

Das Teilmodul ist deckungsgleich mit 10 A.2

Teilmodul 10 B.3 Interkulturalität (Kultur/Ästhetik/Medien)

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 5. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Dieses Modul soll auf spezifische Weise mit Besonderheiten fremder Kulturen bekannt machen. Dazu gehören das praktische Erproben und die Aneignung elementarer Kenntnisse über kulturelle Zeugnisse, deren soziale, politische und evtl. rituelle Einbettung. Auf dieser Grundlage sollen Fragen nach kulturellen Wertungen thematisiert werden und ansozialisierte Wertungen hinterfragt werden. Über die Auseinandersetzung mit dem Fremden soll ein genaueres –aber auch relativierenderes – Verstehen der eigenen Kultur ermöglicht werden.

2.2 Qualifikationsziele

- Bereitschaft, sich mit fremden kulturellen Normen und Ausdrucksformen auch künstlerisch-praktisch auseinander zu setzen und die eigenen Muster zu relativieren
- Verschiedenheit als gleichwertig akzeptieren und wertschätzen können
- Sich durch fremde neue Äußerungsformen in Theorie und Praxis inspirieren lassen

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

- Bereitschaft, sich unbekanntem, fremden Kulturen und kulturellen Äußerungsformen zu öffnen, das Besondere und Spezifische wahrzunehmen und Befremdliches zu beschreiben versuchen
- kulturelle Ab- und Überbewertungen (kulturelle Hierarchien) kritisch reflektieren können und Strategien der Gleichbewertung entwickeln
- Verschiedenheit und Multikulturalität als bereichernd erfahren

2.2.2 Fachkompetenzen

- Strukturen kultureller Systeme differenziert wahrnehmen können
- Verstehen und Wertschätzen fremder Kulturen und Ausdrucksformen
- Fähigkeit in multikulturellen Kontexten ästhetisch- kreative Angebote aufzunehmen und selbst einsetzen und begründen zu können

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	20
	Lektürezeit	10
	Felderkundung	10
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	22
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme:
 über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 10 B hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Prüfungsvorleistung für Modulprüfung bestanden

Teilmodul 10 B.4 Projekt- und Kulturmanagement

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 5. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Wahlpflicht bei Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Dieses Teil-Modul vermittelt spartenspezifische und organisatorische Kenntnisse, wie sich ästhetisch-kreative Projektvorhaben innerhalb von Einsatzbereichen der Sozialen Arbeit realisieren lassen.

Die Studierenden lernen, diese Angebote so zu planen und durchzuführen, dass die gegebenen eigenen Ressourcen in der Vernetzung und sinnvollen Unterstützung durch die Ressourcen anderer ein professionelles Ganzes ergeben.

Mögliche Inhalte

- Marktmodelle
- Marketing-Management-Modelle
- Verwaltungs- und Organisationsaufgaben
- Managementkonzepte und Leitungsaufgaben
- Qualitäts- und Dienstleistungsaufgaben
- Rechnungswesen, Controlling, Sponsoring

2.2 Qualifikationsziele

- Grundkompetenzen der Produkt-, Preis-, Kommunikations- und Vertriebspolitik innerhalb von Marketing-Managementprozessen
- Übertragung dieser Kenntnisse auf kulturelle Projektvorhaben innerhalb sozialpädagogischer Einrichtungen und Handlungsfelder
- Kenntnisse in Qualitäts- und Dienstleistungsmanagement

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

- Transferfähigkeit: vernetzt denken und handeln
- eigene und fremde Ressourcen erkennen und zum Erreichen differenzierter Zielsetzungen einsetzen
- Teamfähigkeit
- Verwaltungs- und Organisationskompetenzen

2.2.2 Fachkompetenzen

- kulturelle Innovationskompetenz
- Erkennen von Möglichkeiten der Mittelbeschaffung und des Sponsorings in der kulturellen Arbeit
- Konzeption, Organisation und Durchführung und Auswertung eines Projektes im Team
- Leitungskompetenz von kulturpädagogischen Einrichtungen und Vermittlung von Fähigkeiten zum Personalmanagement

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	10
	Lektürezeit	10
	Felderkundung	12
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	20
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	10
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme:
 über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 10 B hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Modul 9 C:

Teilmodul 9 C.1 Gesundheitssoziologie und Gesundheitspsychologie

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 5

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 4. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Sozialarbeiter/innen die später im Gesundheitssektor z.B. im präventiven oder therapeutischen Bereich tätig sein wollen, bekommen hier die notwendigen theoretischen Grundlagen vermittelt, die für ein Verständnis der sozialen und psychischen Determinanten auf die Gesundheit Voraussetzung sind. Innerhalb des Teilmoduls werden die notwendigen soziologischen und psychologischen theoretischen Grundlagen vermittelt, die für den Profilierungsbereich Soziale Arbeit und Gesundheit (Module 9C und 10C) insgesamt eine Wissensbasis darstellen.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Das Teilmodul fördert die Fähigkeit zum Umgang mit komplexen Erklärungsmodellen sowie zur Kommunikation mit anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen.

2.2.2 Fachkompetenzen

Die wesentlichen Konzepte wie Gesundheitsverhalten, Krankheitsbewältigung, Belastungsbearbeitung und sozialer Rückhalt, sowie die Einordnung der spezifischen Rollen im System der Gesundheitsversorgung (Rollenverhalten, Rollenverständnis) werden hier vermittelt. Verschiedenen Gesundheits- und Krankheitsdefinitionen werden vorgestellt. Die Studierenden sollen diese in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Versorgung systematisch verstehen und auf die Praxis übertragen können.

Im Rahmen dieses Teilmoduls sollen zudem die verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen vermittelt werden, die für ein Verständnis der Zusammenhänge zwischen individuellen Ressourcen und Risiken und deren Implikationen auf die Gesundheit notwendig sind. Dabei sollen die Studierenden theoretische Modelle der Gesundheit und Krankheit im Sinne des bio-psycho-sozialen Modells kennen und verstehen lernen. Gesundheit und Krankheit im Zusammenspiel mit persönlichen Ressourcen und Belastungen in einem stetigen Wechselspiel und im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und kulturellen Determinanten spiegeln zu können, ist eines der Hauptziele dieses Teil-Moduls.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	22
	Lektürezeit	20
	Felderkundung	30
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	30
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	20
Summe		150

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 9 B hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 9 C.2 Rechtliche Grundlagen gesundheitsbezogener sozialer Arbeit

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 6

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 4. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen. Dagegen wird das Teilmodul im Profilierungsbereich A (10 A.3) verwendet.

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Studierende, die später im Gesundheitssektor tätig sein wollen, erhalten in diesem Teilmodul Grundkenntnisse in den relevanten Rechtsbereichen. Das Teilmodul umfasst zwei Seminare im Umfang von jeweils zwei SWS und 3 CP. Sie befassen sich schwerpunktmäßig mit der sozialen Absicherung der Risiken von Krankheit und Behinderung, mit dem Recht der psychisch Kranken, dem Vormundschafts- und Betreuungsrecht, dem Kindschafts- und Jugendhilferecht sowie dem Pflegesozialrecht.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Studierenden sollen ein Grundverständnis von den Strukturen der im Gesundheitsbereich relevanten rechtlichen Regelungen bekommen. Sie sollen Sicherheit im Zusammenhang mit der Suche nach den im konkreten Fall einschlägigen Rechtsnormen erhalten und die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten erkennen können.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	56
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	56
	Lektürezeit	32
	Felderkundung	8
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	28
Summe		180

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
 über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 9 C hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 9 C.3 Gesundheitspolitik und Gesundheitssysteme

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 4. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Wahlpflicht bei Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Dieses Teilmodul widmet sich den Wechselwirkungen zwischen Politik und Recht. Es soll den Einfluss sichtbar machen, den politische Entscheidungen für die Sorge um die Gesundheit der Bürger in einem von der (sozialen) Marktwirtschaft bestimmten Gesellschaftssystem haben. Dabei wird von der politischen und rechtlichen Situation in Deutschland ausgegangen, es werden die Reformansätze dargestellt, und es wird punktuell auf die Entwicklung in anderen Mitgliedstaaten der EU Bezug genommen.
- 2.2 Qualifikationsziele
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Erwerb der Fähigkeit zum Verständnis von Texten und komplexen Zusammenhängen
- 2.2.2 Fachkompetenzen
Erwerb der Fähigkeit zur grundlegenden Orientierung im deutschen Gesundheitssystem, seiner sozialrechtlichen Regelung, sowie der Reformansätze. Im Vergleich mit anderen Systemen in Europa sollen die Studierenden erkennen, dass ein Systemwechsel hinsichtlich der Absicherung von Risiken möglich ist, ohne den Sozialstaat zu negieren.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	28
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	22
	Lektürezeit	20
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	20
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 9 C hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 9 C.4 Lebenslagen aus gesundheitswissenschaftlicher Perspektive

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 2

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 4. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Die wesentlichen Gegenstände der lebenslagenspezifischen Gesundheitsforschung (z.B. Umwelt, Familie, Arbeitswelt) werden vermittelt und für einzelne Bereiche vertieft. Das theoretisch vermittelte Wissen wird durch das Kennenlernen spezifischer Ansätze (z.B. WHO Ottawa-Charta) auf die Praxis der Gesundheitsförderung bezogen. Zielgruppen spezifischer Ansätze in einzelnen Settings werden vorgestellt (Betriebe, Städte, Gemeinden, Schulen usw.) und in ihrer jeweiligen Bedeutung für die Soziale Arbeit reflektiert. Die Bedeutung persönlicher Kompetenzen (Empowerment) wird im Rahmen der verschiedenen Ansätze erarbeitet. So dass die Studierenden dies später auf die einzelnen Arbeitsfelder beziehen können.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Durch die Verbindung von medizinischen, pädagogischen, soziologischen und psychologischen Inhalten wird eine interdisziplinäre Sichtweise gefördert.

2.2.2 Fachkompetenzen

Erwerb der Fähigkeit, die Verbindung von Lebenslagen, Umwelt und Gesundheit zu erkennen und daraus Handlungsansätze in unterschiedlichen Arbeitsfeldern herleiten zu können

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	10
	Lektürezeit	10
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	12
Summe		60

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
 über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 9 C hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Modul: 10 C:

Teilmodul 10 C.1 Einführung in die Gesundheitskommunikation

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 5

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 5. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Der Begriff Gesundheitskommunikation führt zwei interdisziplinär ausgerichtet Wissenschaftsgebiete zusammen, und zwar die Gesundheitswissenschaften und die Kommunikationswissenschaften.

Das Lehrgebiet der Gesundheitskommunikation umfasst ein breites Forschungsfeld, in dessen Rahmen die unterschiedlichsten Formen der Kommunikation über Gesundheit und Krankheit in den verschiedenen sozialen Kontexten untersucht werden. Dabei lassen sich drei verschiedenen Ebenen unterscheiden: die direkte, personale Kommunikation, die Organisationskommunikation und die Massenkommunikation.

Relevante Themen der personalen Kommunikation umfassen die Beziehung zwischen Therapeut, Arzt, Sozialarbeiter und ihren Klienten. Ein Aspekt der personalen Kommunikation umfasst die spezifische Beratung und Anleitung von Klienten. Bei chronisch kranken Menschen ist das Ziel, sie so zu beraten, dass sie informiert und selbstbestimmt ihr krankheitsbezogenes Verhalten steuern, und in geeigneter Weise ihre verbliebenen Gesundheitspotenziale sichern können. Des Weiteren zählen zum Beispiel Suchtpräventionsprogramme, die auf der Basis einer umfassend angelegten Lebenskompetenzförderung arbeiten, in das Gebiet der Gesundheitskommunikation. Relevante Fragen der Organisationskommunikation sind beispielsweise „Wie lässt sich die Kommunikation von Selbsthilfegruppen und Konsumentengruppieren verbessern?“

Auf der Ebene der Massenkommunikation hat sich gezeigt, dass Medien eine sehr wichtige Rolle spielen, den Informationsbedarf der Gesellschaft im Bereich des Gesundheitswesens zu decken. Die Strategien der Gesundheitskommunikation über Massenmedien richten sich vorrangig auf die Verbesserung des Gesundheitsverhaltens und auf die Stärkung der Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit Gesundheitsstörungen.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Das Modul vermittelt den Studierenden die Bedeutung des Mediums Kommunikation für die Organisation menschlichen Zusammenlebens. Ihre eigenen Kommunikationsmuster sollen sie besser kennen lernen, mit dem Ziel eine eigene professionelle Kommunikation zu erlernen.

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Studierenden sollen die oben genannte Bedeutung von Gesundheitskommunikation sowie ihre Strukturen erkennen und daraus Handlungsmöglichkeiten entwickeln können.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	56
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	28
	Lektürezeit	18
	Felderkundung	18
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	30
Summe		150

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
 über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 10 C hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 10 C.2 Psychomotorische Gesundheitsförderung/ Kindheit und Jugend

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 5

Pflicht/Wahlpflicht: Wahlpflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 4. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Der Wahlpflicht-Fachrichtung „Psychomotorische Gesundheitsförderung über die Lebensspanne“ sind die beiden Teilmodule 10 C.2 und 10 C.3 gewidmet. Diese Fachrichtung zielt darauf ab, elementares Grundlagenwissen über die psychophysischen Wirkungsweisen von Bewegung, methodisch-didaktische Kenntnisse und zielgruppenspezifische Konzepte der Gesundheitsförderung zu vermitteln. Psychomotorik orientiert sich dabei an der Lebensspanne im Sinne eines Life-Span-Development-Ansatzes.

Das erfolgreiche Studium dieser beiden Teilmodule ermöglicht zudem den Erwerb der psychomotorische Basisqualifikation Motopädagogik AK'M (Akademie für Motopädagogik und Mototherapie), einem anerkannten Weiterbildungsträger für diesen Bereich.

Das Teilmodul 10 C.2 vermittelt die zentralen psychomotorischen Ansätze für die Lebensspanne Kindheit und Jugend aus historischer Perspektive mit ihren Zielsetzungen und Adressatengruppen. In der Kindheit und Jugend spielen Körper- und Bewegungserfahrungen eine Schlüsselrolle in der Entwicklung von kognitiven Strukturen, begrifflichem Denken, Kulturtechniken und dem Selbstkonzept. Psychomotorische Voraussetzungen des Lernens wie Körperkonzept, Raumorientierung und Graphomotorik werden mittels Bewegungs- und Körpererfahrungen entwickelt.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Die Studierenden begeben sich in einen Prozess der Eigenerfahrung, durch den sie sich ein Repertoire zur psychomotorischen Förderung aneignen.

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Studierenden sollen die theoretischen Begründungszusammenhänge (Bezugstheorien, Menschenbild) unterscheiden lernen und deren Konsequenzen für die Praxis erkennen. Des Weiteren werden die methodisch-didaktischen Leitlinien psychomotorischen Arbeitens vermittelt.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	56
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	30
	Lektürezeit	18
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	28
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	18
Summe		150

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 10 C hinaus keine weiteren Voraussetzungen; Erfahrung im Bewegungs- und Tanzbereich wird empfohlen.
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 10 C.3 Psychomotorische Gesundheitsförderung / Erwachsene und Senioren

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 5

Pflicht/Wahlpflicht: Wahlpflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 6. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Der Wahlpflicht-Fachrichtung „Psychomotorische Gesundheitsförderung über die Lebensspanne“ sind die beiden Teilmodule 10 C.2 und 10 C.3 gewidmet. Diese Fachrichtung zielt darauf ab, elementares Grundlagenwissen über die psychophysischen Wirkungsweisen von Bewegung, methodisch-didaktische Kenntnisse und zielgruppenspezifische Konzepte der Gesundheitsförderung zu vermitteln. Psychomotorik orientiert sich dabei an der Lebensspanne im Sinne eines Life-Span-Development-Ansatzes.

Das erfolgreiche Studium dieser beiden Teilmodule ermöglicht zudem den Erwerb der psychomotorische Basisqualifikation Motopädagogik AK'M (Akademie für Motopädagogik und Mototherapie), einem anerkannten Weiterbildungsträger für diesen Bereich.

Das Teilmodul 10 C.3 vermittelt Kenntnisse zur zielgruppenspezifischen, biopsychosozial orientierten Gesundheitsförderung von erwachsenen und älteren Menschen. Im Erwachsenenalter stehen Fragen der Gesundheitsförderung und Selbstsorge sowie der Prävention und Therapie im Mittelpunkt psychomotorischen Arbeitens. Im Seniorenalter leiten Fragen von Lebensqualität, Selbstversorgung und menschenwürdiger Pflege die psychomotorischen Vorgehensweisen.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Das Studium dieses Teilmoduls geht einher mit Elementen psychomotorischer Selbsterfahrung

2.2.2 Fachkompetenzen

In diesem Teilmodul werden lebensspannenbezogene prozessdiagnostische Instrumentarien, spezifisches methodisch-didaktisches Wissen und Praxisthemen der Entwicklungsbegleitung vermittelt. Die Studierenden sollen die Relevanz von Körper- und Bewegungserfahrungen für die biopsychosoziale Gesundheit (insbesondere für die Aktivitäten des täglichen Lebens und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben) verstehen. Wissensbestände über die biopsychosoziale Gesundheit und deren Beeinträchtigung durch Stress, Bewegungsmangel und einseitigen Lebensstil sowie deren Beeinflussung sollen erworben und flexibel und individuell in der Praxis angewandt werden können. Die Studierenden werden dazu befähigt, im Kontext des jeweiligen Arbeitsfeldes psychomotorische Angebote zu gestalten, zu planen und zu evaluieren.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	56
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	30
	Lektürezeit	18
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	28
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	18
Summe		150

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
 Voraussetzung ist das erfolgreiche Studium des Teilmoduls 10 C.2
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 10 C.4 Systemische Diagnostik in der Klinischen Sozialarbeit

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Wahlpflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 4. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Integrative Frühpädagogik

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Der Wahlpflicht-Fachrichtung „Klinische Sozialarbeit/Psychosoziale Rehabilitation“ sind die drei Teilmodule 10 C.4 – 10 C.6 gewidmet. Klinische Sozialarbeit ist eine gesundheitspezifische Teildisziplin der Sozialarbeit. Ihr Handlungsbereich ist nicht nur auf klinische Einrichtungen (Psychiatrie, Onkologie, Geriatrie, Suchtkliniken, sozialer Dienst im Krankenhaus), sondern auch auf außerklinische Institutionen (z.B. Erziehungs- und Familienberatungsstellen, sozialpädagogische Familienhilfe, sozialpsychiatrischer Dienst, Suchtberatungsstellen) bezogen.

Klinische Sozialarbeit hat es mit koordinierenden, kooperierenden und delegierenden Aufgaben bei der Behandlung von Menschen zu tun, sie integriert und ergänzt unterschiedliche Methoden der Beratung.

Ziel Klinischer Sozialarbeit ist es, die bewussten und verborgenen Ressourcen von Klienten/Kunden zu mobilisieren, vorhandene Stärken zu unterstützen, zu nutzen und zu bekräftigen.

Das Augenmerk der Arbeit liegt in der Entwicklung positiver Lösungsmöglichkeiten im menschlichen Leben.

Die theoretischen Grundlagen Klinischer Sozialarbeit beziehen sich auf verschiedenste Wissenschaftsdisziplinen: Persönlichkeitstheorien, Entwicklungspsychologie, Theorie und Praxis von Erziehungskonzepten, medizinische Aspekte der Entwicklung.

Klinische Sozialarbeit geht von einem holistischen Denkansatz aus; psychische, soziale, ökonomische und somatische Störungen werden im zirkulären Kontext der menschlichen Wirklichkeit reflektiert .

Im Teilmodul 10 C.4 werden Funktion und Dysfunktion von Einzel-, Paar- und Familiensystemen im Kontext sozialer Systeme holistisch betrachtet. Menschliche Kommunikation entwickelt sich in einem Wechselspiel von Gleich- und Ungleichgewicht, in morphostatischen und morphogenetischen Prozessen. Dabei wird Familie als transgenerationales System mit einer Familiengeschichte gesehen, bei der sich spezifische Regeln und Strukturen, Rituale und Tabus herausbilden. Symptombildungen und Störungen im Familiensystem , die sich in Form von Allianzen und Triangularisierungen deuten lassen, werden als Stagnation menschlicher Kommunikation gesehen.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Die Analyse von Fallbeispielen regt Selbsterfahrung und Selbstreflexion notwendig mit an.

2.2.2 Fachkompetenzen

Das Teilmodul soll Studierende in der systemischen Diagnostik für Individuen, Paare und Familien befähigen, psychische Symptombildungen als zirkulären Prozess verstehen. Anamnestisches Datenmaterial soll genographisch umgesetzt werden analysiert werden können. Szenische Instrumentarien der Diagnostik wie Skulpturdarstellung und Familienaufstellungen sollen gelernt werden.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	20
	Lektürezeit	12
	Felderkundung	15
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	15
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:

über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 10 C hinaus keine weiteren Voraussetzungen

3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich

3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:

Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 10 C.5 Systemische Interventionskompetenz in der Klinischen Sozialarbeit

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Wahlpflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 5. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Beim Teilmodul 10 C.5 handelt es sich um eines der drei Teilmodule der Wahlpflicht-Fachrichtung „Klinische Sozialarbeit / Psychosoziale Rehabilitation“ (vgl. dazu die obige Erläuterung zum Teilmodul 10 C.4 unter Ziffer 2.1). Es werden Interventionsformen wie positive Konnotation, Reframing, Sitzordnungsveränderung, Familienskulptur, zirkuläres Interview, Skalierung, Wunderfrage, Hausaufgaben vorgestellt und an Beispielen geübt.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

Das Studium von Fallbeispielen regt die Selbstreflexion notwendig mit an.

2.2.2 Fachkompetenzen

Vermittlung der Kenntnis von Interventionsformen sowie Einführung in eine falladäquate und ressourcenorientierte Handhabung; Vermittlung einer Haltung der Stützung und Stärkung der Klientinnen und Klienten.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	20
	Lektürezeit	16
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	10
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	16
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 10 C hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 10 C.6 Psychosoziale Rehabilitation

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 4

Pflicht/Wahlpflicht: Wahlpflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 6. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Beim Teilmodul 10 C.7 handelt es sich um eines der drei Teilmodule der Wahlpflicht-Fachrichtung „Klinische Sozialarbeit / Psychosoziale Rehabilitation“ (vgl. dazu die obige Erläuterung zum Teilmodul 10 C.4 unter Ziffer 2.1). Aufbauend auf den Teilmodulen „Systemische Diagnostik“ und „Systemische Interventionskompetenz“ werden die sozialpsychiatrischen Arbeitsfelder sowie die dortigen sozialpädagogischen, sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen Arbeitsmethoden vorgestellt. Ferner geht es bei diesem Teilmodul um die Vermittlung sozialpsychiatrischer Theoriebildung und Forschungsansätze. Es werden ausgewählte Aspekte der Versorgungs-, und Rehabilitations- und Lebensqualitätsforschung vermittelt.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

2.2.2 Fachkompetenzen

Die Studierenden sollen in diesem Teilmodul grundlegende Kenntnisse über die Entwicklung und den aktuellen Stand der psychiatrischen Versorgung sowie Basiswissen über die wichtigsten psychiatrischen Störungsbilder auf bio-psycho-sozialer Grundlage erwerben. Sie sollen ferner zentrale sozialpsychiatrische Arbeitsfelder und sozialpädagogische, sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Arbeits- und Interventionsmethoden kennen lernen.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	28
	Lektürezeit	24
	Felderkundung	20
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	20
Summe		120

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 10 C hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Modul 11: Projekte der Profilierungsbereiche

Teilmodul 11.1 Projektpraxis

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 10
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 2 Semester
Lage: 4. und 5. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Dieses Teilmodul ist ein verpflichtendes Element in allen drei Profilierungsbereichen.
Inhalt des Teilmoduls ist, wie der Name es schon benennt, die Projektpraxis innerhalb des Studiums im Profilierungsbereich. In Einrichtungen der Sozialen Arbeit mit einem professionellen Bezug zum Schwerpunkt des Profilierungsbereiches erkunden die Studierenden zunächst das Arbeits- und Tätigkeitsfeld. Nach dieser Eingewöhnungsphase entwickeln sie selber Projekte für die Praxis und führen diese in Absprache mit den Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern durch. Eine mit der Praxisanleitung durchgeführte prozessorientierte Evaluation begleitet die Projektpraxis. Praxisanleiterinnen und Modulbeauftragte stimmen den Prozess der Projektpraxis durch eine enge Kooperation laufend miteinander ab.
- 2.2. Qualifikationsziele
Die Erprobung in der Praxis dient im Zusammenhang des Gesamtmoduls der Förderung der Verbindung von reflexiver, instrumenteller und sozialer Kompetenz (siehe hier wiederum Geißler/Hege: Konzepte sozialpädagogischen Handelns 1999⁹)

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	
	Lektürezeit	
	Projektpraxis	300
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	
Summe		300

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 11 hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Teilmodul 11.2 Projektplenum

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 2
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 2 Semester
Lage: 4. und 5. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Dieses Teilmodul ist ein verpflichtendes Element in allen drei Profilierungsbereichen.
Das Projektplenum ist der Ort der Erörterung und Diskussion für alle organisatorischen Belange der jeweiligen Projektpraxis. Im Projektplenum tauschen die Studierenden sich über den Stand ihrer Projektpraxis aus und sammeln jeweils die Punkte, zu denen Gesprächsbedarf besteht. Dabei kann es um Organisationsprobleme innerhalb der Projektpraxis gehen oder Fragestellungen inhaltlicher oder praxeologischer Art, die in verschiedenen Projekten auftreten. Mittels von Eigenarbeit in Arbeitsgruppen werden die Problemlagen von Studierenden für das Plenum so vorbereitet, dass ein Wissenstransfer und darauf aufbauender fachlicher Austausch stattfinden kann. Zudem werden über die Planung und Durchführung von Exkursionen zu Trägern der Projektpraxis, Fachtagungen und Forschungskolloquien von Außen fachliche Inputs in das Plenum einbezogen.
- 2.2 Qualifikationsziele
Dient im Zusammenhang des Gesamtmoduls der Förderung der Verbindung von reflexiver, instrumenteller und sozialer Kompetenz (siehe hier wiederum Geißler/Hege: Konzepte sozialpädagogischen Handelns 1999⁹)

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Plenum	60
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	
	Lektürezeit	
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	
Summe		60

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 11 hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Teilmodul 11.3 Beratung und Reflexion der Projektpraxis

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 2 Semester
Lage: 4. und 5. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Dieses Teilmodul ist ein verpflichtendes Element in allen drei Profilierungsbereichen.
Die Lehr-/Lernveranstaltung dient der Beratung und Reflexion der Projektpraxis. Im Sinne einer Fachberatung durch die Lehrenden sowie einer kollegialen Beratung durch die Studierenden werden Probleme, die sich in der Projektpraxis auftun, hinsichtlich der instrumentellen, sozialen und reflexiven Kompetenz der Studierenden bearbeitet. Ein Viertel der Beratung erfolgt zu rechtlich-institutionellen Aspekten. Dies wird durch Fachkollegen gewährleistet, falls die Projektgruppenleitung nicht über das notwendige Fachwissen verfügt.
- 2.2 Qualifikationsziele
Dient im Zusammenhang des Gesamtmoduls der Förderung der Verbindung von reflexiver, instrumenteller und sozialer Kompetenz (siehe hier wiederum Geißler/Hege: Konzepte sozialpädagogischen Handelns 1999⁹)

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Beratung und Reflexion in der Projektgruppe	60
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	
	Lektürezeit	10
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises in Form des Projektberichtes	20
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 11 hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Studienleistung erbracht

Modul 12: Recht/Politik/Ökonomie II

Teilmodul 12.1 Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 6. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Sozialmanagement

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

Das Modul 12 dient dazu, die im Modul 3 zu Studienbeginn grundlegend eingeführte rechtlich-institutionelle Sicht auf Probleme Sozialer Arbeit zum Ende des Studiums erneut aufzugreifen und zu vertiefen. Dem kommen die Kenntnisse und Erfahrungen zugute, welche die Studierenden in der Zwischenzeit insbesondere in den Profilierungsbereichen erworben haben.

Das einführende Teilmodul 3.1 hatte neben Elementen einer auf das Studienfach bezogenen allgemeinen Rechtskunde schwerpunktmäßig das Verhältnis von Bürgern und (Sozial-)Staat im Blick. Dieser Aspekt ist im Teilmodul 3.2 spezifiziert worden. Das vorliegende Teilmodul 12.1 erweitert demgegenüber die Sicht auf das „sozialrechtliche Dreiecksverhältnis“ von Bürgern, Sozialstaat und (meist privatem) Leistungserbringern. Es befasst sich mit dem Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen in seinen verschiedenen Facetten.

2.2 Qualifikationsziele

Das Teilmodul bereitet die Studierenden auf Fragen vor, die sich der Leitung sozialer Dienst und Einrichtung heute verschärft stellen, und die für Personen in Leitungsverantwortung ebenso relevant sind wie für Personen in der unmittelbaren Arbeit mit Klientinnen und Klienten.

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

2.2.2 Fachkompetenzen

Erwerb der Fähigkeit, die Relevanz von Leistungserbringungsrecht und Rechtsfragen der Institutionen sozialer Arbeit für die Qualität der praktischen Arbeit zu erkennen, sowie der Fähigkeit, an der Gestaltung dieses Rechts so mitzuwirken, dass ein professionelles Selbstverständnis sozialer Arbeit gewahrt und entwickelt wird.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	10
	Lektürezeit	20
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	10
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	22
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul 12 hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Teilmodul 12.2 Aktuelle sozialpolitische und sozialökonomische Entwicklungen

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 2

Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul

Dauer: 1 Semester

Lage: 6. Semester

In anderen Studiengängen zu verwenden: Möglich, aber zur Zeit curricular nicht vorgesehen

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls

In den rechtlichen Regelungen für Träger sozialer Arbeit (zur Finanzierung, Qualitätssicherung etc.), welche Gegenstand des Teilmoduls 12.1 sind, hat sich die sozialpolitische Entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte niedergeschlagen. Wenn sich das Teilmodul 12.2 mit sozialpolitischen und ökonomischen Entwicklungen des Wohlfahrtssektors befasst, so konzentriert es sich damit auf die zweite Hälfte eines zusammengehörenden Prozesses. Es baut im übrigen auf den Teilmodulen 3.2 und 3.4 auf.

2.2 Qualifikationsziele

2.2.1 Schlüsselkompetenzen

2.2.2 Fachkompetenzen

Erwerb der Fähigkeit, die Relevanz von sozialpolitischen und sozialwirtschaftlichen Entscheidungen für die Qualität der praktischen Arbeit zu erkennen, sowie der Fähigkeit, an sozialpolitischen Entscheidungen und ihrer Umsetzung so mitzuwirken, dass ein professionelles Verständnis sozialer Arbeit gewahrt und entwickelt wird.

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	28
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	10
	Lektürezeit	10
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	12
Summe		60

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
über die Voraussetzungen der Teilnahme am Modul 12 hinaus keine weiteren Voraussetzungen
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: jährlich
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Prüfungsvorleistung für Modulprüfung erbracht

Modul 13: Propädeutikum und Bachelorarbeit

Teilmodul 13.1 Propädeutikum

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 3
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 1 Semester
Lage: 4. bzw. 5. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Das Propädeutikum dient der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer Fragestellung, die sich den Studierenden im vorangegangenen Studium gestellt hat. Als Vorbereitung für die Bachelorarbeit vorgesehen, wird die Studentin bzw. der Student mit der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit zu einer komplexen Thematik vertraut gemacht.
- 2.2 Qualifikationsziele
Vertiefte Hinführung zu wissenschaftlichem Arbeiten.
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens (Orientierung im Fachdiskurs, Literaturrecherche, systematische Materialsuche, Umgang mit den Quellen, Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit, Sprachkompetenz); Problemlösungsfähigkeit, Verstehenskompetenz
- 2.2.2 Fachkompetenzen
Abhängig vom jeweils gestellten Thema

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	28
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	22
	Lektürezeit	
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	40
Summe		90

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
erfolgreiches Studium der Module 1-5
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: laufend
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
Teilmodul-Prüfung bestanden

Teilmodul 13.2 Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium

1 Klassifizierung

ECTS-Anrechnungspunkte: 12
Pflicht/Wahlpflicht: Pflichtmodul
Dauer: 1 Semester
Lage: 6. Semester
In anderen Studiengängen zu verwenden: nein

2 Inhalt, Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen

- 2.1 Inhalt, Aufgabe und Stellung innerhalb des Gesamtmoduls
Am Ende des 2. Studienabschnitts und des Gesamtmoduls gelegen weisen die Studierenden in der Bachelorarbeit ihre Fähigkeit nach, am wissenschaftlichen Diskurs der Disziplin Soziale Arbeit in der Tiefe der Berufsorientierung und des professionellen Selbstverständnisses teilnehmen zu können. Dies bekunden sie in vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten an einem komplexen Thema der Profession und Disziplin anhand wissenschaftlicher Standards bzgl. Inhalt und Form.
- 2.2 Qualifikationsziele
- 2.2.1 Schlüsselkompetenzen
Fähigkeiten des vertieften wissenschaftlichen Arbeitens (Orientierung im Fachdiskurs, Literaturrecherche, systematische Materialsuche, Umgang mit den Quellen, Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit, Sprachkompetenz); Problemlösungsfähigkeit, Verstehenskompetenz
- 2.2.2 Fachkompetenzen
- Grundlegende Kompetenz des Problemlösens komplexer professioneller und wissenschaftsdisziplinärer Probleme und Fragestellungen anhand wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Thema
 - Im Detail abhängig vom jeweils gestellten Thema

2.3 Lehr- und Lernformen und ihr Arbeitsaufwand

Lehrveranstaltungsformen		Präsenzzeit
	Vorlesung	
	Seminar	
	von Lehrenden angeleitete Arbeitsgruppe	28
Formen der Eigenarbeit		Zeitaufwand
	Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	
	Lektürezeit	
	Felderkundung	
	studentische Arbeitsgruppe, von stud. Tutorin/Tutor angeleitete Arbeitsgruppe	
	Erarbeitung des Leistungsnachweises	332
Summe		360

3 Voraussetzungen der Teilnahme, erfolgreicher Abschluss

- 3.1 Voraussetzungen der Teilnahme:
 Erfolgreiches Studium der Module 1-5 und des Teilmoduls 13.1, mindestens 65 Kreditpunkte aus den Modulen 6-12.
- 3.2 Häufigkeit des Angebots: laufend
- 3.3 Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte:
 Eine mindestens ausreichende Bewertung von Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge (BPO) der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Nr. 5 b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24.06.2002 (GVBl. I S. 286) - in der jeweils geltenden Fassung – hat der Senat der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven (FH OOW) am 16.11.2004 die folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 02.03.2006.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	189
§ 2	Ziel des Studiums.....	189
§ 3	Graduierung.....	189
§ 4	Studienumfang und Regelstudienzeit.....	189
§ 5	Strukturierung des Studiums.....	189
§ 6	Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung.....	190
§ 7	Formen von Prüfungen.....	190
§ 8	Arten von Prüfungen.....	190
§ 9	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	192
§ 10	Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen.....	192
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten.....	193
§ 12	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	194
§ 13	Hochschulöffentliche Bekanntmachung.....	194
§ 14	Prüfungskommission.....	195
§ 15	Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	195
§ 16	Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße.....	196
§ 17	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten.....	197
§ 18	Einstufungsprüfung.....	197
§ 19	Bachelor-Prüfung.....	198
§ 20	Zulassung zur Bachelor-Arbeit.....	198
§ 21	Bachelor-Arbeit.....	199
§ 22	Kolloquium.....	199
§ 23	Bestehen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung.....	200
§ 24	Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde.....	200
§ 25	Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten.....	201
§ 26	Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelor-Grades.....	201
§ 27	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	201
§ 28	Übergangsregelungen.....	202
§ 29	Inkrafttreten.....	202

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung (**Teil A**) gilt für alle Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven. ²Er regelt hochschuleinheitliche Prüfungsstandards und bildet mit dem entsprechenden besonderen Teil die jeweilige Prüfungsordnung.

(2) ¹Der besondere Teil der Prüfungsordnung (**Teil B**) regelt die Gliederung des Studiums, die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, Art, Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit der für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen, die vorläufige Zulassung zu den Modulen der Bachelor-Prüfung. ²Des Weiteren regelt er den zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, die Zulassung zur Bachelor-Arbeit, wenn noch nicht alle Module bestanden sind.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 3 Graduierung

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Bachelor-Grad verliehen. ²Darüber stellt die Fachhochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ³Welcher Grad verliehen wird, regelt der jeweilige **Teil B**.

§ 4 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) ¹Der Umfang des Bachelor-Studiums beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre. Die Regelstudienzeit des jeweiligen Bachelor-Studiengangs, einschließlich der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums sowie eventueller Praxisphasen, ist in **Teil B** geregelt.

(2) ¹In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Studienjahr 60 Kreditpunkte vergeben. ²Als Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ³Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 25 bis 30 Stunden.

(3) ¹Beträgt die Regelstudienzeit des jeweiligen Bachelor-Studiengangs vier Jahre, geht der Bachelorprüfung eine Vorprüfung voraus. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. ³Näheres bestimmt **Teil B**.

(4) Das Studium ist so aufgebaut und organisiert, dass es innerhalb der Regelstudienzeit - spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf - absolviert werden kann.

§ 5 Strukturierung des Studiums

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) ¹Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. ²Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. ³Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) ¹Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog im **Teil B** niedergelegt.

(4) ¹Die Fachmodule können durch das fachübergreifende Studium ergänzt werden. ²Dieses soll Schlüsselqualifikationen vermitteln, die nicht zu den Kerninhalten des Studiengangs gehören und die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen. Näheres regelt **Teil B**.

§ 6 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. ²Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regelt **Teil B**.

- a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
- b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.
- c) **Wahlmodule** können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. Für Wahlmodule werden keine Kreditpunkte vergeben. Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. **Teil B** kann regeln, dass diese Wahlmodule in einer Bescheinigung aufgeführt werden.

(2) ¹**Module** werden mit einer oder mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen (§ 7). ²**Teil B** kann bestimmen, dass mehrere Module zu einem **Meta-Modul** zusammengefasst werden.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1a) und b) werden Kreditpunkte in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben.

(4) ¹Die Abfolge von Modulen wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen im **Teil B** empfohlen. ²Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

§ 7 Formen von Prüfungen

(1) Eine **Prüfungsleistung** ist nur begrenzt wiederholbar, wird bewertet und benotet (§ 12). Das Ergebnis fließt in die Notenberechnung ein.

(2) ¹**Studienleistungen** werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. ²Sie müssen bestanden werden. ³Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁴Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

(3) ¹**Prüfungsvorleistungen** sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung; das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. ²Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

§ 8 Arten von Prüfungen

(1) ¹Folgende Arten von Prüfungen können nach Maßgabe des besonderen Teiles der Prüfungsordnung (**Teil B**) abgelegt werden:

(2) ¹Eine **Klausur** erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist im **Teil B** festgelegt.

(3) ¹Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. ⁵Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(4) ¹Eine **Hausarbeit** oder eine **Studienarbeit** ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(5) ¹Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

(6) ¹Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(7) ¹Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls
6. die Vorführung des Programms

(8) ¹In einem **Test am Rechner** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.

(9) ¹Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

(10) ¹Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

(11) ¹Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, die Erfahrungen und Ergebnisse für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse

(12) ¹Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.

(13) Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10.

(14) ¹Prüfungen anderer Art können in **Teil B** festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 2 bis 13 besteht.

(15) ¹Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer **Gruppenarbeit** zugelassen werden. ²Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann die Prüfungskommission beschließen, dass Prüfungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(16) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger **Behinderung** nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ²Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ³Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. ⁴Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der oder des zu Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist. ³Zur ersten und zweiten Wiederholung wird die oder der Studierende durch die von der Prüfungskommission beauftragte Stelle angemeldet.

(2) ¹Die Wahl von Studienschwerpunkten und Studien- oder Vertiefungsrichtungen erfolgt durch die erstmalige Anmeldung für ein zugehöriges Modul. ²Ein Wechsel ist nur mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich; **Teil B** kann vorsehen, dass ein Wechsel ausgeschlossen ist. ³Wenn bereits die Anmeldung zur zweiten Wiederholung ansteht und das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung festgestellt ist, ist ein Wechsel in jedem Fall ausgeschlossen.

(3) ¹Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen. ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. ³Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nur nach Maßgabe des § 16 möglich.

(4) ¹Zu den Prüfungsleistungen wird, soweit dieser Teil und der **Teil B** nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, zugelassen, wer in dem **betreffenden** Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nachweist und die dazu erforderlichen Module, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen bestanden hat.

(5) ¹Bis zum Ende des **2. Fachsemesters soll** die oder der Studierende Module im Umfang von **40 Kreditpunkten** in den aus **Teil B** ersichtlichen Modulen erbracht haben. ²Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die oder der Studierende Gefahr läuft, wegen **endgültigen Nichtbestehens** in dem Studiengang **exmatrikuliert** zu werden, wenn er nicht bis **zum Ende des dritten Semesters** die erforderlichen 40 Kreditpunkte erbracht hat. ³Werden die 40 Kreditpunkte bis zum Ende des dritten Semesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erreicht, so hat die oder der Studierende diesen Studiengang **„endgültig nicht bestanden“** und wird **exmatrikuliert**. ⁴Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 3 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden. ⁵**Teil B** kann hinsichtlich der zu erreichenden Anzahl von Kreditpunkten und der Frist, in der die Kreditpunkte zu erbringen sind, abweichende Regelungen treffen.

(6) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) entsprechend berücksichtigt. ²Ebenso werden auf Antrag an die Prüfungskommission die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Fachhochschule sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Fachhochschule mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.

(7) ¹Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(8) ¹Die Zulassung einschließlich der Prüfungstermine wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet (§ 15 Absatz 2). ²§ 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note lautet:

bei einem Mittelwert	bis 1,50	=	sehr gut
bei einem Mittelwert	über 1,50 bis 2,50	=	gut
bei einem Mittelwert	über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend
bei einem Mittelwert	über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend
bei einem Mittelwert	über 4,00	=	nicht ausreichend

²Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote, soweit im **Teil B** der Prüfungsordnung keine besondere Gewichtung vorgesehen ist, aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). ²Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 3 ausgewiesen. ³Wird ein Meta-Modul (§ 6 Absatz 2) gebildet, errechnet sich die Meta-Modulnote aus den Modulen entsprechend Satz 1. ⁴Im Zeugnis wird in diesem Fall die Meta-Modulnote ausgewiesen, es sei denn Teil B bestimmt, dass auch die dem Meta-Modul zugeordneten Module im Zeugnis ausgewiesen werden sollen.

(5) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(7) ¹**Teil B** kann für bestimmte Prüfungsvorleistungen oder Studienleistungen abweichend von Absatz 3 eine Bewertung nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorsehen.

(8) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	=	A	=	excellent
über 1,50 bis 2,00	=	B	=	very good
über 2,00 bis 3,00	=	C	=	good
über 3,00 bis 3,50	=	D	=	satisfactory
über 3,50 bis 4,00	=	E	=	sufficient
über 4,00	=	F	=	fail

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %
FX	=	nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	=	nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³§ 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Ein **Modul** ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. ⁵Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden und ist in **Teil B** kein Ausgleich für dieses Modul vorgesehen, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. ⁴Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“, (4,0), bewertet. ⁵Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 16 beruht.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen sind spätestens in dem auf den misslungenen Versuch folgenden Semester abzulegen. ²Gibt es in einem Semester mehrere Prüfungszeiträume, so kann eine Wiederholungsprüfung in einem auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraum des gleichen Semesters abgelegt werden. ³Im **Teil B** können Prüfungsleistungen, für die nur jährlich eine Veranstaltung angeboten wird, abweichende Wiederholungsfristen festgelegt werden.

(4) ¹In demselben oder einem verwandten Bachelor-Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 angerechnet.

(5) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 13 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

(1) ¹Das Präsidium gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt. Die Prüfungskommission informiert die Studierenden in geeigneter Weise über die geltenden Prüfungsbestimmungen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt unbeschadet des § 25 Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(3) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Weise innerhalb einer von der Prüfungskommission bestimmten Frist. ²Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfungsleistung gilt mit Ablauf der Frist nach Satz 1 als bekannt gegeben.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt die Aufgaben nach § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG wahr. ²Sie oder er oder die von ihr oder ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ³Nach § 12 Absatz 4 der Grundordnung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans zu ihrer oder seiner Unterstützung bei der Durchführung von Prüfungen eine Prüfungskommission bilden. ⁴Es können auch mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden; in diesem Fall ist durch den Fachbereich jeweils festzulegen, für welche Studienangebote die Zuständigkeit gegeben ist. ⁵Wird keine Prüfungskommission gebildet, so ist in allen in dieser Prüfungsordnung der Prüfungskommission bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

(2) ¹Über Größe und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat. ²In der Regel sollen der Prüfungskommission fünf Mitglieder angehören, und zwar drei Mitglieder welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und mit Aufgaben in der Lehre betraut ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴**Teil B** kann eine hiervon hinsichtlich Anzahl und Zusammensetzung abweichende Regelung vorsehen. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Mitgliedergruppe des Fachbereichsrats gewählt. ⁶Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. ⁷Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) ¹Die Prüfungskommission legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte der Abnahme der Klausuren und der mündlichen Prüfungen sowie Aus- und Abgabezeitpunkt für termingebundene Prüfungen fest. ²Insbesondere für Hausarbeiten, experimentelle Arbeiten, mündliche Prüfungen und Referate kann die Prüfungskommission diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen.

(5) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(6) ¹Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet der Prüfungskommission über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen teilnehmen.

§ 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven oder anderer Hochschulen benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. ³Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. ²Stellt die Prüfungskommission für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 15 Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder des einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er für die betreffenden Prüfungsleistungen des jeweiligen Prüfungstermins beschließen, dass die Arbeit nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet wird. ³Der Beschluss ist zu Beginn des jeweiligen Meldezeitraumes bekannt zu geben. ⁴Für die jeweils letzte Wiederholungsprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. ⁵§ 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Bachelor-Arbeit unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegen stehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. ²Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. ³Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

(5) ¹Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 16 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende

- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
- b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- c) die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ³Bei Krankheit ist **unverzüglich** ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt bzw. entscheidet die Prüfungskommission im Falle des § 10 Absatz 5 über die Dauer einer Fristverlängerung.

(3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet der Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht.

(5) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(6) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Bachelor-Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges für den die Anrechnung beantragt wurde, entspricht. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) ¹Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. ²Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) ¹Außerhalb des Studiums abgeleitete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist.

(5) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) ¹Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ²Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Meldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. ³Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 18 Einstufungsprüfung

(1) ¹Zu den Modulen der Bachelor-Prüfung kann auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt entsprechen.

(2) ¹Zur Einstufungsprüfung wird zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Hochschulstudium in dem gewünschten Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Besitz der für die Einstufungsprüfung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) ¹Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer in demselben oder einem verwandten Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den letzten drei Jahren eingeschrieben war oder wer eine Bachelor-Prüfung oder eine entsprechende staatliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde oder die Voraussetzungen für die Immatrikulation in dem Studiengang nicht erfüllt.

(4) ¹Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist bei der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven zu stellen. ²Dem Antrag sind eine Darstellung des Bildungsganges, Erklärungen nach Absatz 2 und eine Erklärung darüber, für welches Semester und für welche Fächer die Einstufung beantragt wird, beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

(5) ¹Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Prüfungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer oder eine schriftliche Prüfung durch. ²Die Prüfungskommission bestellt hierfür Prüferinnen oder Prüfer nach § 15 Abs. 1. ³§ 9 gilt entsprechend. ⁴Die Prüferinnen oder Prüfer stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 gegeben sind. ⁵Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung das Recht, den Antrag zurückzunehmen oder ihn hinsichtlich der Erklärung über die Einstufung in ein bestimmtes Semester zu ändern.

(6) ¹Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Zur Einstufungsprüfung zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerinnen oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studiensemester bestehenden Leistungsstand zu informieren. ³Nicht zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber können den Antrag einmal wiederholen. ⁴In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitabschnitt festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. ⁵Dieser Zeitabschnitt darf ein Jahr nicht unter- und drei Jahre nicht überschreiten.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden von der Prüfungskommission festgesetzt. ²Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen, wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. ³Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnitts oder –semesters oder der Fächer, für das oder für die die Einstufung beantragt wird.

(8) ¹Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten §§ 11 und 12 entsprechend.

(9) ¹Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Der Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung kann unter der Bedingung erteilt werden, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. ³Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen als beantragt wurde.

§ 19 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

1. Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden
2. der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums

(2) **Teil B** regelt Art und Umfang der Prüfungen, mit denen die Module abgeschlossen werden. Er kann auch vorsehen, dass ein Kolloquium zur Bachelor-Arbeit nach Nr. 2 entfällt.

§ 20 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) ¹Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

- die nach **Teil B** geforderten Module der Bachelor-Prüfung bestanden hat,
- und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelor-Arbeit an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.

(2) ¹**Teil B** kann hiervon abweichend auch eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit regeln, wenn noch nicht alle Module der Bachelor-Prüfung bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass ein Nachholen der noch fehlenden Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung der Bachelor-Arbeit erwartet werden kann.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten Meldefrist zu stellen (§ 10).

§ 21 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 8 Abs. 15 gilt entsprechend. ⁵Soweit nichts anderes im **Teil B** bestimmt ist, ist die Bachelor-Arbeit in schriftlicher Form abzugeben. ⁶**Teil B** regelt, wie viele Exemplare der Bachelor-Arbeit abzugeben sind, ob und ggf. mit welchem Inhalt und Umfang eine separate Zusammenfassung zur Bachelor-Arbeit abzugeben ist. ⁷Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bachelor-Arbeiten in der Regel in der Hochschulbibliothek zugänglich gemacht werden sollen.

(2) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jeder und jedem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt werden. ²Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. ³Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 15 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. ²Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im **Teil B** wird die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit festgelegt. ³Es kann dort eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von maximal 6 Monaten vorgesehen werden.

(5) ¹Der Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen. ²In der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe vorläufig bewertet. ²§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 8 gilt entsprechend. ³**Teil B** kann eine jeweils eigenständige Gewichtung und Bewertung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums vorsehen, in diesem Fall wird die Bachelor-Arbeit abweichend von Satz 1 nicht vorläufig sondern endgültig bewertet.

§ 22 Kolloquium

(1) ¹Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.

(2) ¹Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

1. die geforderten Module der Bachelor-Prüfung bestanden sind und
2. die Bachelor-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student.

(4) ¹Jede Prüferin und jeder Prüfer bildet aus ihrer oder seiner vorläufigen Note für die Bachelor-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. ²Der Mittelwert aus den so von den Prüfenden festgesetzten Noten ergibt die für die Bachelor-Prüfung maßgebliche Bewertung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. ³§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 8 gelten entsprechend.

(5) ¹Ist im **Teil B** eine getrennte Gewichtung und Bewertung von Bachelor-Arbeit und Kolloquium festgelegt, kann die Prüfungskommission für das Kolloquium auch eigene Prüfer bestellen. ²Die bestellten Prüfer bilden abweichend von Absatz 4 in diesem Fall jeweils eine endgültige Note für die Bachelor-Arbeit und für das Kolloquium. ³Die Gewichtung der Noten für das Gesamtergebnis der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium bestimmt sich in diesem Fall nach Maßgabe des **Teiles B**. ⁴§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 7, § 12 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) ¹Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 23 Bestehen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen und die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) ¹Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die in **Teil B** festgelegten Module sowie der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. ²**Teil B** kann eine besondere Gewichtung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium vorsehen. ³Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 11 Abs. 4 Satz 1 berechneten Fachnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. ⁴Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 11 Abs. 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.

(3) ¹Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,30 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) ¹Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(5) ¹Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Das Bachelor-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen, einschließlich der Bachelor-Arbeit und Kolloquium erfolgreich teilgenommen und die erforderlichen Kreditpunkte erworben hat.

(2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis unverzüglich ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- die Fachhochschule, den Fachbereich mit Standort
- den Studiengang
- das Thema der Bachelor-Arbeit,
- die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung
- die Gesamtnote
- die Pflichtmodule

- die Wahlpflichtmodule

(3) ¹Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³**Teil B** kann vorsehen, dass der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhält. ⁴Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. ⁵**Teil B** kann vorsehen, dass der Studierende auf Wunsch ein deutsches Diploma Supplement erhält.

(4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß **Teil B** beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Fachbereichsleitung und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. ⁴**Teil B** kann vorsehen, dass der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhält.

(5) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven verlassen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

(1) ¹Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) ¹Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Wurde bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 24 Absatz 5 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung nach den Absatz 3.

(3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5

- dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
- konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen,

ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 28 Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven existierenden Bachelor-Prüfungsordnungen sind in einem Zeitraum von zwei Jahren an diesen **Teil A** anzupassen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss durch den Senat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in Kraft.

**Besonderer Teil (B) der Bachelor-Prüfungsordnung
für den Studiengang Soziale Arbeit
im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der
Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

Aufgrund des § 1 Absatz 2 des Allgemeinen Teils für alle Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven (Teil A BPO) in der Fassung vom 16.11.2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 8.12.2004, Nummer 37/2004, zuletzt geändert am 2.3.2006, VBl. 47/2006) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit am 5.12.2006 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Hochschulgrad	204
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums	204
§ 3	Pflicht- und Wahlpflichtmodule	204
§ 4	Erfolgreicher Abschluss der Module und Teilmodule und dafür vorgesehene Prüfungsformen und -arten.....	204
§ 5	Präzisierung der Art von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 14 Teil A BPO	204
§ 6	Zulassung zum Studium der Module 9 -11	205
§ 7	Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums (Teilmodul 13.2)	205
§ 8	Errechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung.....	205
§ 9	Inkrafttreten	205

Anlagen:

Anlage 1:	Modulkatalog	206
Anlage 2:	Modulbeschreibung	209
Anlage 3a:	Bachelor-Zeugnis.....	214
Anlage 3b:	Bachelor-Zeugnis (englisch)	215
Anlage 4a:	Bachelor-Urkunde	216
Anlage 4b:	Bachelor-Urkunde (englisch).....	216
Anlage 5:	Diploma Supplement.....	217

§ 1 Hochschulgrad

Nach erfolgreich abgelegter Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 4a) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 3a) aus. Die oder der Studierende erhält auf Antrag eine Übersetzung des Zeugnisses (Anlage 3b) und der Bachelor-Urkunde (Anlage 4b) in englischer Sprache. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache (Anlage 5) beigefügt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 180 Kreditpunkten (ECTS).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium drei Jahre.

§ 3 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Die Anlage 1 gibt an, welche Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule das Studium im Studiengang Soziale Arbeit umfasst. Die Abfolge des Studiums der Module wird durch den Studienverlaufsplan empfohlen.

(2) Die Module 9 (Grundkenntnisse) und 10 (vertiefende Kenntnisse) werden in 3 Alternativen angeboten. Sie werden beide entweder in der Variante A (Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und Schule), B (Wahrnehmen und Gestalten / Soziale Kulturarbeit) oder C (Soziale Arbeit und Gesundheit) studiert.

§ 4 Erfolgreicher Abschluss der Module und Teilmodule und dafür vorgesehene Prüfungsformen und -arten

(1) Anlage 1 gibt an, welche Module bzw. Teilmodule mit welcher Form von Prüfungsleistung im Sinne des § 7 Abs. 1-3 Teil A BPO und mit welcher Prüfungsart nach § 8 Teil A abgeschlossen werden müssen.

(2) Sofern eine die Teilmodule übergreifende Modulprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Teil A BPO vorgesehen ist, geht aus Anlage 1 hervor, in welchen Teilmodulen Prüfungsvorleistungen im Sinne von § 7 Abs. 3 Teil A BPO erbracht werden müssen. Diese Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Sofern sich aus Anlage 1 ergibt, dass Module bzw. Teilmodule mit einer Studienleistung i. S. von § 7 Abs. 2 Teil A BPO abgeschlossen werden, werden diese Studienleistungen nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5 Präzisierung der Art von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 14 Teil A BPO

(1) Die Kreditpunkte des studienbegleitenden Praktikums (Teilmodul 5.2) werden zusammen mit den Kreditpunkten für die Nachbereitung des Praktikums (Teilmodul 5.3) auf der Basis eines von den Prüferinnen bzw. Prüfern anerkannten Praxisberichts zuerkannt.

(2) Die Kreditpunkte für die Einführungstage und das Erstsemester-Tutorium (Teilmodul 6.1) sowie für die Einführungstutorien in wissenschaftliches Arbeiten (Teilmodul 6.2) werden durch diejenigen Prüferinnen bzw. Prüfer zuerkannt, welche die Tutorien anleiten. Eine Anmeldung zu dieser Prüfungsart ist nicht erforderlich.

(3) Bei den Teilmodulen 6.4 und 6.5 nehmen die Studierenden im Laufe Ihres Studiums an Projekten, Veranstaltungen etc., die zu diesen Modulen angeboten werden, teil. Sie lassen sich durch die Prüferinnen bzw. Prüfer erreichte Kreditpunkte bestätigen. Der Nachweis über die

erreichten Kreditpunkte ist bei der von der Prüfungskommission beauftragten Stelle abzugeben. Eine Anmeldung zu dieser Prüfungsart ist nicht erforderlich.

(4) Im Wahlpflichtmodul 8 (Wahlbereich) wird das Bestehen von Studienleistungen im Volumen von 10 Kreditpunkten durch die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten bestätigt. Werden Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung außerhalb der eigenen Hochschule erbracht, bedarf es vorher der Zustimmung des Modulbeauftragten.

§ 6 Zulassung zum Studium der Module 9 -11

Zum Studium in den Modulen des Profilierungsbereiches (9 und 10) sowie im Projekt (Modul 11) wird nur zugelassen, wer die Module 1 und 5 erfolgreich abgeschlossen und in den Modulen 2 – 4 mindestens 25 Kreditpunkte erworben hat.

§ 7 Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums (Teilmodul 13.2)

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

- a) die Module 1 – 5 sowie das Teilmodul 13.1 erfolgreich abgeschlossen und
- b) aus den Modulen 6 – 12 mindestens 65 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit mit Befürwortung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters bis zu höchstens 15 Wochen verlängern.

§ 8 Errechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich nach Maßgabe des § 23 Teil A BPO, wobei die 12 Kreditpunkte für die Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums (Teilmodul 13.2) in ihrem Gewicht vervierfacht werden (§ 23 Abs. 2 Satz 2 Teil A BPO). § 11 Abs. 5 Teil A BPO gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Modulkatalog

Module/ Teilmodule	Form der Prüfung (§ 7 Teil A)	Prüfungsart (§ 8 Teil A) ¹	Kreditpunkte
1. Sozialarbeitswissenschaften	PL	K4/H	15
1.1 Wissenschaftsdisziplinäre.....	PVL	M/BÜ/KA	3
1.2 Geschichte und Theorien...(I)	PVL	M/BÜ/KA	3
1.3 Geschichte und Theorien...(II)	PVL	M/BÜ/KA	2
1.4 Einführung in die Forschungsmethoden...	PVL	M/BÜ/KA	4
1.5 Philosophische Grundlagen	PVL	M/BÜ/KA	3
2. Individuum und Kultur			15
2.1 Entwicklung, Sozialisation...	PL	K2/M/KA	3
2.2 Komm. und Interaktion	PL	M/BÜ/KA	2
2.3 Gesprächsführung u. Beratung	PL	M/BÜ/KA	3
2.4 Einführung Werkstätten...	PL	M/BÜ/KA	2
2.5 Pädagogik und/ oder Psychologie...	PL	K2/M/KA	3
2.6 Einführung in Gesundheitswissenschaften	PL	K2/KA	2
3. Recht/ Politik/ Ökonomie I			15
3.1 Einführung in den Sozialstaat...	PL	K2/KA	4
3.2 Einführung in Sozialpolitik	PL	K2	3
3.3 Existenzsicherungs- und Unterhaltsrecht	PL	K2/KA	4
3.4 Einführung in die allg. Betriebswirtschaftslehre	PL	K2	4
4. Methoden/ prozessorientierte Praxis und Theorie			15
4.1 Grundlagen der Diagnostik...	SL	K2/M/KA	5
4.2 Spezielle. Beratungs- u. Interventionsmethoden...	SL	BÜ/KA	5
4.3 Wahrnehmen und Gestalten...	SL	PB/BÜ/KA	5
5. Berufsfeldorientierung	PL	M	15
5.1 Einführung .in die Tätigkeitsfelder...	PVL	K2/KA	5
5.2 Praktikum	PVL	PaA	8
5.3 Nachbereiten des Praktikums	PVL	PB	2
6. Schlüsselqualifikationen			15
6.1 Einführungstage...	SL	PaA	2
6.2 Wissenschaftliches Arbeiten	SL	PaA	3
6.3 IT-Einsatz in der Sozialen Arbeit	SL	K2/BÜ/KA	2
6.4 Schlüsselqualifikationen...	SL	PaA	4
6.5 Hilfskräftetätigkeit und Hochschulkultur	SL	PaA	4
		Summe:	90

¹ Nach Wahl der oder des prüfungsbefugt Lehrenden, wenn mehrere Prüfungsarten angegeben sind.

Module/ Teilmodule	Form der Prüfung (§ 7 Teil A)	Prüfungsart (§ 8 Teil A) ¹	Kreditpunkte
7. Querschnittsthemen			15
7.1 Sprachen	SL	K2/KA	3
7.2 Interkulturalität...	SL	M/BÜ/KA	3
Wahlpflichtmodul aus dem Angebot 7.3 – 7.5 in der Summe von			9
7.3 Gender/Anti-Diskriminierung	SL	K2/M/KA	3
7.4 Internationale Entwicklung	SL	K2/M/KA	3
7.5 Gesellschaftstheorie/Philosophie	SL	K2/M/KA	3
8. Wahlpflichtmodul (Wahlbereich)	SL	PaA	10
Wahlpflichtmodule (§ 3)			30
Profilierungsbereich A: Kinder-, Jugend- Familienhilfe und Schule			
9 A Grundkenntnisse	PL	K2/M/PB/BÜ	15
9 A.1 Theorie-Praxis-Seminar I	PVL	BÜ/KA	5
9 A.2 Theorie-Praxis-Seminar II	PVL	BÜ/KA	5
9 A.3 Werkstatt für Projektentwicklung	PVL	BÜ/KA	5
10 A vertiefende Kenntnisse	PL	K2/M	15
10 A.1 Alltagskulturen	PVL	K2/M/KA	6
10 A.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen...	PVL	K2/M/KA	3
10 A.3 Spezielle Rechtsgrundlagen...	PVL	K2/M/KA	6
Profilierungsbereich B: Wahrnehmen und Gestalten/ Soziale Kulturarbeit			
9 B Grundkenntnisse	PL	K2/M/PB/BÜ	15
9 B.1 Theorie-Praxis-Seminare I + II	PVL	PB/BÜ/KA	5
9 B.2 Methodik-Seminar I	PVL	PB/BÜ/KA	2
9 B.3 Methodik-Sem. II (künstl.-ästhetische ...) oder 9 B.4 Methodik-Sem. II (künstl.-therapeut. Kont.)	PVL	PB/BÜ/KA	3
9 B.5 Werkstatt für Projektentwicklung	PVL	BÜ/KA	5
10 B vertiefende Kenntnisse	PL	K2/M	15
10 B.1 Alltagskulturen...	PVL	K2/M/KA	6
10 B.2 Kindschafts-, Jugendhilfe...	PVL	K2/M/KA	3
10 B.3 Interkulturalität...	PVL	PB/BÜ/KA	3
10 B.4 Projekt- u. Kulturmanagement	PVL	PB/BÜ/KA	3
Profilierungsbereich C: Soziale Arbeit und Gesundheit			
9 C Grundkenntnisse	PL	K2/M	15
9 C.1 Gesundheitssoziologie...	PVL	K2/M/KA	4
9 C.2 Rechtliche Grundlagen...	PVL	K2/M/KA	6
9 C.3 Gesundheitspolitik...	PVL	K2/M/KA	3
9 C.4 Lebenslagen aus gesundheitswiss....	PVL	K2/M/KA	2
10 C vertiefende Kenntnisse	PL	K2/M/PB/BÜ	15
10 C.1 Einführung in die Gesundheitskommunikation	PVL	K2/KA	5
Wahlpflichtmodul 10 C.2 und 3 oder 10 C.4 bis 6			
Psych.mot. Gesundheits- Förderung..(PG)			
10 C.2 PG Kindheit/Jugend	PVL	K2/BÜ/KA	5
10 C.3 PG Erwachsene/Senioren	PVL	K2/BÜ/KA	5
Klinische Sozialarbeit			

¹ Nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden, wenn mehrere Prüfungsarten angegeben sind.

Module/ Teilmodule	Form der Prüfung (§ 7 Teil A)	Prüfungsart (§ 8 Teil A) ¹	Kreditpunkte
10 C.4 Systemische Diagnostik...	PVL	K2/BÜ/KA	3
10 C.5 Systemische Interventionskompetenz	PVL	K2/BÜ/KA	3
10 C.6 Psychosoziale Rehabilitation	PVL	K2/BÜ/KA	4
11. Projekt	SL	M/KA	15
11.1 Projektpraxis	SL	M/KA	10
11.2 Projektplenum	SL	M/KA	2
11.3 Beratung und Reflexion	SL	M/KA	3
12. Recht/ Politik/ Ökonomie II	PL	K2/M	5
12.1 Recht der sozialen Dienste...	PVL	K2/M/KA	3
12.2 Aktuelle sozialpolitische..	PVL	K2/M/KA	2
13. Propädeutikum und Bachelor-Arbeit			15
13.1 Propädeutikum	PL	H	3
13.2 Bachelor-Arbeit einschl. Kolloquium	PL	§§ 21 ff Teil A BPO	12
	Gesamtsumme:		180

Erläuterungen:

BÜ = berufspraktische Übung
 H = Hausarbeit
 K = Klausur (Bearbeitungszeit in Stunden)
 KA = Kursarbeit
 M = Mündliche Prüfung
 PaA = Prüfung anderer Art (§ 5)

PB = Praxisbericht
 PL = Prüfungsleistung
 PVL = Prüfungsvorleistung
 R = Referat
 SL = Studienleistung

Anlage 2: Modulbeschreibung

1. Sozialarbeitswissenschaften

Das Modul Sozialarbeitswissenschaften widmet sich:

- der wissenschaftlichen Fundierung und Verortung der Sozialen Arbeit,
- der Verknüpfung von wissenschaftlicher Disziplin und professionstheoretischer Bestimmung Sozialer Arbeit,
- den verschiedenen, besonders den empirischen Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit,
- den verschiedenen Theoriesträngen von Sozialpädagogik und Sozialarbeit in Geschichte und Gegenwart, sowie
- der philosophischen Reflexion der Sozialen Arbeit insgesamt.

Teilmodule

- 1.1 Wissenschaftsdisziplinäre und professionelle Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
- 1.2 Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit I
- 1.3 Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit II
- 1.4 Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit
- 1.5. Philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit

2. Individuum und Kultur

Das Modul führt in psychologische, kulturpädagogische und erziehungswissenschaftliche sowie entsprechende didaktisch-methodische Grundkenntnisse und -fähigkeiten zur Analyse, Planung und Reflexion professionellen Handelns ein. Weiterhin soll ein Einblick in sozialmedizinische Grundkenntnisse gegeben werden. Die Studierenden lernen, menschliche Entwicklungswege im sozialen Umfeld anwendungsorientiert und unter Einbeziehung individueller Schlüsselkompetenzen zu reflektieren, um darauf aufbauend bereichsspezifische Kompetenzen entwickeln zu können.

Teilmodule

- 2.1 Entwicklung, Sozialisation, Kultur
- 2.2 Kommunikation und Interaktion
- 2.3 Gesprächsführung und Beratung
- 2.4 Einführende Werkstätten KÄM (Kultur/Ästhetik/Medien)
- 2.5 Pädagogik und/oder Psychologie (Vertiefung)
- 2.6 Einführung in die Gesundheitswissenschaften

3. Recht / Politik / Ökonomie I

Das Modul macht mit den institutionell-rechtlichen Bedingungen sozialer Arbeit in Deutschland bekannt, sowie mit der Sozialpolitik, aus der diese Bedingungen hervorgegangen sind und durch die sie Veränderungen erfahren. Zugleich wird an ausgewählten Beispielen der finanziellen Grundsicherung im Sozialleistungsrecht und des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrechts der Aufbau der Rechtsordnung mit ihrer Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht verdeutlicht. Es wird ferner in juristisches Denken eingeführt.

Teilmodule

- 3.1 Einführung in den Sozialstaat und das öffentliche Recht
- 3.2 Einführung in die Sozialpolitik
- 3.3 Existenzsicherungs- und Unterhaltsrecht
- 3.4 Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre / Merkmale und Strukturen von Non-Profit-Organisationen

4. Methoden / prozessorientierte Praxis und Theorie

Das Modul widmet sich den Methoden der Sozialen Arbeit sowie den verschiedenen diagnostischen Verfahren, z.B. der Sozialen Diagnose. Am Ende des 1. Studienabschnitts gelegen rundet es mit seinem Praxisbezug die Orientierung an basalen professionellen und wissenschaftlichen Grundlagen durch die Vermittlung von Handlungswissen und Fähigkeiten professionellen Handelns ab.

Teilmodule

- 4.1 Grundlagen der Diagnostik und Beratung in der Sozialen Arbeit
- 4.2 Spezifische Beratungs- und Interventionsmethoden der Sozialen Arbeit
- 4.3 Wahrnehmen und Gestalten in der Sozialen Arbeit

5. Berufsfeldorientierung

Das Modul widmet sich der einführenden Orientierung in die Berufsfelder der Sozialen Arbeit. Die inhaltliche Übersicht über die Arbeitsfelder korrespondiert mit der Einführung in das konzeptionelle Denken und Handeln in der Sozialen Arbeit sowie einer Einführung in die Trägerstrukturen. Ausgestattet mit diesem Wissen gehen die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit in das 6-wöchige Praktikum. In der Nachbereitung des Praktikums werden die ersten Praxiserfahrungen reflektiert und die einführende Berufsfeldorientierung evaluiert.

Teilmodule

- 5.1. Einführung in die Tätigkeitsfelder, das konzeptionelle Denken und die Trägerstrukturen Sozialer Arbeit
- 5.2. Praktikum (Vollzeit 6 Wochen)
- 5.3. Nachbereiten des Praktikums

6. Schlüsselqualifikationen

Dieses Modul vermittelt explizit Kenntnisse und Fähigkeiten, welche ein selbständiges, wissenschaftlich basiertes Studium ermöglichen und welche zu den personellen, sozialen und methodischen Grundvoraussetzungen künftiger, beruflicher Sozialer Arbeit gehören. Es steht damit mit den übrigen Modulen in Beziehung, in welchen diese Fähigkeiten implizit vermittelt und geübt werden.

Teilmodule

- 6.1 Einführungstage, Erstsemester-Tutorium
- 6.2 Wissenschaftliches Arbeiten
- 6.3 IT-Einsatz in der Sozialen Arbeit
- 6.4 Schlüsselqualifikationen
- 6.5 Hilfskräftetätigkeit und Hochschulkultur

7. Querschnittsthemen

Das Modul verlangt von den Studierenden, übergreifende fachliche Fragen zu studieren, welche die übliche Systematik sprengen und dennoch für das Verständnis und die beruflichen Handlungsmöglichkeiten von größten Bedeutung sind (Querschnittsthemen). Durch die Installierung eines eigenen Moduls erhalten sie einen adäquaten Platz im Gesamtcurriculum. Aus Gründen des Sachzusammenhangs wird das Sprachstudium in dieses Modul integriert. Aus den Teilmodulen 7.3 – 7.5 sind nach Wahl der Studierenden insgesamt 9 Kreditpunkte zu erwerben.

Teilmodule

- 7.1 Sprachen

- 7.2 Interkulturalität
- 7.3 Gender / Anti-Diskriminierung
- 7.4 Internationale Entwicklung
- 7.5 Gesellschaftstheorie / Philosophie

8. Wahlmodul

Das Wahlmodul dient zunächst (ganz oder teilweise) dazu, dass Studierende in den Modulen 9 und 10 Veranstaltungen anderer als des selbst gewählten Profilierungsbereichs besuchen können. In zweiter Linie kann es genutzt werden, um Veranstaltungen anderer Studiengänge dieses Fachbereichs zu besuchen. Das Wahlmodul eröffnet weiterhin die Möglichkeit, Kreditpunkte aus anderen Studiengängen dieser Hochschule einzubringen. Schließlich können auch Studienleistungen angerechnet werden, die außerhalb dieser Hochschule erworben worden sind, sofern der Modulbeauftragte dem vorher zugestimmt hat. Studienleistung, die vor Aufnahme des Studiums Sozialer Arbeit an diesem Fachbereich erbracht worden sind, können im Wahlmodul 8 generell nicht angerechnet werden.

Profilierungsbereich A: Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und Schule

9.A Grundkenntnisse

Das Modul widmet sich der Profilierung der Studierenden des Bereichs „Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und Schule“ im Hinblick auf ihre konzeptionellen und methodischen Fähigkeiten. Unter Berücksichtigung der einzelnen Arbeitsvorhaben in diesem Profilierungsbereich werden verschiedene Konzeptionen z.B. der Schulsozialarbeit oder der Sozialpädagogischen Familienhilfe vermittelt. Vertieft werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Modul „Projekt“ Fragen und Möglichkeiten der Projektentwicklung im Aufgabenbereich.

Teilmodule

- 9 A.1 Theorie-Praxis-Seminar I
- 9 A.2 Theorie-Praxis-Seminar II
- 9 A.3 Werkstatt für Projektentwicklung

10.A vertiefende Kenntnisse

Das Modul widmet sich:

- den Lebens- und Problemlagen sowie den Alltagskulturen von Kindern, Jugendlichen und Familien in ihren Lebenswelten,
- den rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Profilierungsbereichs, und
- den Trägern und der Finanzierung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Eingebunden in den Profilierungsbereich „Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und Schule“ bildet es den fach- und bezugswissenschaftlichen „Rahmen“ desselben.

Teilmodule

- 10 A.1 Alltagskulturen
- 10 A.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen: Kindschafts-, Jugendhilfe- und Rehabilitationsrecht I
- 10 A.3 Spezielle Rechtsgrundlagen mit Schwerpunkten im:
 - Kindschafts-, Jugendhilfe- und Rehabilitationsrecht II
 - Betreuungsrecht
 - Recht der psychisch Kranken

Profilierungsbereich B: Wahrnehmen und Gestalten/ Soziale Kulturarbeit

9.B Grundkenntnisse

Dieses Modul beinhaltet die inhaltliche Vertiefung von Kernfächern Sozialer Kulturarbeit wahlweise in den Bereichen: Bildende Kunst, Performance Art, Musik, Bewegung und Tanz, Theater, Sprachgestaltung, Biographiearbeit und Medienpädagogik. Diese Vertiefung umfasst den Erwerb von Improvisations- und Gestaltungsprinzipien, Kompetenzen der künstlerisch-gestalterischen Methodenarbeit und von soziotherapeutischen Grundlagenkompetenzen. Die Studierenden belegen entweder das Teilmodul 9 B.3 oder 9 B.4 .

Teilmodule

- 9 B.1 Theorie-Praxis-Seminare I und II
- 9 B.2 Methodik-Seminar I
- 9 B.3 Methodik-Seminar II (künstlerisch-ästhetische Methoden)
- 9 B.4 Methodik-Seminar II (künstlerisch-therapeutische Kontexte)
- 9 B.5 Werkstatt für Projektentwicklung

10.B vertiefende Kenntnisse

Die Besonderheit dieses Modul liegt darin, dass hier Kenntnisse und Fertigkeiten fächerübergreifend und anwendungsorientiert vermittelt werden. Das Modul befasst sich mit der Schnittmenge von Handlungsfeldern Sozialer Arbeit, ästhetisch-kreativer Bildung, künstlerisch-therapeutischen Methoden und Kulturmanagement.

Teilmodule

- 10 B.1 Alltagskulturen, Kultur in der Lebensspanne
- 10 B.2 Kindschafts-, Jugendhilfe- und Rehabilitationsrecht I
- 10 B.3 Interkulturalität (Kultur/Ästhetik/Medien)
- 10 B.4 Projekt- und Kulturmanagement

Profilierungsbereich C: Soziale Arbeit und Gesundheit

9.C Grundkenntnisse

Dieses Modul vermittelt gesundheitswissenschaftliche Grundlagen und thematisiert Lebenslagen aus gesundheitswissenschaftlicher Perspektive. Rechtliche Grundlagen und strukturelle Fragen des Gesundheitssystems sind integriert.

Teilmodule

- 9 C.1 Gesundheitssoziologie und –psychologie
- 9 C.2 Rechtliche Grundlagen
- 9 C.3 Gesundheitspolitik und Gesundheitssysteme
- 9 C.4 Lebenslagen aus gesundheitswissenschaftlicher Perspektive

10.C vertiefende Kenntnisse

Dieses Modul beinhaltet den Transfer der in Modul 9C vermittelten theoretischen Wissensbestände auf die konkrete Anwendungspraxis präventiver oder klinischer Arbeitsfelder. Es ermöglicht eine Vertiefung der in Modul 4 erworbenen kommunikativen Kompetenzen in Bezug auf die Belange des Gesundheitswesens. Die Studierenden belegen entweder die Fachrichtung „Psychomotorische Gesundheitsförderung über die Lebensspanne“ (Teilmodule 10 C.2 – 10. C.3), oder die Fachrichtung „Klinische Sozialarbeit/Psychosoziale Rehabilitation“ (Teilmodule 10 C.4 – 10 C.6).

Teilmodule

- 10 C.1 Einführung in die Gesundheitskommunikation

- 10 C.2 Psychomotorische Gesundheitsförderung Kindheit / Jugend
- 10 C.3 Psychomotorische Gesundheitsförderung Erwachsene / Senioren
- 10 C.4 Systemische Diagnostik in der Klinischen Sozialarbeit
- 10 C.5 Systemische Interventionskompetenz in der Klinischen Sozialarbeit
- 10 C.6 Psychosoziale Rehabilitation

11. Projekt

Dieses Modul umfasst das Projektstudium. Es dient dazu, unter Anleitung Erfahrungen bei der Konzeptionierung und Durchführung eines Arbeitsvorhabens Sozialer Arbeit zu machen und diese zu reflektieren. Diese Reflexion schließt die rechtlich-institutionellen Bedingungen der Projektarbeit ein. Thematisch sind die Projekte in die drei Profilierungsbereiche A – C (Module 9 und 10) eingebettet.

Teilmodule

- 11.1 Projektpraxis
- 11.2 Projektplenum
- 11.3 Beratung und Reflexion der Projektpraxis

12. Recht / Politik / Ökonomie II

Das Modul widmet sich vertiefend den rechtlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit. Aufbauend auf dem Modul „Recht /Politik /Ökonomie I“ im 1. Studienabschnitt wird den Studierenden im Anschluss an praxeologische Erkenntnisse, welche sie im Projektstudium der einzelnen Profilierungsbereiche gewonnen haben, eine Reflexion vertiefender Fragestellungen aus Recht, Politik und Ökonomie mit Blick auf den anstehenden Berufseinstieg eröffnet.

Teilmodule

- 12.1 Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen
- 12.2. Aktuelle sozialpolitische und sozialökonomische Entwicklungen

13. Propädeutikum und Bachelor-Arbeit

Im Teilmodul 13.1 wird die obligatorische und allgemeine „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (Teilmodul 6.2) am konkreten Beispiel einer eigenen wissenschaftlichen Übungsarbeit vertieft. Der Studiengang schließt mit der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums ab (Teilmodul 13.2). In der Bachelor-Arbeit müssen die Absolventinnen und Absolventen nachweisen, dass sie am fachlichen Diskurs der Disziplin Soziale Arbeit fundiert sowohl im Hinblick auf Gestaltung wie Reflexion der beruflichen Praxis teilnehmen können.

Teilmodule

- 13.1 Propädeutikum
- 13.2 Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium

Anlage 3a: Bachelor-Zeugnis

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
 Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit am Studienort Emden

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Frau/ Herr¹
 geboren am in

hat 180 Kreditpunkte (ECTS) erworben und damit die Bachelor-Prüfung im Studiengang Soziale Arbeit mit der Gesamtnote (, _)² bestanden, ECTS-Bewertung.....³. /¹)mit Auszeichnung bestanden: Gesamtnote (, _)², ECTS-Bewertung³.

Module:	Kreditpunkte	Note ²⁾
Sozialarbeitswissenschaften	15
Individuum und Kultur	15
Recht / Politik / Ökonomie I	15
Methoden/prozessorientierte Praxis und Theorie	15	bestanden
Berufsfeldorientierung	15
Schlüsselqualifikationen	15	bestanden
Querschnittsthemen	15	bestanden
Wahlbereich	10	bestanden
Profilierungsbereich: ¹		
Grundkenntnisse:	15
vertiefende Kenntnisse:	15
Projekt	15	bestanden
Recht / Politik / Ökonomie II	5
Propädeutikum und Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	15

Das Thema der Bachelor-Arbeit lautet:

(Siegel der Hochschule)

 Vorsitz der Prüfungskommission

¹ Zutreffendes einsetzen

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; Note mit zwei Nachkommastellen in Klammern

³ ECTS-Bewertung: A, B, C, D, E

Anlage 3b: Bachelor-Zeugnis (englisch)

Translation

University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
 Department of Social Work and Health Emden

**Final Examination Certificate
 Bachelor of Arts**

Mrs./ Mr.¹⁾born on in

has acquired a total of 180 credits (ECTS) and passed the final examination in the course of studies of Social Work with the aggregate grade (_ _)²⁾, ECTS grade³⁾./¹⁾with honours, aggregate grade (_ _)²⁾, ECTS grade³⁾.

Mrs./ Mr.¹⁾ achieved the following grades in the individual subjects mentioned:

Modules:	Credits	Grade ²⁾
Science of social work	15	
The human being and culture	15	
Law / Politics / Economics I	15	
Methods / Process oriented practice and theory	15	passed
Orientation towards professional fields	15	
Key qualifications	15	passed
Cross-sectional topics	15	passed
Module of choice	10	passed
Development of a profile: ¹⁾D		
Elementary knowledge	15	
Profound knowledge	15	
Project	15	passed
Law / Politics / Economics II	5	
Preliminary course and Bachelor thesis including colloquium	15	

Topic of Bachelor thesis:

.....

Emden,
 (Date)

(Seal of the University)

 Chairman
 Examination Committee

1) insert as appropriate
 2) Gradation: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient
 3) ECTS-grade: A, B, C, D, E

Anlage 4a: Bachelor-Urkunde

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, Studienort Emden

Bachelor-Urkunde

Die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geboren am in
den Hochschulgrad

**Bachelor of Arts
(abgekürzt: B.A.)**

nachdem sie/er*) die Bachelor-Prüfung im Studiengang **Soziale Arbeit** am
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Emden, _____
(Datum)

Leitung des Fachbereichs

Vorsitz der Prüfungskommission

* Zutreffendes einsetzen

Anlage 4b: Bachelor-Urkunde (englisch)

Translation

University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Department of Social Work and Health

Bachelor-Degree

With this certificate the University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven,
Department of Social Work and Health, confers upon

Mrs./Mr.¹⁾
born on, in
the academic degree of

**Bachelor of Arts
(abbreviated: B.A.)**

as she/he*) passed the final examination in the course of studies of Social Work on

(Seal of the University) Emden, _____
(Date)

Dean of Department

Chairman
Examination Committee

¹⁾ Insert as appropriate.

Anlage 5: Diploma Supplement

Diploma Supplement

University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

This diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification certificate to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information should be provided in all eight sections. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts, B.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

same

2.2 Main Field(s) of Study

Social Work / Social Pedagogy

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit am Studienort Emden

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/ state institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

first degree (3 years) with thesis (180 ECTS)

3.2 Official Length of Programme

3 years

3.3 Access Requirements

General/specialised higher education entrance qualification (Abitur), see 8.7 for foreign equivalents

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Degree holders are able to organise, carry out and evaluate concepts and plans constructively and innovatively, and to find and make use of resources.

They have given proof of, reflected and evaluated their practical capabilities and knowledge, and have experience with different methods and the scope of these in diverse settings.

Degree holders have the ability to evaluate Social Work on the basis of different methods.

4.3 Programme Details

See "Zeugnis über die Bachelor-Prüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in the final examination (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Here is an overview of how to convert the German numerical system into ECTS-grades:

Up to 1.50	=	A	=	excellent
over 1.50 to 2.00	=	B	=	very good
over 2.00 to 3.00	=	C	=	good
over 3.00 to 3.50	=	D	=	satisfactory
over 3.0 to 4.00	=	E	=	sufficient
over 4.00	=	F	=	fail

As soon as enough data has been collected, the departments can use this grading scheme:

A	=	the best 10 %
B	=	the next 25 %
C	=	the next 30 %
D	=	the next 25 %
E	=	the next 10 %
FX or F	=	fail

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master Programmes, corresponding to local admission requirements.

5.2 Professional Status

The Bachelor certificate enables the student by law to use the title of „Bachelor of Arts“ and to do professional work within the entire field of social work and social pedagogy.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

General part of the examination regulations for all Bachelor courses at the University of Applied Sciences Emden/Ostfriesland/Wilhelmshaven (part A BPO) of 16.11.2004, announcement No. 37/2004, modified lastly the 2.3.2006, VBl. 47/2006

Specific part (B) of the examination regulations for the Bachelor course Social Work, announcement No.....¹

6.2 Further Information Sources

- On the institution: www.fh-oow.de
- On the programme(s): www.fh-oow.de/sowe/
- The degree programme: www.fh-oow.de/sowe/
- For national information sources see Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor Degree (Bachelor-Urkunde), date of issue
- Final Examination Certificate (Zeugnis über die Bachelor-Prüfung), date of issue

Certification date:

.....
Chairman
Examination Committee
(official stamp/seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it. (DSDoc01/03.00)

¹ Insert as appropriate